

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg ist erforderlich, um das baden-württembergische Abfallrecht an die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes anzupassen. Daneben sollen Gesetze und Verordnungen aus dem Bereich des Abfallrechts beziehungsweise mit abfallrechtlichen Bezügen geändert und aktualisiert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Schwerpunkt des Gesetzes ist Artikel 1 mit dem Erlass des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG), das das Landesabfallgesetz ablöst.

C. Alternativen

Die Alternative zum Erlass eines neuen LKreiWiG wäre ein Änderungsgesetz zur Anpassung des Landesabfallgesetzes. Dies müsste in Form einer Vielzahl von Änderungen, Streichungen und Ergänzungen erfolgen. Die dabei verlorene Übersichtlichkeit könnte nur durch eine anschließende Neufassung wiederhergestellt werden. In der Abwägung der Alternativen wurde daher die Verabschiedung eines neuen Gesetzes als der effizientere Weg gesehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Das Gesetz begründet vereinzelt Rechte und Pflichten, die über das geltende Recht hinausgehen. Gleichzeitig werden die Behörden durch einzelne Regelungen entlastet, sodass das Gesetz mit zwei Ausnahmen, die zu einem Personalmehr-

bedarf von 1,5 Planstellen auf Landesebene (davon 0,5 Planstelle beim Regierungspräsidium Tübingen und 1,0 Planstelle beim Regierungspräsidium Stuttgart) führen, zu keinen zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte führt. Da die dadurch neu zu schaffenden Stellen zu 100 Prozent gebührenfinanziert werden, wirken sie sich nicht auf den Landeshaushalt aus. Zudem stehen beide Ausnahmen ausschließlich im Zusammenhang mit Aufgaben aus nationalen Vorschriften, während dieses Gesetz daraus folgend die Zuständigkeiten verwaltungsintern verschiebt. Die neu zu schaffenden Stellen sind nicht im Staatshaushaltsplan für 2020/2021 veranschlagt. Über etwaige Mehrbedarfe wird im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

E. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz spart den betroffenen Normadressaten nach konservativer Berechnung insgesamt jährlich 23,7 Millionen Euro bei gleichzeitig einmaliger Aufwendung in Höhe von 0,25 Millionen Euro.

E 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen jährliche Einsparungen in Höhe von 1,23 Millionen Euro.

E 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen im Ergebnis jährliche Einsparungen in Höhe von 9,7 Millionen Euro.

E 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entstehen jährliche Einsparungen in Höhe von 12,77 Millionen Euro. Daneben entstehen ihr einmalige Aufwendungen von 0,25 Millionen Euro durch die Möglichkeit der einseitigen Rückdelegation nach § 6 Absatz 5 LKreiWiG. Anschließend Synergieeffekte sind nicht berechenbar, sie dürften aber die einmaligen Kosten, zumindest im Bereich der Gemeinden, überwiegen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Regelungen des Gesetzes insgesamt positiv zu bewerten und die Regelungen als nachhaltig einzuordnen sind.

G. Sonstige Kosten für Private

Das Gesetz begründet über den Erfüllungsaufwand hinaus nicht quantifizierbare Kosten, die allerdings wohl eher gering ausfallen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 3. November 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Ministerium für Soziales und Integration, das Ministerium der Justiz und für Europa sowie das Ministerium für Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg

Artikel 1

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen
- § 4 Rechtswidrig entsorgte Abfälle
- § 5 Mitwirkung von Vereinigungen

Abschnitt 2: Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- § 6 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 7 Abfallentsorgung durch den Verband Region Stuttgart
- § 8 Abfallverbände
- § 9 Weitere Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 10 Satzung
- § 11 Durchsuchung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle

Abschnitt 3: Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung

- § 12 Sonderabfallagentur
- § 13 Zentrale Einrichtungen
- § 14 Andienung und Zuweisung

Abschnitt 4: Abfallwirtschaftspläne, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

§ 15 Abfallwirtschaftspläne

§ 16 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

Abschnitt 5: Entsorgungsanlagen

§ 17 Veränderungssperre

§ 18 Duldungspflichten

Abschnitt 6: Überwachung, Datenverarbeitung

§ 19 Behördliche Überwachung, Anordnungen

§ 20 Auswertung von Nachweisen

§ 21 Überwachung durch Sachverständige

§ 22 Datenverarbeitung

Abschnitt 7: Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Abfallrechtsbehörden

§ 24 Weitere Zuständigkeiten der Sonderabfallagentur

§ 25 Landesanstalt für Umwelt

§ 26 Beteiligung der Träger der Regionalplanung

§ 27 Verordnungsermächtigung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Sicherstellung eines effizienten Vollzugs, die Umsetzung der europa- und bundesrechtlichen Vorgaben sowie die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft unter Berücksichtigung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. Der Kreislaufwirtschaft dienen insbesondere eine ressourceneffiziente, ressourcenschonende, schadstoffarme und abfallarme Produktgestaltung und Produktion, die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen für Produkte und Stoffe sowie eine an den Zielen der bestmöglichen Verwertung orientierte getrennte Erfassung von Abfällen. Soweit im Einklang mit den Grundsätzen der Abfallhierarchie in § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eine stoffliche oder sonstige Verwertung nicht

erfolgt, ist eine schadlose und ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen sicherzustellen.

(2) Jede Person hat durch ihr Verhalten zur Verwirklichung des in Absatz 1 genannten Zwecks sowie der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen.

§ 2

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tragen in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Verwirklichung des in § 1 geregelten Zwecks in besonderem Maße bei. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. 1 S. 896) die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. S. 2234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Sie wirken auf alle juristischen Personen des Privatrechts ein, an denen sie beteiligt sind, damit diese in gleicher Weise verfahren.

(2) Die Baurechtsbehörden informieren die Abfallrechtsbehörden rechtzeitig über ihnen angezeigte oder sonst bekannte Abbruchmaßnahmen.

(3) Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen soll, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die

1. im Wege der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder mit Hilfe von Recyclingmaterialien und -verfahren hergestellt worden sind,
2. mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
3. sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
4. im Vergleich zu anderen gleichartigen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
5. sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung eignen oder
6. aus nachwachsenden, im Einklang mit Umweltbelangen angebauten Rohstoffen hergestellt sind.

(4) Im Rahmen der Vorbildfunktion sind bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand über die Anforderungen des Absatzes 3 hinaus

1. die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden, und
2. vorrangig Recyclingbaustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Material für Tragschichten, für den Bau unter Fundamenten oder Verfüllungen, Dämme und Wälle oder als Recyclingbeton zu verwenden.

Andernfalls sind die Gründe zu dokumentieren.

(5) Die Pflichten der Absätze 3 und 4 gelten, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine wirtschaftlich unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Bei innovativen Erzeugnissen oder deren Verpackungseigenschaften wird bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten auf die vergaberechtliche Möglichkeit der Innovationspartnerschaft hingewiesen.

(6) Die zuständigen Ministerien können gemeinsame Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 erlassen. Damit sollen nachhaltige Erzeugnisse, insbesondere Arbeitsmaterialien und Verbrauchsgüter, sicherer identifiziert werden können.

§ 3

Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

(1) Bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen soll darauf geachtet werden, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 sollen die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.

(4) Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme ist im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen. Das nähere kann in einer Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums geregelt werden. Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.

(5) Soweit eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes bestellt ist, hat sie von ihr im Zusammenhang mit dem Vorhaben erkannte Verstöße gegen die

Vorschriften der Absätze 2 und 4 der zuständigen Abfallrechtsbehörde zu melden.

§ 4

Rechtswidrig entsorgte Abfälle

Wer Abfälle in unzulässiger Weise entsorgt, ist verpflichtet, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

§ 5

Mitwirkung von Vereinigungen

Eine vom Land gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist in Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren nach § 35 KrWG sowie in Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen entsprechend § 49 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes und § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beteiligen, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Abschnitt 2

Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

§ 6

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG sind die Stadt- und Landkreise, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass anderen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts für bestimmte Entsorgungsaufgaben die Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers obliegen.

(2) Die Landkreise können die Gemeinden auf deren Antrag mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung folgender Aufgaben beauftragen:

1. Einsammeln von Abfällen,
2. Befördern von Abfällen,
3. Verwertung von Bioabfällen,
4. Entsorgung von Klärschlamm und
5. Entsorgung von Inertabfällen, insbesondere Bodenaushub, die auf Deponien nach § 2 Nummer 6 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung abgelagert werden können.

Über die Beauftragung ist ein Vertrag abzuschließen. Die Verantwortlichkeit der Landkreise für die Erfüllung der Aufgaben bleibt hiervon unberührt und so lange be-

stehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

(3) Der Vertrag, seine Änderung und Aufhebung sind von der Gemeinde nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für Aufgabenübertragungen nach § 6 Absatz 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1991) geändert worden ist, gilt § 72 Absatz 1 KrWG. Bestehende Vereinbarungen nach § 6 Absatz 3 LAbfG gelten fort.

(5) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, denen Aufgaben nach § 6 Absatz 2 LAbfG übertragen wurden, sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Landkreis erklären, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch künftig wahrnehmen werden. Für den Fall, dass eine Gemeinde diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen möchte, ist innerhalb von drei Jahren nach Abgabe der Erklärung nach Satz 1 über die Einzelheiten ein Vertrag abzuschließen. Absatz 3 gilt entsprechend. Zur Vorbereitung des Aufgabenübergangs von den Gemeinden auf den Landkreis, insbesondere der Erfüllung der Pflichten des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung, kann der Landkreis auch vor Beendigung der Aufgabenübertragung nach Satz 1 Satzungen aufgrund von § 10 dieses Gesetzes und aufgrund von § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit §§ 13 bis 16 und 18 KAG erlassen, sobald der Vertrag nach Satz 2 öffentlich bekanntgemacht ist. Die Satzung kann insbesondere bestimmen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, dem Landkreis die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten schon vor der Beendigung der Aufgabenübertragung mitzuteilen. § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 KAG bleibt unberührt.

(6) Die Rechtsstellung der Gemeinde als Deponiebetreiber bleibt von den Regelungen in Absatz 1, 2, 4 und 5 unberührt, soweit nicht abweichende Regelungen in den Vereinbarungen nach Absatz 5 Satz 2 getroffen werden.

(7) Kommt ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einer Aufgabe oder Pflicht als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit Ausnahme der Gebührenerhebung nicht nach, stellt die höhere Abfallrechtsbehörde die Pflichtverletzung fest.

§ 7

Abfallentsorgung durch den Verband Region Stuttgart

(1) Der Verband Region Stuttgart (Verband) ist in seinem Gebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG für Abfälle, die Deponien der Klasse II nach § 2 Nummer 8 DepV zuzuordnen sind, sowie für Bodenaushub, der Deponien der Klasse I nach § 2 Nummer 7 DepV zuzuordnen ist. Er sorgt für die Errichtung der dafür notwendigen Deponien.

(2) Durch Vereinbarung mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern kann der Verband weitere Teilaufgaben der Abfallentsorgung übernehmen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zur Übertragung und der Verband ist zur Übernahme der Aufgabe verpflichtet, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 besteht und die höhere Abfallrechtsbehörde dies feststellt. Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Verband kann mit Gemeinden und Stadt- und Landkreisen vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach Absatz 1 verwaltungsmäßig und technisch erledigen. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Stadt- und Landkreise im Verbandsgebiet sind verpflichtet, dem Verband die Mitbenutzung ihrer Abfallentsorgungsanlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, solange dieser keine eigenen Anlagen besitzt.

(4) Der Verband regelt, soweit er nicht selbst öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, durch Satzung einen Ausfallverbund für den vorübergehenden Ausfall von Abfallentsorgungsanlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Verbandsgebiet. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, im Rahmen des Ausfallverbundes die Mitbenutzung ihrer Anlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten.

§ 8

Abfallverbände

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können zur Erfüllung ihrer Pflichten mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde Abfallverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Dabei können sie die verwaltungsmäßige und technische Erledigung der Entsorgung von Abfällen sowie der Errichtung und des Betriebs notwendiger Abfallentsorgungsanlagen bestimmten Entsorgungsträgern zuordnen. § 6 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zur Bildung von Abfallverbänden oder zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen verpflichtet, wenn die höhere Abfallrechtsbehörde ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür feststellt. Ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht insbesondere dann, wenn

1. dies zur Sicherstellung der Abfallentsorgung für einzelne oder mehrere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlich ist oder
2. dadurch die Abfallentsorgung insgesamt wesentlich umweltverträglicher und auch wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

Erfüllen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die ihnen nach Satz 1 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Anwendung.

§ 9

*Weitere Aufgaben der öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträger*

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wirken in ihrem Aufgabenbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dazu gehört auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit wie Abfallberatung und Umweltbildungsmaßnahmen nach § 46 KrWG. Sie sollen insbesondere in den Satzungen nach § 10 die Anforderungen an die Erzeuger und Besitzer von Abfällen so ausgestalten, dass sich daraus wirksame Anreize zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bedürfen für die ihnen nach §§ 17 und 20 KrWG überlassenen Bioabfälle einer Feststellung durch die höhere Abfallrechtsbehörde, wenn sie von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Behandlung nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 KrWG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 bis 4 KrWG und § 8 Absatz 1 KrWG abweichen wollen.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind, soweit sich eine Verpflichtung nicht bereits aus § 20 KrWG ergibt, zur Entsorgung von Abfällen verpflichtet, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert sind, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

§ 10

Satzung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 KrWG durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die Einrichtungen der Abfallentsorgung und die Benutzung dieser Einrichtungen. Sie regeln durch Satzung, welche Abfälle getrennt zu überlassen sind sowie in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Dabei kann bestimmt werden, dass mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorhanden sein muss.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben darüber zu wachen, dass die satzungsrechtlichen Vorschriften und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Unbeschadet des § 19 KrWG findet § 47 Absatz 3 und 4 KrWG Anwendung; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) eingeschränkt. Sie können die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und auferlegten Verpflichtungen sicherzustellen.

§ 11

Durchsuchung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle

Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern dies die öffentliche Ordnung nicht stört. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können hierzu nähere Bestimmungen erlassen.

Abschnitt 3

Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung

§ 12

Sonderabfallagentur

(1) Sonderabfallagentur ist die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH. Der Sonderabfallagentur obliegen insbesondere die in den §§ 14, 20 und 24 genannten Aufgaben.

(2) Die Sonderabfallagentur unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht der obersten Abfallrechtsbehörde.

(3) Die Sonderabfallagentur erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren und den Ersatz von Auslagen. Für die Erhebung der Gebühren und den Ersatz der Auslagen sowie deren Beitreibung gelten das Landesgebührengesetz und das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entsprechend. Die Gebühren und der Ersatz von Auslagen stehen der Sonderabfallagentur zu.

§ 13

Zentrale Einrichtungen

(1) Das Land schafft bei Bedarf zusammen mit den Erzeugern und Besitzern gefährlicher Abfälle zur Beseitigung zentrale Einrichtungen zur Entsorgung dieser Abfälle oder setzt sich dafür ein, dass Einrichtungen in anderen Ländern durch Erzeuger und Besitzer gefährlicher Abfälle genutzt werden können. Eine Verpflichtung des Landes zur finanziellen Beteiligung an den zentralen Einrichtungen wird hierdurch nicht begründet. Die Pflichten zur Beseitigung von Abfällen nach den §§ 15 und 20 bis 22 KrWG bleiben unberührt.

(2) Die oberste Abfallrechtsbehörde bestimmt die zentralen Einrichtungen und die Träger dieser Einrichtungen durch Rechtsverordnung.

(3) Für die Entsorgung von andienungspflichtigen Abfällen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 in den zentralen Einrichtungen erheben deren Träger ein Entsorgungsentgelt. Die Festlegung der Entsorgungsentgelte bedarf der Genehmigung der obersten Abfallrechtsbehörde. Das Aufkommen der Entsorgungsentgelte steht den Trägern der zentralen Einrichtungen zu.

§ 14

Andienung und Zuweisung

(1) Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Erzeuger, Besitzer und Sammler gefährlicher Abfälle diese der Sonderabfallagentur zur Beseitigung anzudienen haben. Dabei kann bestimmt werden, in welcher Weise die Abfälle anzudienen und dass die anzudienenden Abfälle getrennt zu halten sind. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die Sonderabfallagentur die Vorlage von Analysen zur Beurteilung der angedienten Abfälle verlangen kann.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die Sonderabfallagentur die angedienten Abfälle dem Träger einer zentralen Einrichtung zuweist, soweit die Abfälle in dieser Einrichtung beseitigt werden können, und unter welchen Voraussetzungen die Sonderabfallagentur die Abfälle der vom Erzeuger, Besitzer oder Sammler vorgeschlagenen Anlage zuweist. Ferner kann festgelegt werden, dass die Erzeuger, Besitzer und Sammler die Abfälle der in der Zuweisung bestimmten Anlage zuzuführen und die Träger der zentralen Einrichtungen die ihnen zugewiesenen Abfälle in ihrer Anlage zu entsorgen haben.

Abschnitt 4

Abfallwirtschaftspläne, Abfallwirtschaftskonzepte
und Abfallbilanzen

§ 15

Abfallwirtschaftspläne

(1) Die Abfallwirtschaftspläne nach § 30 KrWG werden von der obersten Abfallrechtsbehörde aufgestellt. Bei der Abfallwirtschaftsplanung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. § 7 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind neben der Öffentlichkeit gemäß § 32 KrWG zu beteiligen

1. die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG sowie die Träger der zentralen Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2,
2. die Gemeinden und die Landkreise,
3. die Träger der Regionalplanung,
4. die fachlich berührten Behörden einschließlich der Sonderabfallagentur,
5. die Verbände der produzierenden Wirtschaft und der Entsorgungswirtschaft,
6. die vom Land gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind und
7. die benachbarten Länder und Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

(3) Die Ausweisungen der Abfallwirtschaftspläne im Sinne von § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und Satz 4 KrWG können gemäß § 30 Absatz 4 KrWG durch Rechtsverordnung der obersten Abfallrechtsbehörde für verbindlich erklärt werden. Die Verbindlicherklärung kann auf einzelne Ausweisungen und Bestimmungen eines Plans beschränkt werden.

(4) Soweit ein Abfallwirtschaftsplan verbindlich bestimmt, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben, kann die oberste Abfallrechtsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 16

Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen fort. Dabei sind die Festlegungen der Abfallwirtschaftspläne zu beachten. Das Abfallwirtschaftskonzept hat in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabe insbesondere zu enthalten

1. die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
2. die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
3. die Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich des Einsammelns, der Beförderung, Behandlung und Lagerung,
4. Angaben zur voraussichtlichen Restlaufzeit vorhandener Deponien, zu bereits planfestgestellten, aber noch nicht errichteten Deponiekapazitäten sowie zu Laufzeitbeschränkungen sonstiger Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese zum Zeitpunkt der Aufstellung der Abfallwirtschaftskonzepte bekannt oder absehbar sind,
5. die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre, falls erforderlich einschließlich der geplanten oder eingeleiteten Maßnahmen und Zeitpläne, sowie die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen unter Berücksichtigung der Raumordnungs- und Bauleitplanung und
6. eine Darstellung der Kooperationen mit anderen Entsorgungsträgern und der Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Entsorgungsaufgaben auf Gemeinden oder Stadt- und Landkreise übertragen hat, stellt er auch dar, wie die Erfüllung dieser Aufgaben einschließlich der Maßnahmen zur Abfallvermeidung und die Sicherheit der Entsorgung gewährleistet sind. Das Abfallwirtschaftskonzept und seine Fortschreibungen sind der höheren Abfallrechtsbehörde vorzulegen.

(2) Im Rahmen der Erfüllung der Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf die Schaffung eigener Entsorgungs-

kapazitäten im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 bis 6 verzichten, wenn und solange er das Recht hat, insbesondere im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Entsorgungskapazitäten Dritter zu nutzen; dasselbe gilt für Entsorgungskapazitäten im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 auch dann, wenn und solange der Landkreistag, der Verband Region Stuttgart oder der Städtetag nachweisen, dass durch die gemeinsame Nutzung der baden-württembergischen Deponiekapazitäten die mindestens zehnjährige Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle gegeben ist.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen jährlich für das vorhergehende Kalenderjahr eine Abfallbilanz über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der in ihrem Gebiet angefallenen und von ihnen im Einklang mit den Grundsätzen der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG entsorgten Abfälle und legen sie jeweils zum 1. April der obersten Abfallrechtsbehörde vor. Satz 1 gilt auch für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung, soweit diese Abfälle in eigenen Deponien entsorgen. Die oberste Abfallrechtsbehörde kann bestimmen, welche weiteren Angaben ihr im Rahmen der Abfallbilanz zu übermitteln sind. Sie erstellt daraus jährlich eine landesweite Abfallbilanz.

Abschnitt 5

Entsorgungsanlagen

§ 17

Veränderungssperre

(1) Ab Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 KrWG oder des Antrags und der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG oder ab der Bestimmung der Einwendungsfrist in den Fällen des § 73 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes dürfen auf den Flächen, die von der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungsanlage betroffen sind, wesentlich wertsteigernde oder die Einrichtung der Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Ab Beginn der Auslegung der Pläne im Raumordnungsverfahren kann die höhere Abfallrechtsbehörde für die von der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungsanlage betroffenen Flächen eine Veränderungssperre anordnen, wenn diese zur Sicherung des Standorts erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Ist die die Veränderungssperre länger als vier Jahre in Kraft, so können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Vorhaben betroffenen Flächen vom Träger der Abfallentsorgungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die

Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen.

(4) Die höhere Abfallrechtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 18

Duldungspflichten

(1) § 34 KrWG gilt entsprechend zur Erkundung geeigneter Standorte für öffentlich zugängliche Abfallverwertungsanlagen.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Deponien und stillgelegten Deponien können durch die Abfallrechtsbehörde verpflichtet werden, notwendige Untersuchungen, insbesondere der von der Deponie ausgehenden Emissionen sowie der anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer und des Grundwassers im Einwirkungsbereich der Deponie, durch den Betreiber, bei stillgelegten Deponien durch den ehemaligen Betreiber, zu dulden und den Zugang zu ihren Grundstücken zu ermöglichen; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) eingeschränkt. Bevor Grundstücke betreten und Untersuchungen durchgeführt werden, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu benachrichtigen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte können für Vermögensnachteile, die durch eine Maßnahme nach Satz 1 entstehen, vom Betreiber oder, bei stillgelegten Deponien, vom ehemaligen Betreiber Ersatz in Geld verlangen.

Abschnitt 6

Überwachung, Datenverarbeitung

§ 19

Behördliche Überwachung, Anordnungen

(1) Den zuständigen Abfallrechtsbehörden obliegt die Überwachung der abfallrechtlichen Vorschriften sowie der sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Dem Polizeivollzugsdienst stehen im Rahmen der Verkehrsüberwachung die gleichen Rechte zu. Die behördlichen Überwachungsbefugnisse erstrecken sich auch auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 KrWG nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind. Dies betrifft auch die Abgrenzung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. § 47 Absatz 3 bis 5 KrWG findet Anwendung; insoweit wird auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 GG eingeschränkt.

(2) Die Abfallrechtsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und auferlegten Verpflichtungen sicherzustellen, soweit eine Befugnis nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist. Vor einer Anordnung im Aufgabenbereich der Sonderabfallagentur nach den §§ 14 und 24 soll die Abfallrechtsbehörde die Sonderabfallagentur anhören. Anordnungen nach § 51 Absatz 1 Satz 2 KrWG, die zulassen oder verlangen, dass Nachweise und Register in elektronischer Form geführt werden, trifft die Abfallrechtsbehörde im Einvernehmen mit der Sonderabfallagentur.

(3) Die Abfallrechtsbehörde nimmt in Ergänzung zu § 10 Absatz 3 DepV auf Antrag des Deponiebetreibers auch Teile einer Maßnahme ab.

(4) Der Polizeivollzugsdienst überwacht im Rahmen seiner wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeit insbesondere die Einhaltung

1. der Verbote nach der Anlage 2 Teil A Kapitel II Artikel 2.01 Absatz 1 und 3, Teil B Kapitel VI Artikel 6.01 Absatz 1 und 2 sowie Teil C Kapitel IX Artikel 9.01 Absatz 1 und 3 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. II 2003 S. 1799, 1800), das zuletzt durch Beschluss vom 15. Dezember 2017 (BGBl. II S. 330, 331) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Schiffsabfälle oder Teile der Ladung aus Schiffen in Wasserstraßen einzubringen oder einzuleiten; sie ist hierbei auch zuständig beim Freiwerden oder drohenden Freiwerden von Schiffsabfällen nach Anlage 2 Teil A Kapitel II Artikel 2.01 Absatz 2, Teil B Artikel VI Artikel 6.01 Absatz 3 und Teil C Kapitel IX Artikel 9.01 Absatz 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,
2. der Gebote und Verbote zur Handhabung von Schiffsabfällen an Bord des Schiffs nach Anlage 2 Teil A Kapitel II Artikel 2.02 sowie Teil C Kapitel IX 9.03 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,
3. der Verpflichtungen von Schiffsführern nach Anlage 2 Teil A Kapitel II Artikel 2.03 Absatz 1, Kapitel III Artikel 3.04 Absatz 2 Satz 2 sowie Teil B Kapitel VI Artikel 6.03 Absatz 1 und 3 bis 6 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und nach §§ 1 a und 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe i des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642), das zuletzt durch Artikel 128 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1343) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Er ist im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 1 befugt, von den in § 1 b Absatz 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes

zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt genannten Personen Auskünfte und Unterlagen anzufordern. § 47 Absatz 3 bis 5 KrWG findet Anwendung; insoweit wird auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz (GG) eingeschränkt.

(5) Die Abfallrechtsbehörde überwacht als zuständige Behörde den Vollzug des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt als sonstige abfallrechtliche Vorschriften. Die untere Wasserbehörde und die Hafenbehörde sind zu beteiligen, sofern sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften unmittelbar zuständig sind. Abweichend davon ist zuständige Behörde für die Entnahme von Proben aus Bordkläranlagen nach Anhang V des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt die örtlich zuständige untere Verwaltungsbehörde als untere Wasserbehörde.

(6) Die Kosten von Überwachungsmaßnahmen aufgrund abfallrechtlicher Vorschriften, die bei der Überwachung einer Deponie oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BImSchG entstehen, trägt der Betreiber; dies gilt auch für die Kosten von Sachverständigen, die die Abfallrechtsbehörde zur ordnungsgemäßen Überwachung beauftragt hat. Die Kosten der Überwachung von Abfalltransporten trägt der Beförderer des Abfalls, soweit zur Bestimmung von Art, Identität oder Herkunft des Abfalls eine Untersuchung des Abfalls erforderlich ist oder erscheint. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten der Überwachung, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder er für die Überwachung Anlass gegeben hat. Im Übrigen bleiben weitergehende Vorschriften, insbesondere die Artikel 23 bis 25 und 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 277 vom 22.10.2015, S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2015/2002 (ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Hiervon unberührt bleiben auch Regelungen zur Bestimmung abfallrechtlicher Eigenschaften nach anderen abfallrechtlichen Vorschriften.

(7) Das Polizeigesetz ist ergänzend anzuwenden, soweit abfallrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 20

Auswertung von Nachweisen

Die Sonderabfallagentur wertet die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgeschriebenen Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle und die nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorgeschriebenen Notifizierungs- und Begleitformulare für die abfallrechtliche

Überwachung und die Abfallwirtschaftsplanung aus. Die Sonderabfallagentur ist bezogen auf das bundesweite abfalltechnische elektronische Datensystem ASYS die Knotenstelle für Baden-Württemberg. Im Rahmen dieser Funktion unterstützt und berät sie die unteren und höheren Abfallrechtsbehörden bei der Nutzung des elektronischen Datensystems ASYS.

§ 21

Überwachung durch Sachverständige

(1) Die oberste Abfallrechtsbehörde und die oberste Immissionsschutzbehörde können durch Verwaltungsvorschriften bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden zur Überwachung nach § 19 Absatz 1, § 47 KrWG und § 52 BImSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen können.

(2) Die oberste Abfallrechtsbehörde und die oberste Immissionsschutzbehörde können durch Verwaltungsvorschriften bestimmen, dass die Überwachung durch die zuständigen Behörden nach § 19 Absatz 1, § 47 KrWG und § 52 BImSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG eingeschränkt wird, wenn

1. der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage oder einer sonstigen Anlage im Sinne des § 3 Absatz 5 BImSchG die Einhaltung der abfallrechtlichen Verpflichtungen und des § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG selbst überwacht und auf seine Kosten durch einen von der obersten Abfallrechts- und Immissionsschutzbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen überprüfen lässt sowie die Ergebnisse der Überprüfung der Abfallrechtsbehörde und bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 BImSchG auch der Immissionsschutzbehörde vorlegt oder
2. eine Abfallentsorgungsanlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des § 3 Absatz 5 BImSchG in ein Verzeichnis gemäß den Artikeln 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

§ 22

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz, dieses Gesetz und die sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften zugewiesen sind, dürfen

1. die Abfallrechtsbehörden,
2. die Sonderabfallagentur und die SAD Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH,
3. die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,
4. die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Abfallverbände sowie
5. die Vollzugsbehörden nach § 19 dieses Gesetzes

personenbezogene Daten verarbeiten, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dasselbe gilt infolge von § 72 Absatz 1 KrWG auch für Dritte im Sinne des § 16 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das aufgrund Artikel 6 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212, 264) außer Kraft getreten ist und für die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 und 18 KrWG-/AbfG.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Landesdatenschutzgesetzes übermitteln, sofern diese Aufgaben des Umweltschutzes, insbesondere der Gefahrenabwehr, der Schadensbeseitigung, der Vorsorge, der Überwachung, der Information oder der Forschung, wahrnehmen und die Kenntnis der personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieser Aufgaben durch die empfangende Stelle erforderlich ist. Erfüllen die genannten öffentlichen Stellen Aufgaben der Forschung, so erfolgt die Übermittlung nur auf Anforderung.

(3) Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, dass bestimmte abfallwirtschaftlich relevante Daten über Deponien und stillgelegte Deponien flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken sowie elektronisch veröffentlicht werden, soweit ihre Kenntnis von allgemeinem Interesse ist. Dazu zählen insbesondere Daten über die Lage der Deponie, die Art der Deponierung, den Betreiber und die Schutz- und Kontrolleinrichtungen.

Abschnitt 7

Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Abfallrechtsbehörden

(1) Der Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in

der Rhein- und Binnenschifffahrt, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften obliegt den Abfallrechtsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abfallrechtsbehörden sind

1. das Umweltministerium als oberste Abfallrechtsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Abfallrechtsbehörden und
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Abfallrechtsbehörden.

(3) Die untere Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ihre Aufgaben werden von der höheren Abfallrechtsbehörde wahrgenommen, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Abfallrechtsbehörde zuständig ist, oder eine juristische Person des Privatrechts oder ein Abfallverband, an denen sie mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, Antragsteller oder Adressat einer Zulassungsentcheidung, Anordnung oder sonstigen Maßnahme ist.

(4) Für den Vollzug des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt auf den nach Anlage 1 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt genannten Wasserstraßen ist der Polizeivollzugsdienst in Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserschutzpolizei zuständig.

(5) Die höhere Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist, für

1. die Zustimmung nach § 20 Absatz 3 KrWG,
2. die Feststellungen nach § 26 Absatz 3 KrWG, sofern ausschließlich nicht gefährliche Abfälle betroffen sind,
3. die Verpflichtung nach § 29 Absatz 1 KrWG und die Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 29 Absatz 2 KrWG,
4. die Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, die Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 KrWG als Plangenehmigungsbehörde, die Prüfung der Änderungsanzeigen nach § 35 Absatz 4 KrWG, die Überwachung nach § 47 KrWG und die Anordnungen nach § 62 KrWG sowie die Überwachung und Anordnungen nach § 19 bei Deponien nach Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in den jeweils geltenden Fassungen, bei Deponien in der Trägerschaft eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Absatz 5 KrWG,
5. die Planfeststellung, Plangenehmigung, Prüfung von Änderungsanzeigen, Überwachung von Anordnungen

bei sonstigen Deponien auf einem Betriebsgelände, auf dem

- a) mindestens eine Anlage, die in Anhang 1 Spalte d der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist,
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a BImSchG oder
 - c) mindestens eine Anlage, die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genehmigungsbedürftig ist, vorhanden ist oder errichtet werden soll,
6. den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften auf einem Betriebsgelände, auf dem
- a) mindestens eine Anlage, die in Anhang 1 Spalte d 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist,
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a BImSchG oder
 - c) mindestens eine Anlage, die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG genehmigungsbedürftig ist, vorhanden ist oder errichtet werden soll,

wobei ein Betriebsgelände im Sinne der Nummer 5 und Nummer 6 ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche ist, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen,

7. die Festsetzung der den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu erstattenden Kosten nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
8. die Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und
9. die Feststellung der nicht bestehenden Erforderlichkeit nach § 9 Absatz 2.

(6) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für

1. die Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG, die Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 KrWG, die Prüfung der Änderungsanzeigen nach § 35 Absatz 4 KrWG, die Überwachung nach § 47 KrWG und die Anordnungen nach § 62 KrWG sowie die Überwachung und Anordnungen nach § 19 bei Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb,
2. den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften für ein Betriebsgelände, einschließlich der darauf befindlichen Anlagen, und eine Tätigkeit, die der Bergaufsicht unterliegen, und

3. die Genehmigung des Bedarfsplans hinsichtlich des Netzes von Annahmestellen gemäß § 1 Absatz 8 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt.

Es entscheidet bei den Aufgaben nach Satz 1 Nummer 1 im Einvernehmen mit der nach den Absätzen 3 und 5 zuständigen Abfallrechtsbehörde.

(7) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständig für

1. die Zustimmung und den Widerruf der Zustimmung zu Überwachungsverträgen nach § 56 Absatz 5 Satz 3 KrWG und § 12 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
2. die Überwachung der technischen Überwachungsorganisationen im Rahmen des § 56 KrWG und der Entsorgungsfachbetriebeverordnung sowie den Erlass von Verwaltungsakten nach § 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG,
3. die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG und § 16 EfbV,
4. die Überwachung der Entsorgungsgemeinschaften im Rahmen des § 56 KrWG und der Entsorgungsfachbetriebeverordnung sowie den Erlass von Verwaltungsakten nach § 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG,
5. die Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EfbV, §§ 4, 5 und 16 Absatz 5 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084, 1085) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, § 4 DepV in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 9 DepV, § 9 Absatz 2 der Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Bekanntgabe nach § 11 Absatz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
6. die Überwachung der Einhaltung der produktbezogenen Anforderungen der §§ 8 und 9 Absatz 1 und 2 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2215), die zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 bis 6 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), der § 3 Absatz 1, 2 und 5 und § 17 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung, sowie des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der

Kommission vom 29. November 2010 zur Festlegung – gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren (ABl. L 313 vom 30.11.2010, S. 3) in ihrer jeweils geltenden Fassung,

7. soweit es sich um abfallrechtliche Vorschriften handelt für den Vollzug der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die zuletzt durch Artikel 10 c des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960, 1008) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie für die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnungspflicht nach § 9 ElektroG und

8. für die Anerkennung der Träger der Qualitätssicherung nach § 20 Absatz 1 der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1344) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(8) Die oberste Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig für

1. die Genehmigung des Betriebs eines dualen Systems nach § 18 Absatz 1 des VerpackG,
2. den nachträglichen Erlass von erforderlichen Nebenbestimmungen nach § 18 Absatz 2 VerpackG zu einer nach § 18 Absatz 1 VerpackG erteilten Genehmigung bzw. einer nach § 35 Absatz 1 VerpackG fortgeltenden Genehmigung,
3. den Widerruf einer nach § 18 Absatz 1 VerpackG erteilten Genehmigung bzw. einer nach § 35 Absatz 1 VerpackG fortgeltenden Genehmigung,
4. die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 4 VerpackG zu einer nach § 18 Absatz 1 erteilten Genehmigung bzw. einer nach § 35 Absatz 1 VerpackG fortgeltenden Genehmigung sowie
5. die Entgegennahme der Informationen durch die Zentrale Stelle nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und 8 VerpackG.

(9) Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG, für die nach § 54 Absatz 1 Satz 3 KrWG eine baden-württembergische Behörde zuständig ist, richtet sich nach dem Ort, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat. Die örtliche Zuständigkeit für die Bestätigung der Anzeige nach § 53 Absatz 1 Satz 2 KrWG, für die nach § 53 Absatz 1 Satz 3 KrWG eine baden-württembergische Behörde zuständig ist, richtet sich nach dem Ort, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.

(10) Die übergeordneten Abfallrechtsbehörden können zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung im Einzelfall die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben abweichend von den Absätzen 3 bis 5 und 7 durch Verfügung regeln. Sie können die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit eine Aufgabe in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter

Abfallrechtsbehörden sachgerecht nur einheitlich wahrgenommen werden kann; darüber hinaus können sie bestimmte Aufgaben auf eine oder mehrere Abfallrechtsbehörden auch für den Bezirk der anderen Behörden übertragen.

§ 24

Weitere Zuständigkeiten der Sonderabfallagentur

(1) Die Sonderabfallagentur ist neben den Aufgaben nach §§ 14 und 20 zuständig für

1. folgende Aufgaben bei der Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen:

- a) die Aufgaben der zuständigen Behörde im Rahmen der Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen nach dem zweiten Teil der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 121 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- b) die Freistellung von der Führung von Nachweisen und die Anforderung anderer geeigneter Nachweise nach § 26 Absatz 1 NachwV,
- c) die Erteilung der Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-, Händler-, Makler- und Entsorgernummern nach § 28 Absatz 1 NachwV,

2. folgende Aufgaben bei der Registerführung über die Entsorgung von Abfällen:

- a) im Einvernehmen mit der Abfallrechtsbehörde die Freistellung von der Führung von Registern und die Anforderung anderer geeigneter Nachweise nach § 26 Absatz 1 NachwV, soweit die Register elektronisch zu führen sind,
- b) die Anordnung der elektronischen Vorlage von Registern oder einzelner Angaben aus dem Register nach § 25 Absatz 2 Satz 4 NachwV,
- c) die Vergabe von registerbezogenen Kennnummern nach § 28 Absatz 1 NachwV, soweit das elektronische Abfallnachweisverfahren nach den §§ 17 bis 22 NachwV betroffen ist,

3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 26 Absatz 2 KrWG, die Freistellungen nach § 26 a Absatz 1 KrWG sowie die Feststellungen nach § 26 Absatz 3 KrWG, sofern zumindest teilweise gefährliche Abfälle betroffen sind; über einen Antrag nach § 26 Absatz 3 KrWG sind jeweils alle höheren Abfallrechtsbehörden zu unterrichten, sofern auch nicht gefährliche Abfälle betroffen sind, und

4. folgende Aufgaben bei der Verbringung von Abfällen:

- a) die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in das und aus dem Bundesgebiet und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Pflichten, die für die zuständige Behörde am Bestimmungsort und am Versandort nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten, nach § 14 Absatz 1 des Ab-

fallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 360 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- b) die Aufgaben der jeweils für das betreffende Gebiet zuständigen Behörde und der jeweils zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle nach § 14 Absatz 3 AbfVerbrG sowie die Aufgaben der Behörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde, nach § 11 Absatz 3 und 4 AbfVerbrG,
- c) die Befugnis zu Kontrollen von Verbringungen nach § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 AbfVerbrG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 AbfVerbrG,
- d) die Übermittlung von Informationen an das Umweltbundesamt nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 AbfVerbrG,
- e) die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 4 AbfVerbrG in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes vom 10. Oktober 2000 (GBl. S. 646).

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 gilt auch für nicht gefährliche Abfälle, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften auf die Entsorgung der Abfälle die Teile 2, 3 oder 4 der Nachweisverordnung entsprechende Anwendung finden.

(3) Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben hat die Sonderabfallagentur die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und der auferlegten Verpflichtungen zu überwachen und kann die notwendigen Anordnungen treffen; § 19 Absatz 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Im öffentlichen Straßen- und Schiffsverkehr ist neben der Sonderabfallagentur auch der Polizeivollzugsdienst zur Überwachung abfallrechtlicher Vorschriften befugt. Vor einer Anordnung soll die Sonderabfallagentur die Abfallrechtsbehörde anhören. Die Zuständigkeiten der Abfallrechtsbehörden für die in Satz 1 genannten Aufgaben bleiben im Übrigen unberührt. Im Aufgabenbereich der Sonderabfallagentur leisten die für den Abfallerzeuger, Entsorger und Beförderer, Sammler, Makler, Händler zuständigen Behörden Amtshilfe.

§ 25

Landesanstalt für Umwelt

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ist zuständig für die Bestimmung von Untersuchungsstellen wie Prüflaboratorien und Messstellen nach den aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen und der Klärschlammverordnung.

§ 26

Beteiligung der Träger der Regionalplanung

Folgende Entscheidungen sind im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung zu treffen, soweit sie erhebliche Bedeutung für die Region haben:

1. Entscheidungen der obersten Abfallrechtsbehörde zu Abfallwirtschaftsplänen und
2. Entscheidungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu Abfallwirtschaftskonzepten, zur Konzeption und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen sowie zu Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft.

§ 27

Verordnungsermächtigung

Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben abweichend von den §§ 14, 20 und 23 bis 25 regeln, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Übertragung von Aufgaben auf die Sonderabfallagentur ist nur zulässig, wenn ein Sachzusammenhang mit den der Sonderabfallagentur obliegenden Aufgaben besteht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer aufgrund von § 10 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 11 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder an sich nimmt,
3. einer aufgrund von § 14 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 17 Absatz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Veränderungen vornimmt,
5. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 oder § 19 Absatz 1 Satz 4 jeweils in Verbindung mit § 47 Absatz 3 Satz 1 KrWG, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, diesem Gesetz und den sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Absatz 1 Nummer 4 bis 6, 12, 13 und 18 bis 20 VerpackG obliegt der obersten Landesbehörde.

Artikel 2

Verordnung des Umweltministeriums über die
Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung
(Sonderabfallverordnung – SAbfVO)

Aufgrund von § 13 Absatz 2 und § 14 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wird verordnet:

§ 1

Zentrale Einrichtung und Trägerschaft

Zentrale Einrichtung für die Ablagerung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ist die Sonderabfalldeponie Billigheim im Neckar-Odenwald-Kreis. Träger dieser zentralen Einrichtung ist die Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH (SAD mbH) mit Sitz in Malsch.

§ 2

Andienungspflicht

(1) Die Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung, die in Baden-Württemberg angefallen sind oder dort behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, sind verpflichtet, diese der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) anzudienen, bevor sie in eine Abfallentsorgungsanlage gebracht oder einem Dritten überlassen werden. Wird im Einklang mit § 9 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 121 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ein Sammelentsorgungsnachweis geführt, gilt Satz 1 für den Sammler entsprechend.

(2) Die abfallrechtlichen Grundpflichten der Erzeuger und Besitzer zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Abfallverwertung und schadlosen und ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für gefährliche Abfälle zur Verwertung, soweit vor deren endgültiger Verwertung eine Behandlung erforderlich ist.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen von der Andienungspflicht

(1) Von der Andienungspflicht nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind:

1. private Haushaltungen,
2. Erzeuger und Besitzer, soweit bei ihnen je Kalenderjahr nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen Abfälle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 anfallen und sie diese Abfälle im Rahmen ordnungsgemäßer Nachweisführung nach § 16 NachwV einem Entsorger überlassen, der insoweit der Andienungspflicht nach § 2 Absatz 1 unterliegt,

3. Erzeuger, soweit

- a) sie Abfälle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen ordnungsgemäßer Sammelentsorgung nach § 9 NachwV einem Sammler überlassen, der für diese Abfälle über eine Zuweisung der Sonderabfallagentur nach § 5 verfügt, oder
- b) sie ihre Abfälle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 in einer betriebseigenen Anlage in Baden-Württemberg entsorgen, die für die betreffende Entsorgung zugelassen ist und am 1. Januar 1996 bereits betrieben wurde, und

4. Besitzer, soweit derselbe Abfall bereits vom Erzeuger oder Sammler angedient wurde.

(2) Die Sonderabfallagentur kann auf Antrag oder von Amts wegen von der Pflicht nach § 2 Absatz 1 befreien, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder die Einhaltung dieser Vorschrift zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 4

Verfahren der Andienung

(1) Bei der Andienung sind Art, Menge, Herkunft, Entstehung und chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle schriftlich oder elektronisch anzugeben. Die Sonderabfallagentur kann verlangen, dass die Andienung unter Verwendung von schriftlichen oder elektronischen Formularen erfolgt.

(2) Wird der Sonderabfallagentur im Rahmen ihrer Funktion als Erzeuger- und Entsorgerbehörde im Sinne der Nachweisverordnung ein Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle zur Beseitigung vorgelegt, gelten die Abfälle mit der Vorlage des Nachweises als angedient.

(3) Sollen Abfälle, hinsichtlich derer eine Andienungspflicht nach § 2 Absatz 1 besteht, nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. Nr. L 190 S. 1, zuletzt ber. ABl. L 277 vom 22.10.2015, S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2015/2002 (ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, an einen ausländischen Bestimmungsort verbracht werden, gelten sie mit der Vorlage der Notifizierung als angedient.

(4) Die nach § 2 Absatz 1 Andienungspflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Sonderabfallagentur zur Beurteilung der angedienten Abfälle eine grundlegende Charakterisierung zu erstellen oder auf eigene Kosten durch Dritte, die von der Sonderabfallagentur benannt werden können, erstellen zu lassen. Für zu deponierende Abfälle müssen die Anforderungen der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein. Bei sonstigen Abfällen sind die Vorgaben der Deponieverordnung zur grund-

legenden Charakterisierung sinngemäß anzuwenden. Für die Durchführung von Abfalluntersuchungen sind die Vorgaben der Deponieverordnung an die Fachkunde und Akkreditierung der Probenahme und Untersuchung zu beachten. Die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKreiWiG und § 47 Absatz 3 KrWG bleiben unberührt.

§ 5

Zuweisung

(1) Die Sonderabfallagentur hat ihr ordnungsgemäß angeordnete Abfälle dem Träger der zentralen Einrichtung zur dortigen Beseitigung zuzuweisen, sofern die Abfälle in dieser Einrichtung beseitigt werden können.

(2) Die Sonderabfallagentur kann Abfälle der vom Andienenden vorgeschlagenen Abfallentsorgungsanlage zuweisen, wenn die Zuweisung nach Absatz 1 zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Abfälle, die vor der Entsorgung in der zentralen Einrichtung der chemischen, physikalischen oder biologischen Vorbehandlung bedürfen, kann die Sonderabfallagentur einer Vorbehandlungsanlage zuweisen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Sie soll vorbehandlungsbedürftige Abfälle und andere Abfälle, die der Andienende vor der Entsorgung in der zentralen Einrichtung einer Vorbehandlungsanlage oder einem Zwischenlager zuführen will, der von ihm vorgeschlagenen Anlage zuweisen, sofern diese in Baden-Württemberg liegt und über eine entsprechende Zulassung verfügt. Über die Zuweisung von Abfällen in eine Vorbehandlungsanlage oder ein Zwischenlager außerhalb Baden-Württembergs entscheidet die Sonderabfallagentur nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit Abfälle nach Satz 1 oder 2 einer Anlage in Baden-Württemberg zur Vorbehandlung oder Zwischenlagerung zugewiesen werden, weist die Sonderabfallagentur die vorbehandelten oder zwischengelagerten Abfälle zugleich dem Träger der zentralen Einrichtung zur abschließenden Beseitigung in der zentralen Einrichtung zu.

(4) Angediente Abfälle, die nicht nach den Absätzen 1 bis 3 zugewiesen werden, weist die Sonderabfallagentur der vom Andienenden vorgeschlagenen Anlage zu, soweit die Abfälle dort im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsorgt werden.

(5) Sollen Abfälle nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 an einen ausländischen Bestimmungsort verbracht werden, entfällt eine Zuweisung. Der Vorrang der Entsorgung in der zentralen Einrichtung nach Absatz 1 gilt auch in diesem Fall.

§ 6

Zuführung und Entsorgung

- (1) Die Abfälle sind der in der Zuweisung bestimmten Anlage zuzuführen.
- (2) Der Träger der zentralen Einrichtung hat die ihm zugewiesenen Abfälle in der zentralen Einrichtung zu entsorgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Absatz 1 Nummer 3 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 gefährliche Abfälle zur Beseitigung ohne vorherige Andienung entsorgt oder einem Dritten überlässt,
2. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 Analysen nicht oder nicht richtig erstellt oder erstellen lässt,
3. entgegen § 6 Absatz 1 Abfälle einer anderen als der in der Zuweisung bestimmten Anlage zuführt oder
4. entgegen § 6 Absatz 2 ihm als Träger zugewiesene Abfälle nicht in der zentralen Einrichtung entsorgt.

Artikel 3

Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes

Das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „öffentlicher Planungsträger“ durch die Wörter „öffentlicher und sonstiger Planungs- und Vorhabenträger“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird. Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, hat die bodenkundliche Baubegleitung unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen

“

Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Die für die Zulassung zuständige Behörde entscheidet außer in Planfeststellungsverfahren im Einvernehmen mit der Bodenschutz- und Altlastenbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Evaluationsbericht zum Vollzug des § 2 Absatz 3. Der Landtag wird über die Ergebnisse des Evaluationsberichts informiert.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. entgegen einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 keine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bestellt,

7. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 6 bei zulassungsfreien Vorhaben ein Bodenschutzkonzept nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nr. 5“ die Angabe „bis 7“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

§ 82 Absatz 2 Nummer 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. für Betriebsgelände, soweit sie nicht der Bergaufsicht unterliegen, auf denen

a) mindestens eine Anlage, die in Anhang 1 Spalte d der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist,

b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder

c) mindestens eine Anlage, die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 WHG genehmigungsbedürftig ist,

vorhanden ist oder errichtet werden soll.

Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen; die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auf alle Verfahrensschritte, einschließlich der Vorbereitung der Entscheidung und der Anhörung von Beteiligten sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und der Überwachung. Für Betriebsgelände, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständig.“

Artikel 5

Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. die Regierungspräsidien für Betriebsgelände, auf denen
- a) mindestens eine Anlage, die in Anhang 1 Spalte d der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist,
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a BImSchG oder
 - c) mindestens eine Anlage, die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes genehmigungsbedürftig ist,
- vorhanden ist oder errichtet werden soll,“

Artikel 6

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974 (GBl. S. 187), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 116, 124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. S. 2232) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ und es werden die Wörter „§§ 13, 17 Absatz 6 Satz 2 oder § 18 Absatz 2 Satz 2 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 17 KrWG“ ersetzt.
2. In § 5 wird die Angabe „§ 61 Absatz 1 Nr. 5 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung gilt ergänzend, dass

1. die Gebühren so gestaltet werden können, dass sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben,
2. alle Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, eine Einrichtung des Trägers bilden, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist,
3. für die Entsorgung des Restabfalls sowie von Bioabfällen, insbesondere von Nahrungs- und Küchenabfällen, unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen der Bioabfallentsorgung eine einheitliche Gebühr erhoben werden kann,
4. bei der Gebührenbemessung auch
 - a) die Kosten der Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
 - b) die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge,
 - c) die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, soweit dafür nach Buchstabe b keine Rücklagen oder Rückstellungen gebildet wurden,
 - d) im Fall einer Rückübertragung nach § 6 Absatz 5 Satz 2 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge sowie die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, soweit dafür bei der übertragenden Gemeinde bis zum Zeitpunkt der Übertragung keine ausreichenden Rücklagen oder Rückstellungen gebildet wurden, und
 - e) die Kosten der Verwertung und Beseitigung in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang

- bebauter Ortsteile abgelagerter Abfälle, soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu deren Entsorgung verpflichtet sind, berücksichtigt werden sollen,
5. beim Gebührenmaßstab auch das Aufkommen der Abfälle zur Beseitigung und der Abfälle zur Verwertung berücksichtigt werden kann,
 6. auch die Grundstückseigentümer, im Falle des Erbbaurechts die Erbbauberechtigten als Gebührenschuldner bestimmt werden können,
 7. im Falle der Ablagerung von Abfällen die Gebühren alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder eines zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittels, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken müssen, wobei dies für die Abdeckung der Kosten von Anlagen zur Lagerung von Abfällen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 8.14 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bedürfen, entsprechend gilt,
 8. bei Wegfall der Restnutzungsdauer abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 7 Halbsatz 2 der Restbuchwert einer Abfallbeseitigungsanlage während der Dauer der Stilllegung und der Nachsorge weiter abgeschrieben werden kann und
 9. bei der Gebührenbemessung ferner die in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Aufgabe nach § 15 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist und aufgrund Artikel 6 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212, 264) außer Kraft getreten ist, entstandenen Kosten für Planung und Entwicklung nicht verwirklichter Vorhaben berücksichtigt werden können, wobei diese Kosten über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen sind.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesabfallgesetzes“ die Worte „vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) geändert worden ist,“ eingefügt.
2. In § 44 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. 651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Stattdessen finden die landesrechtlichen Regelungen über die Kompensation von Eingriffen sowie über die Bevorratung vorzeitig durchgeführter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung auf die in § 15 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes und darauf gestützten Verordnungen genannten Sachverhalte Anwendung.“

2. In § 69 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten das Landesabfallgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) geändert worden ist, und die Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2013 (GBl. S. 310), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 228) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sonderabfallverordnung vom 23. Oktober 2008 (GBl. S. 405) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Zur Umsetzung der EG-Abfallrahmenrichtlinie vom 19. November 2008 (Richtlinie 2008/98/EG) ist am 1. Juni 2012 das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG vom 24. Februar 2012) in Kraft getreten und hat das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgelöst. Infolgedessen ist das zur Ausführung und Ergänzung des Bundeabfallrechts bestehende baden-württembergische Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 in der Fassung vom 17. Dezember 2009 an die Bestimmungen des Bundesrechts anzupassen. Im Vorgriff auf die anstehende Neufassung des Gesetzes erfolgte dies durch eine Rechtsverordnung des Umweltministeriums zur Regelung der sachlichen Zuständigkeiten der Abfallrechtsbehörden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll nunmehr eine durchgehende Harmonisierung des baden-württembergischen Abfallrechts mit Bundes- und EU-Recht erfolgen. Daneben soll die Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens für weitere ergänzende und klarstellende Änderungen genutzt werden.

II. Inhalt

Bei dem Gesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz. Schwerpunkt des Gesetzes ist Artikel 1, der den Erlass des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) zum Inhalt hat. Das LKreiWiG soll an die Stelle des LAbfG treten.

Die weiteren Artikel des Gesetzesentwurfs wurden zur Änderung der Sonderabfallverordnung (SAbfVO), des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG), des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO), der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbehandlungsanlagen (PflAbfV) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) aufgenommen.

Der Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts sieht im Wesentlichen folgende inhaltliche Änderungen vor:

- In § 2 Absatz 4 LKreiWiG eine Vorbildregelung zur Förderung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand.
- In § 3 Absatz 3 LKreiWiG eine Regelung zur stärkeren Nutzung des Instruments des Erdmassenausgleichs.
- In § 6 Absatz 5 LKreiWiG eine Regelung zur Rückübertragung von (über 400) kommunalen öRE-Funktionen auf den Landkreis, um die Vielzahl der durch das LAbfG 2008 entstandenen öRE, die so nicht geplant war, zu reduzieren.
- In § 6 Absatz 7 LKreiWiG eine neue Befugnis der Abfallrechtsbehörden gegenüber den öRE als verbindliche Grundlage für spätere Maßnahmen der Kommunalaufsicht, die Pflichtverletzung durch einen öRE fachrechtlich festzustellen.
- In § 15 LKreiWiG eine Ausdehnung der Autarkieregelungen auf bestimmte Abfallverwertungsanlagen (im Blick auf § 30 KrWG).
- In § 16 LKreiWiG eine modifizierte Regelung zur Entsorgungssicherheit, insbesondere auch für Deponieabfälle. Die Änderung zielt darauf ab, die im Rahmen des § 20 KrWG bestehende grundsätzliche Pflicht der öRE zur langfristigen Sicherung der Entsorgung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden mineralischen Abfälle aus Bautätigkeiten mit den Möglichkeiten der interkommunalen Kooperationen in Einklang zu bringen. Ebenso sollen sie dazu verpflichtet werden, in ihren Abfallwirtschaftskonzepten die Raumordnungs- und Bauleitplanung für die Planung und Bewirtschaftung der erforderlichen Deponien zu berücksichtigen.

- In § 19 Absatz 4 und 5 sowie in § 23 Absatz 6 LKreiWiG Neuregelungen zum Vollzug des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes.
- In § 20 LKreiWiG eine weitere Aufgabenzuweisung an die SAA. Die SAA soll künftig die Abfallrechtsbehörden im Land beim Betrieb des bundesweiten abfalltechnischen Datensystems ASYS unterstützen.
- Durch die Aufnahme von inhaltsgleichen und harmonisierten Regelungen im LKreiWiG (§ 23 Absatz 5 Nummer 5), im WG (Artikel 4) und in der ImSch-ZuVO (Artikel 5) werden Zuständigkeitszuordnung und -abgrenzung auf Betriebsgeländen zwischen Regierungspräsidien und unteren Verwaltungsbehörden am nationalen Recht ausgerichtet. Damit wird ein effizienter behördlicher Vollzug unter Nutzung von Synergieeffekten gewährleistet.
- In § 23 Absatz 7 Nummer 5 LKreiWiG eine Aktualisierung und Erweiterung der Vor-Ort-Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen für die Anerkennung von Lehrgängen. Das Regierungspräsidium ist bislang zuständig für Lehrgänge nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) und der Transportgenehmigungsverordnung (TgV), dazu kommen sollen Lehrgänge nach der Deponieverordnung (DepV), der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).
- In § 28 LKreiWiG wird der SAA für ihren Aufgabenbereich die Befugnis zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erteilt. Diese Übertragung der Bußgeldzuständigkeit auf die SAA hat eine sachgerechte, Synergieeffekte auslösende komplette Aufgabenerledigung aus einer Hand zur Folge.
- Mit Artikel 3 werden Regelungen zu einem Bodenschutzkonzept wie auch zur bodenkundlichen Baubegleitung in das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) aufgenommen.
- Mit Artikel 6 wird die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV) geändert, um Verstöße gegen die Verordnung wieder bußgeldbewehrt zu machen.
- Gebührenrechtliche Anpassungen für den Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgen insbesondere im Hinblick auf die neue Regelung zur Rückübertragung von kommunalen öRE-Funktionen auf den Landkreis; die Anpassungen werden durch Änderungen im KAG (vgl. Artikel 7) und eine Ergänzung des § 6 Absatz 5 LKreiWiG umgesetzt.
- Mit Artikel 8 werden redaktionelle Änderungen des Naturschutzgesetzes vorgenommen.

III. Alternativen

Die Alternative zur Neufassung des Landesabfallrechts in Form des Erlasses eines neuen LKreiWiG wäre ein Änderungsgesetz zur Anpassung des Landesabfallgesetzes an das geänderte Bundesrecht. Dies ginge mit einer Vielzahl von Änderungen, Streichungen und Ergänzungen einher. Die dabei verlorene Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Landesabfallgesetzes könnte nur durch eine anschließende Neufassung wiederhergestellt werden. Bei diesem Weg steigt außerdem die Wahrscheinlichkeit von formalen Fehlern (z. B. bei Verweisen innerhalb des Gesetzes). In der Abwägung der Alternative wurde daher die Verabschiedung eines neuen Gesetzes als der effektivere und effizientere Weg gesehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg begründet vereinzelt Rechte und Pflichten, die über das geltende Landesabfallgesetz und die in das Gesetz einbezogenen Rechtsverordnungen hinausgehen. Den dadurch entstehenden Belastungen stehen gleichzeitig deutliche Entlastungen gegenüber – bilanziell ergeben sich für die Normadressaten nach konservativer Berechnung insgesamt jährlich Einsparungen in Höhe von 23,70 Millionen Euro.

Das Gesetz führt zu keinen zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwendungen der öffentlichen Haushalte. Eine Ausnahme davon bildet die Regelung in Artikel 1, § 23 Absatz 7 Nummer 5 LKreiWiG über die um zusätzliche Rechts-

grundlagen erweiterte Anerkennung von Lehrgängen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Anträge und der damit verbundene Mehraufwand lösen einen erhöhten Personalbedarf beim Regierungspräsidium Tübingen aus. Er beträgt 0,5 Planstellen im gehobenen Dienst in Form einer dauerhaft erforderlichen Neu-stelle. Da diese Stelle zu 100 % gebührenfinanziert wird, wirkt sie sich nicht auf die öffentlichen Haushalte aus.

Eine weitere Ausnahme betrifft die Aufnahme von inhaltsgleichen Zuständigkeitszuordnungen und -abgrenzungen auf Betriebsgeländen zwischen Regierungspräsidien und unteren Verwaltungsbehörden im LKreiWiG (Artikel 1, § 23 Absatz 5 Nummer 5), im Wassergesetz für Baden-Württemberg (Artikel 4) und in der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Artikel 5). Diese Änderungen sind zwar grundsätzlich kostenneutral, da mit ihnen lediglich eine verwaltungsinterne Verschiebung der Vollzugzuständigkeiten einhergeht. Allerdings entsteht aufgrund einer Sondersituation beim Regierungspräsidium Stuttgart eine zusätzliche Vollzugszuständigkeit für 12 Betriebe und damit ein Personalmehrbedarf von (abgerundet) 1,0 Planstelle im höheren Dienst. Da diese Stelle zu 100 % gebührenfinanziert wird, wirkt sie sich nicht auf die öffentlichen Haushalte aus, führt aber bei den betroffenen Stadt- und Landkreisen zu nicht einzeln quantifizierbaren Entlastungen.

Beide Ausnahmen stehen ausschließlich im Zusammenhang mit Aufgaben aus nationalen Vorschriften, während das Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts daraus folgend die Zuständigkeiten regelt. Die neu zu schaffenden Stellen sind nicht im Staatshaushaltsplan für 2020/2021 veranschlagt. Über etwaige Mehrbedarfe wird im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

V. Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung

Die Erfüllungsaufwände der verschiedenen Normadressaten wurden gemäß des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes der Bundesregierung“ errechnet. Dabei wurde zwischen jährlichen und einmaligen Kosten unterschieden.

Ausnahmslos alle Regelungen wurden auf ihre Aufwandswirksamkeit geprüft. Nachfolgend dargestellt werden jedoch nur solche, die eine Veränderung des Erfüllungsaufwandes bedingen.

1. Artikel 1: Erlass des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)

a) § 2 Absatz 2: Informationspflicht der Baurechtsbehörden gegenüber den Abfallrechtsbehörden über Abbruchmaßnahmen

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch die Informationspflicht der Baurechtsbehörde gegenüber der Abfallrechtsbehörde entsteht bei 1.700 Abbrüchen mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Fall von 10 Minuten mD bei den Baurechtsbehörden (5,25 Euro x 1700) und 30 Minuten gD bei den Abfallrechtsbehörden (21,15 Euro x 1700) insgesamt ein jährlicher Aufwand von 44.880 Euro.

Demgegenüber wird die herkömmliche Überwachung der Abfallrechtsbehörden kanalisiert. Durch die Prüfung der gemeldeten Abgänge/Abbrüche kann die Abfallrechtsbehörde gezielt Kontrollen vornehmen, sodass sich der Aufwand der sonstigen Überwachung reduziert. Bei einer durchschnittlichen Überwachungstätigkeit von acht Stunden gD, verteilt auf zwei Monate, sparen die Abfallbehörden jährlich Aufwendungen von minus 89.337,60 Euro pro Jahr ein (338,40 Euro x 264).

b) § 2 Absatz 4: Verstärkter Einsatz von Recyclingbaustoffen bei nicht unerheblichen Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Personalkosten

Die Pflicht, Recyclingbaustoffe in der Planung und Ausschreibung zu berücksichtigen, bestand bereits nach alter Gesetzeslage und wird mit der allgemeinen Regelung des § 2 Absatz 3 LKreiWiG übernommen. Daneben ist der vorliegende § 2 Absatz 4 lex specialis für Baumaßnahmen und begründet, durch die darin neu enthaltene Dokumentationspflicht, bei 1.010 Fällen und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 30 Minuten gD pro Baumaßnahme einen jährlichen Aufwand von 21.361,50 Euro (21,15 Euro x 1.010).

Sachkosten

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist kostenneutral, sie hängt vom Marktgeschehen ab und kann (mittelfristig) auch billiger sein.

c) § 3 Absatz 3: Erdmassenausgleich

Erfüllungsaufwand Verwaltung

- Durch den Erdmassenausgleich wird der Verwaltung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Kapazitäten von Erdaushubdeponien gespart und damit Aufwendungen von minus 12,75 Millionen Euro pro Jahr (3 Euro x 4,25 Millionen Kubikmeter Erdaushub).
- Durch den Erdmassenausgleich werden der öffentlichen Hand als Bauherr Kosten für die Entsorgung des Erdaushubs eingespart und somit Aufwendungen von minus 1,6 Millionen Euro durchschnittlich pro Jahr (8 Euro x 0,2 Millionen m³ Erdaushub).

Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger

Durch den Erdmassenausgleich werden den privaten Haushalten Kosten für die Entsorgung des Erdaushubs eingespart und somit Aufwendungen von minus 12 Millionen Euro durchschnittlich pro Jahr (8 Euro x 1,5 Millionen Erdaushub).

Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Durch den Erdmassenausgleich werden den Unternehmen als Bauherren Kosten für die Entsorgung des Erdaushubs eingespart und somit Aufwendungen von minus 20,4 Millionen Euro durchschnittlich pro Jahr (8 Euro x 2,55 Millionen Erdaushub).

d) § 3 Absatz 4: Abfallverwertungskonzept

Erfüllungsaufwand Verwaltung

- Durch das Abfallverwertungskonzept entsteht den unteren Abfallrechtsbehörden bei 9.019 Fällen und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Konzept von 52 Minuten gD ein Aufwand von jährlich 330.637 Euro (36,66 Euro x 9.019).
- Durch das Abfallverwertungskonzept entsteht der öffentlichen Hand als Eigentümer/Bauherr bei 499 Abfallverwertungskonzepten ein Aufwand von jährlich 1,25 Millionen Euro (2.500 Euro x 499).

Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger

Durch das Abfallverwertungskonzept entsteht den privaten Bauherren bei 4.308 Abfallverwertungskonzepten ein Aufwand von jährlich 10,77 Millionen Euro (2.500 Euro x 4.308).

Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Durch das Abfallverwertungskonzept entsteht der Wirtschaft bei 4.212 Abfallverwertungskonzepten ein Aufwand von jährlich 10,53 Millionen Euro (2.500 Euro x 4.212).

e) § 3 Absatz 5: Meldung der bodenkundlichen Baubegleitung von Verstößen

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Soweit eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt ist und diese einen Verstoß meldet, entstehen den zuständigen Abfallrechtsbehörden bei fünf Meldungen und einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich vier Stunden gD pro Meldung ein Aufwand von jährlich 816 Euro (163,20 Euro x 5). Dieser Betrag bewegt sich unterhalb der Bagatellgrenze von 1.000 Euro und kann damit unberücksichtigt bleiben.

Erfüllungsaufwand Verwaltung und Wirtschaft

Die bodenkundliche Baubegleitung kann den Aufwand einer Meldung gegenüber ihren Auftraggebern (Wirtschaft oder Verwaltung) abrechnen. Bei fünf Meldungen und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von zwei Stunden pro Meldung liegt der Aufwand bei 294 Euro (58,80 Euro x 5) und damit unterhalb der Bagatellgrenze von 1.000 Euro.

f) § 6 Absatz 5: Rückdelegation der örE-Funktion von den Gemeinden auf die Landkreise

Vorbemerkung: Es ist nicht abzusehen, ob und wie häufig die Gemeinden von der Möglichkeit der Rückdelegation Gebrauch machen werden. Dies ist insbesondere deswegen schwer abzuschätzen, da die Gemeinden bislang schon Aufgaben rückübertragen konnten, allerdings (nur) im gegenseitigen Einvernehmen mit dem jeweiligen Landkreis. Demgegenüber können die Gemeinden künftig einseitig rückdelegieren. Der Regelungsgehalt des § 6 Absatz 5 beschränkt sich im Ergebnis darauf, dass die Landkreise künftig die Aufgabe zurücknehmen müssen, auch wenn sie nicht wollen.

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch die Möglichkeit der einseitigen Rückdelegation entsteht den Gemeinden *einmalig* ein (Personal-)Aufwand von 50.000 Euro (10.000 Euro x 5).

Durch die Rückdelegation entsteht den Landkreisen nach Angabe des Landkreistages *einmalig* ein (Personal-)Aufwand von 200.000 Euro (40.000 Euro x 5).

Anschließende Synergieeffekte sind nicht berechenbar, sie dürften aber die einmaligen Kosten, zumindest im Bereich der Gemeinden, überwiegen. Daher wird die Rückübertragung als kostenneutral eingestuft.

Darüber hinaus ist die Rückdelegation kostenneutral, da die Aufgaben innerhalb der Verwaltung von der einen Stelle auf eine andere Stelle übertragen werden.

g) § 20: Auswertung von Nachweisen, Beratung und Unterstützung der unteren und höheren Abfallrechtsbehörden durch die SAA

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch Beratung und Unterstützung der unteren und höheren Abfallrechtsbehörden entsteht bei der SAA ein Aufwand von 2.904 Euro pro Jahr (484 Euro x 6).

- h) § 23 Absatz 4: Vollzug des BinSchAbfÜbkAG, Polizeipräsidium Einsatz und § 23 Absatz 6 Nummer 3: Genehmigung des Bedarfsplans gemäß § 1 Absatz 8 BinSchAbfÜbkAG

Durch den Vollzug des BinSchAbfÜbkAG werden beim Polizeipräsidium Einsatz wie auch beim Regierungspräsidium Freiburg bislang von „den Landesbehörden“ wahrgenommene Aufgaben konzentriert. Die auf Bundesrecht beruhenden Aufgaben bestehen seit 2013 und wurden in Baden-Württemberg bislang mangels Zuständigkeitsregelung diffus von „den Landesbehörden“ erledigt. Durch die nunmehr klare Zuständigkeitsregelung entsteht keine neue Aufgabe, sondern lediglich eine verwaltungsinterne Bündelung der Aufgaben an einer Stelle und damit eine Optimierung für alle am Vollzug Beteiligten.

- i) Zuständigkeit der höheren Abfallrechtsbehörde

Nummer 5: Zuständigkeitszuordnung und -abgrenzung auf Betriebsgeländen

Die Harmonisierungsregelungen Im LKreiWiG (Artikel 1, § 23 Absatz 5 Nummer 5), im Wassergesetz für Baden-Württemberg (Artikel 4) und in der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Artikel 5) sind kostenneutral, da mit ihnen eine verwaltungsinterne Verschiebung an Vollzugszuständigkeiten einhergeht. Der, durch die Sondersituation beim Regierungspräsidium Stuttgart bedingte, Personalmehrbedarf von (abgerundet) 1,0 Planstelle im höheren Dienst ist daher nicht dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen (siehe zu Artikel 4 und Artikel 5 in der Begründung – Besonderer Teil).

- j) § 23 Absatz 7 Zuständigkeit Regierungspräsidium Tübingen

Nummer 5: Anerkennung von Lehrgängen

Die Erweiterung der Anerkennung auf Lehrgänge nach der Deponieverordnung (DepV), der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) und die Bekanntgabe nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist kostenneutral, da mit ihr eine verwaltungsinterne Verschiebung an Vollzugszuständigkeiten einhergeht. Der beim Regierungspräsidium Tübingen erhöhte Personalbedarf von 0,5 Planstellen im gehobenen Dienst in Form einer dauerhaft erforderlichen Neustelle ist daher nicht dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen.

- k) § 23 Absatz 10: Übergeordnete Abfallrechtsbehörden

Der mit der Regelung verbundene Aufwand ist marginal. Ausgehend von einer Fallzahl von 0,1 – 0,2 pro Jahr bewegt sich der Aufwand pro Jahr unterhalb der Bagatellgrenze von 1.000 Euro und kann damit unberücksichtigt bleiben.

2. Artikel 2: Änderung der Sonderabfallverordnung (SAbfVO)

Die Regelungen zur Änderung der SAbfVO verändern nicht den bisherigen Erfüllungsaufwand.

3. Artikel 3: Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG)

- a) Nr. 1: § 2 Absatz 3 Satz 1: Bodenschutzkonzept

Erfüllungsaufwand Verwaltung

- Das Bodenschutzkonzept führt zu einem effizienteren Verwaltungshandeln und spart durchschnittlich eine Bearbeitungszeit von drei Stunden gD und somit Aufwendungen von *minus* 11.979,00 Euro pro Jahr (181,50 Euro x 66).
- Durch das Bodenschutzkonzept entsteht der öffentlichen Hand als Bauherr ein jährlicher Aufwand von 30.000 Euro (5.000 Euro x 6).

Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Durch das Bodenschutzkonzept entstehen der Wirtschaft Aufwendungen von 300.000 Euro pro Jahr (5.000 Euro x 60).

- b) Nr. 1 § 2 Absatz 3 Satz 2: bodenkundliche Baubegleitung auf Anordnung im Einzelfall

Erfüllungsaufwand Verwaltung

- Die bodenkundliche Baubegleitung führt zu einem effizienteren Verwaltungshandeln und spart durchschnittlich eine Bearbeitungszeit von sechs Stunden gD somit Aufwendungen von *minus* 8.712,00 Euro pro Jahr (363,00 Euro x 24).
- Durch die bodenkundliche Baubegleitung entstehen der Verwaltung als öffentlicher Bauherr Aufwendungen von 6.000 Euro pro Jahr (3.000 Euro x 2).

Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Durch die bodenkundliche Baubegleitung entstehen der Wirtschaft Aufwendungen von 66.000 Euro pro Jahr (3.000 Euro x 22).

- c) Nummer 2 Erweiterung des Ordnungswidrigkeiten-Katalogs

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Für den Fall von Verstößen gegen die in § 2 Absatz 3 aufgeführten bodenschutzrechtlichen Regelungen, wird der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet, ein Bußgeld festzusetzen. In einem Bußgeldverfahren wäre bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von drei Stunden mit einem Aufwand von 761,40 Euro (126,9 Euro x 6) zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand unterhalb der Bagatellgrenze von 1.000 Euro bewegt und damit unberücksichtigt bleiben kann.

4. Artikel 4 und Artikel 5: Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO)

Die Harmonisierungsregelungen im LKreiWiG (Artikel 1, § 23 Absatz 5 Nummer 5), im Wassergesetz für Baden-Württemberg (Artikel 4) und in der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Artikel 5) sind kostenneutral, da mit ihnen eine verwaltungsinterne Verschiebung an Vollzugszuständigkeiten einhergeht. Der, durch die Sondersituation beim Regierungspräsidium Stuttgart bedingte, Personalmehrbedarf von (abgerundet) 1,0 Planstellen im höheren Dienst ist daher nicht dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen (siehe zu Artikel 4 und Artikel 5 in der Begründung – Besondere Teil).

5. Artikel 6: Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV)

Die Änderung der PflAbfV wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand aus.

6. Artikel 7 Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

§ 18 Absatz 1 Nummer 3: Einheitsgebühr

Durch die Festsetzung einer Einheitsgebühr, die neben den Kosten für die Entsorgung des Restabfalls auch die Kosten für die Entsorgung von Bioabfällen umfasst, sparen die öffentlichen-Entsorgungsträger jährlich nicht quantifizierbare aber vermutlich unterhalb der Bagatellgrenze liegende Aufwendungen.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Das Gesetz ist die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung, es sorgt für eine geordnete und verantwortungsbewusste Abfallwirtschaft und ist für den Schutz der Gesundheit und der Umwelt von großer Bedeutung.

Die in Artikel 1 vorgesehenen Regelungen tragen direkt und indirekt zum Klimaschutz bei. Daneben leisten sie einen erheblichen Beitrag zum Ressourcenschutz durch einen schonenden und effizienten Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Neben den ökologischen Wirkungen verbilligen sie zudem das Bauen und sind daher wegen der positiven wirtschaftlichen und sozialen Folgen insgesamt besonders nachhaltig.

Die Regelungen in Artikel 3 zur Einführung eines Bodenschutzkonzepts mit der Möglichkeit, die Umsetzung durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu verlangen, dienen dem Schutz der endlichen Ressource Boden. Sie verbessern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des Artikel 20 a GG und wirken sich umfassend positiv und nachhaltig im Bereich Natur und Umwelt aus. Diese Regelungsfolge wird verstärkt durch den im LKreiWiG vorgesehenen Erdmassenausgleich.

In Bezug auf die Wirtschaft sind die Regelungen im Ergebnis insgesamt entlastend. Finanzielle Belastungen werden durch Regelungen, die gleichzeitig entlastend wirken, ausgeglichen, sodass in der Summe keine nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft zu erwarten sind:

- Die Pflicht, bei größeren Bauvorhaben oder anzeigepflichtigen Abbruchmaßnahmen der Abfallrechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen, ist zwar mit Zusatzkosten verbunden. Diese Kosten sind allerdings im Verhältnis zu den sonstigen Kosten unwesentlich. So werden die Kosten für die Erstellung eines Abfallverwertungskonzepts bei durchschnittlich 2.500 € gesehen. Bei Großvorhaben bewegen sich die zusätzlichen Kosten damit deutlich unterhalb des Promillebereiches und sind zudem – nicht zuletzt auch durch die ohnehin bereits geltenden Dokumentationspflichten gemäß § 8 Absatz 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) – gerechtfertigt.
- Gleiches gilt für die Regelungen zum Bodenschutzkonzept und die im Einzelfall anzuordnende bodenkundliche Baubegleitung bei größeren Bauvorhaben. Durch die vorgesehenen Regelungen werden keine neuen materiellen bodenschutzrechtlichen Pflichten oder zusätzliche materielle Anforderungen normiert. Die neuen Regelungen stellen lediglich die Beachtung und Umsetzung der bereits geltenden materiellen bodenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Planung und Ausführung des konkreten Vorhabens sicher. Schon jetzt werden Bodenschutzkonzepte und bodenkundliche Baubegleitung bei der Zulassung von Vorhaben im Einzelfall angeordnet, sodass die gesetzliche Regelung insoweit nur der Klarstellung und Vereinheitlichung der behördlichen Praxis dient. Für die Wirtschaft sind daher – bezogen auf die gesamten Kosten eines Vorhabens – wenn überhaupt nur unwesentliche Zusatzkosten zu erwarten. Nach den bisherigen Erfahrungen bewegen sich diese zusätzlichen Kosten im Verhältnis zur Bausumme in einem einstelligen Promillebereich. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird bei kleineren Vorhaben auf 2.500 bis 3.000 Euro geschätzt, inkl. einer bodenkundlichen Baubegleitung bei 5.000 bis 6.000 Euro gesehen. Bei kostenintensiven Großvorhaben wird der angegebene Promillebereich deutlich unterschritten. Durchschnittlich werden die Kosten eines Bodenschutzkonzeptes auf 4.000 bis 5.000 Euro geschätzt. Berechnungen des Statistischen Landesamtes haben ergeben, dass die Wirtschaft jährlich 60 Bodenschutzkonzepte zu erstellen und 22 bodenkundliche Baubegleitungen zu bestellen haben wird. Vor dem Hintergrund dieser geringen Fallzahl, sind die Aufwendungen in Summe überschaubar und zumutbar.
- Diesen Kosten stehen deutliche Einsparungen gegenüber. Bei Anwendung des vorgesehenen Erdmassenausgleichs spart allein die Wirtschaft jährliche Kosten in Höhe von 20,4 Millionen Euro für die Entsorgung der anfallenden Erdaushubmassen. Darüber hinaus können sich durch die Regelungen zum Schutz des Bodens weitere Vorteile für die Wirtschaft ergeben; sie gewährleisten eine vorausschauende Berücksichtigung der geltenden bodenschutzrechtlichen Vorgaben bereits bei der Planung und führen dadurch zu einer effizienteren Bauausführung – Verzögerungen bei der Bauausführung und zusätzliche Kosten können vermieden werden, die ansonsten durch behördliche Nachforderungen bei unsachgemäßer Bauausführung entstehen können. Zudem kann hochwertiges Bodenmaterial verkauft oder verwertet wie auch der zu einer Bodenverbesserung führende Oberbodenauftrag im Rahmen der naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden. Im Ergebnis verbilligen die Regelungen zum Schutz des Bodens das Bauen, sodass sie neben den ökologischen Wirkungen auch sozial und wirtschaftlich nachhaltig sind.

Die sonstigen Regelungen des Gesetzes wirken sich nicht auf die Zielbereiche des Nachhaltigkeitschecks aus.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv bewertet. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

VII. Sonstige Kosten für Private (aus der Regelung resultierende sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, sowie für Bürgerinnen und Bürger).

Keine.

VIII. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Vorbemerkung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhielten über 100 Verbände, Behörden und weitere Institutionen, unter anderem aus den Bereichen Umwelt, Kommunales, Abfallwirtschaft, Bodenschutz sowie Industrie und Wirtschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Insgesamt wurden knapp 30 Stellungnahmen abgegeben. Über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg sind zudem acht Kommentare eingegangen. Der Normenprüfungsausschuss wurde beteiligt und seine Anmerkungen so weit wie möglich berücksichtigt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat Stellung genommen. Die Anmerkungen wurden, soweit nötig, eingearbeitet. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wurde beteiligt und hat keine Einwände gegen die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die überwiegende Zahl der Verbände und Institutionen die neuen Regelungen begrüßen und unterstützen. Zudem wird größtenteils anerkannt, dass mit dem Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts geeignete und notwendige Instrumentarien geschaffen werden, um dem Ziel einer modernen Kreislaufwirtschaft näherzukommen. Die Stellungnahmen enthalten auch viele Anregungen und konkrete Vorschläge zur Änderung des Gesetzentwurfs.

Vielen Verbänden gehen die Regelungen, insbesondere zum vorrangigen Einsatz von Recyclingbaustoffen, nicht weit genug. Sie fordern mehr Verbindlichkeiten und ein noch ambitionierteres Vorgehen in Richtung Pflichten der öffentlichen Hand. Diese Forderungen stehen wiederum im Spannungsfeld einzelner anderer Stellungnahmen, insbesondere zu den Bedenken der kommunalen Landesverbände (KLV) wie auch des Landesverbandes der baden-württembergischen Industrie (LVI) und des Landesverbandes der Chemischen Industrie Baden-Württemberg (VCI).

Die Prüfung der Stellungnahmen ergab, dass es wichtige Hinweise teilweise auch redaktioneller Art gab, auch Bereinigung von Begriffen („gemeinwohlverträgliche Entsorgung“), welche dann einheitlich an die neuen Begrifflichkeiten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes (KrWG) angepasst wurden. Es konnten auch inhaltlich einige Vorschläge übernommen werden, im Übrigen wurde jedoch an den Regelungen des Gesetzentwurfs festgehalten, da auch viele Vorschläge aus rechtlichen oder politischen Gründen (derzeit) nicht umsetzbar sind.

Stellungnahmen allgemeiner Art

1. Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag (BWIHK) empfahl, für den Namen des neuen Gesetzes den bisherigen Titel „Landesabfallgesetz“ als Kurzfassung beizubehalten.

Um jedoch die Gefahr einer Verwechslung mit dem alten Recht zu vermeiden und in Angleichung an die Terminologie des Bundes (Kreislaufwirtschaftsgesetz), wird an dem Namen des neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz festgehalten. Außerdem greift der Terminus „Abfallgesetz“ auch inhaltlich zu kurz,

weil mittlerweile das Verständnis hin zu einer zirkulären Wirtschaft europaweit stark gewachsen ist. Die Betrachtung der Stoffströme unter dem Blickwinkel Ressourceneffizienz muss – über die reine Abfallbetrachtung hinaus – bereits auf dem Reißbrett der Planungsingenieure und Entwickler beginnen, um erfolgreich sein zu können.

2. Über das Beteiligungsportal wurde einerseits die Forderung erhoben, die Hoheit der Kommunen über die Abfallentsorgung zu sichern und dabei insbesondere die Bedeutung der kommunalen PPK-Sammlung (Papier, Pappe und Karton) hervorgehoben. Andererseits wurde aber auch gefordert, die kommunalen Entsorgungssysteme landesweit zu vereinheitlichen, weil die Bürgerinnen und Bürger an den Kreisgrenzen oder bei kreisübergreifenden Umzügen mit teilweise völlig anderen Abfallsammelsystemen (wie z. B. Hol- und Bringsystem, Wertstofftonne oder gelber Sack) konfrontiert werden.

Hierzu ist auszuführen, dass mit dem LKreiWiG keinerlei Einschränkungen der Entsorgungszuständigkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) oder der damit verbundenen Andienungs- und Überlassungspflichten gegenüber der bisherigen Entsorgungspraxis verknüpft sind. Die Abfallentsorgung war in der Vergangenheit entsprechend vieler Bürgerwünsche dezentralisiert und in die Verantwortung der demokratisch gewählten Kreistage übergeben worden, auch mit der Erwartung, durch einen Wettbewerb der Systeme Innovationen zu fördern. Eine zentralistisch orientierte Festlegung der Sammelsysteme würde auf erheblichen kommunalen Widerstand stoßen. Deshalb wurden keine Änderungen an der insgesamt bewährten kommunalen Organisationshoheit vorgenommen. Egal für welches Sammelsystem sich aber ein Kreis entscheidet – es muss selbstverständlich stets den öffentlich-rechtlichen Vorschriften z. B. über die Getrenntsammlung von Wertstoffen entsprechen. Aufgegriffen wird der Unmut über die „Zersplitterung“ insoweit allerdings mit der Neufassung des § 6 LKreiWiG, soweit es unterschiedliche Zuständigkeiten innerhalb der Kreisgrenzen gibt. Dies wird in der Befassung zu § 6 unten aufgeführt.

Insgesamt wird sowohl im Beteiligungsportal wie auch von den Umweltverbänden und der Deutschen Gesellschaft für Abfallwirtschaft e. V. (der DGAV) die starke Zersplitterung der Zuständigkeiten zwischen Kommunen und Privatwirtschaft, und die Komplexität und Uneinheitlichkeit auch bei den einzelnen Abfallströmen beklagt. Bei den Stoffströmen sind dies allerdings materiell-rechtliche Regelungen, die trotz aller Bemühungen etwa über Bundesratsbeschlüsse (z. B. Wertstoffgesetz) vom Bundesgesetzgeber oft nicht aufgegriffen werden oder wurden, obwohl auch der Ländervollzug auf möglichst klare und vollzugsfreundliche Regelungen angewiesen wäre. Die Balance zwischen kommunaler und privatwirtschaftlicher Abfallwirtschaft wiederum ist ein jahrzehntelanger wechselseitiger Diskussionsprozess, der aber nur vom Bundesgesetzgeber verändert werden kann und dem Landesgesetzgeber verschlossen bleibt.

3. Im Beteiligungsportal, aber auch in anderen Stellungnahmen insbesondere der Umweltverbände wurden fehlende ambitionierte Abfallvermeidungsanstrengungen im Gesetz kritisiert, welche als oberste Stufe der Abfallhierarchie stärker adressiert werden müssten. Soweit dies mit der Ländergesetzgebung vereinbar ist, müssten endlich Abfallvermeidungsstrategien implementiert und umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf sei zwar an mehreren Stellen die Rede von Abfallvermeidung, jedoch werde er an keiner Stelle konkret oder schreibe Ziele fest. Die Verantwortung zur Abfallvermeidung werde vielmehr nach unten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger delegiert, „um dort in den Abfallwirtschaftskonzepten versteckt zu werden“. Das sei wenig ambitioniert. Hier wäre ein konkretes Ziel, festgeschrieben auf einige Jahre mit einem Überprüfungszyklus wünschenswert gewesen.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Abfallvermeidungsmaßnahmen in Haushalten sollten angesichts der örtlichen und psychologischen Nähe am besten von der vor Ort und als Selbstverwaltungsangelegenheit ausgestalteten öffentlich-rechtlichen Entsorgung auf Kreisebene erfolgen, was nicht nur verbal in den Abfallwirtschaftskonzepten der Kreise, sondern in vielen Kreisen ambitioniert durch Öffentlichkeitsarbeit und der Förderung von Wieder- und Weiterverwendung erfolgt, sicherlich aber auch noch deutlich verstärkt werden kann. Gerade dadurch haben es auch die jeweiligen Kreis- und Stadtparlamente in der

Hand, Schwerpunkte zu setzen. In diesem Bereich ist eine zentrale und parallele Fokussierung des Landes nur bei einzelnen Schwerpunktthemen im Einzelfall sinnvoll. Allerdings wurde, um dem Rechnung zu tragen, klarstellend in § 9 Absatz 1 Satz 2 LKreiWiG zu den Aufgaben der örE aufgenommen, dass auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit wie Abfallberatung und Umweltbildungsmaßnahmen hierzu gehört.

Auf Landesebene und im gewerblichen Bereich unternimmt das Land erhebliche Anstrengungen, um bei der Abfallvermeidung, und das heißt auch Ressourceneffizienz, voranzukommen, z. B. durch die Landesstrategien für Nachhaltigkeit, Bioökonomie und zur Ressourceneffizienz sowie auch über Projekte wie die WIN-Charta, Öffentlichkeitsarbeit und vieles mehr.

Konkrete materielle Regelungen im Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz sind dem Landesgesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen jedoch nicht möglich. Soweit rechtlich möglich, werden Abfallvermeidungsziele in Abfallwirtschaftsplänen und -konzepte verankert.

Eine große abfallvermeidende Bestimmung, welche verfassungsrechtlich zulässig ist, wird nunmehr von Landesgesetzgeber eingeführt: Mit der verwaltungstechnischen „Hinwirkens-Vorschrift“ in § 3 Absatz 3 LKreiWiG (Erdmassenausgleich) wird beim größten Abfallstrom – mineralische Abfälle – voraussichtlich eine erhebliche Abfallvermeidung einhergehen können. Diese Vorschrift findet auch materiell Erwähnung in der Landesbauordnung in § 10 Nummer 3. Denn nicht nur das bloße Hinwirken auf den Erdmassenausgleich durch Abfallrechtsbehörden und örE entfaltet voraussichtlich eine kraftvolle Wirkung. Damit wird außerdem der Belang des in vielen Fällen möglicherweise komplett vermeidbaren Erdaushubs als wesentlicher Abwägungsgesichtspunkt in Planungsprozessen formal eingeführt, womit eine mögliche Rechtswidrigkeit durch einen Abwägungsausfall vermieden wird. Andererseits ist der Planungsträger damit aber auch gehalten, sich damit auseinanderzusetzen, wenn die in der Regel für alle gewinnbringende Maßnahme nicht umgesetzt wird.

4. Vereinzelt, aber besonders von den kommunalen Landesverbänden, wurden berechnete Mehrkosten oder Einsparungen durch das Gesetz angezweifelt oder bestritten, so z. B. der berechnete zeitliche Aufwand für die Prüfung des Abfallverwertungskonzepts durch die Abfallrechtsbehörden, der mit 52 Minuten bei der Gesetzesfolgenabschätzung als willkürlich angesehen wurde und mindestens mit 60 Minuten hätte angesetzt werden müssen.

Im Gesetz wurden über einen vielmonatigen Prozess sehr aufwändig entsprechende Berechnungen über jede einzelne Bestimmung mit Blick auf Kosten für Verwaltung, Wirtschaft und Bürgerschaft entsprechend den Vorgaben des Normenkontrollrates angestellt. In Abstimmung mit den Daten des statistischen Landesamtes wurden Fallzahlen, Betroffenheit, Umfang und Dauer – bewusst sehr konservativ – angesetzt und transparent berechnet. Aufgrund dieser komplexen Berechnungsmethode können deshalb bei (im Rahmen des Möglichen) wirklichkeitsnahen Berechnungen keine gefälligen „runden“ Zahlen als Ergebnis stehen – diese wären verfälschend. Auch der Normenkontrollrat hat die Berechnungen überprüft und ausdrücklich akzeptiert. Deshalb wird die Forderung nach einem finanziellen Ausgleich für Mehraufwand durch die KLV nicht als berechtigt angesehen.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)

Zu § 1 LKreiWiG

Auf den berechtigten Hinweis des VCI zu § 1 Satz 2 wurde die ursprüngliche Version redaktionell angepasst, da begrifflich eine Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 6 KrWG) von Produkten nicht möglich ist, sondern nur die Vorbereitung zur Wiederverwendung „von Abfällen für“ Produkte und Stoffe. Der

Wunsch nach Konkretisierung und Vereinheitlichung des auf früheren Gesetzen herrührenden Begriffs „gemeinverträgliche Beseitigung“ und „Gemeinwohl“ wurde auf Wunsch des BUND auf die aktuelle Nomenklatur „Wohl der Allgemeinheit“ bzw. „ordnungsgemäße und schadlose“ Beseitigung umgestellt. Inhaltlich ist damit keine Änderung beabsichtigt. Eine weitere Konkretisierung auf Landesebene ist nicht möglich, weil diese Begriffe materiellrechtlich vom KrWG und der dazu erfolgten Rechtsprechung ausgefüllt werden.

Zu § 2 Absatz 1 LKreiWiG

Aufgegriffen wurde die Bitte von der DGAV, die Getrennthaltungspflichten gesondert zu erwähnen, insoweit und klarstellend, dass die öffentliche Hand den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) wie ein privatwirtschaftlicher Gewerbebetrieb unterfällt. Aus den Erfahrungen in der Praxis erscheint dieser Hinweis keineswegs überflüssig, sodass damit klargestellt ist, dass die öffentliche Hand besonders sorgfältig auf die Einhaltung der gesetzlichen Trenn- und Verwertungsvorschriften der GewAbfV zu achten hat.

Zu § 2 Absatz 2 LKreiWiG (Informationspflicht der Baurechtsbehörden zu Abfallrechtsbehörden) und zu § 3 Absatz 4 LKreiWiG (Abfallverwertungskonzept)

Beide Bestimmungen stehen in einem engen Zusammenhang zueinander und dienen nicht nur einer effizienteren Überwachung, sondern auch der Investitionssicherheit für Bauherrn, dem Schutz vor überraschenden Baueinstellungen und Bauverzögerungen oder Schutz davor, dass in der Ausschreibungsphase übersehene Abfallprobleme zu nachträglichen Entsorgungskosten führen, wenn sie erst im Zuge des Abbruchs offenbar werden und unerwartet bezahlt werden müssen. Es ist insofern auch ein Schutz vor unseriösen Anbietern von Entsorgungsleistungen – auch im Wettbewerb. Deshalb werden die beiden Bestimmungen gemeinsam erörtert:

Zur neuen, expliziten verwaltungsinternen Informationspflicht über bestimmte Bau- und Abbruchmaßnahmen (§ 2 Absatz 2) gab es gegensätzliche Stellungnahmen. Einerseits wird diese Informationspflicht von den Abfallrechts- bzw. Gewerbeaufsichtsbehörden selbst schon seit Jahren gefordert, um nicht anschließend unsachgemäßen und unbekanntem Abfallentsorgungen hinterher ermitteln zu müssen, was erfahrungsgemäß etwa bei illegalen Verbringungen in Waldböden jahrelange Ermittlungen und Prozesse nach sich ziehen kann. Deshalb fordert auch der Deutsche Abbruchverband e. V. (DA) weitergehend eine Anzeigepflicht für alle, also auch kleinere Abbrüche. Andererseits behaupten der VCI und der LVI einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der voraussichtlich zu Verzögerungen führen würde, weshalb er eine nur beispielhafte und freiwillige Erprobung vorschlägt.

Eine Verzögerung durch die verwaltungsinterne Weitergabe im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens ist nicht erkennbar, weil die Abfallrechtsbehörde (nur) in denjenigen Fällen tätig werden wird, in denen (auch aus Sicht des Bauherrn) vermutlich Handlungsbedarf besteht. Die freiwillige Erprobung, die der VCI fordert, hat in den letzten Jahren in einigen Bezirken der unteren Abfallrechtsbehörden wie z. B. in Konstanz zu erheblichen Erfolgen geführt und auch das Bewusstsein für das Problem – wie auch mit dem Abfallverwertungskonzept – bei Architekten und Planern erheblich und anerkanntermaßen geschärft. Deshalb war es Zeit, nach dieser Erprobungsphase in eine breite Anwendung zu kommen.

Beim Abfallverwertungskonzept (§ 3 Absatz 4) gab es trotz einiger Hinweise und Einwendungen außer vom VCI und LVI grundsätzliche Zustimmung, aber viele konkrete Vorbehalte. Dabei wurde klarstellend dem BWIHK Rechnung getragen, wonach auch bei einem Teilabbruch nur der Bereich der verfahrenspflichtigen Baumaßnahmen gemeint ist.

Breit kritisiert wurde die fehlende Konkretisierung der geforderten Inhalte des Abfallverwertungskonzeptes. Das Gesetz intendiert zunächst, möglichst unbürokratisch, dass sich der Bauträger oder Bauherr – was leider nicht die Regel ist – überhaupt mit den Fragen des entstehenden Abfalls befasst und will auf ausformulierte vorgeschriebene Regeln für das Abfallverwertungskonzept möglichst verzichten. Es geht im Kern darum, dass der Bauherr oder Bauträger, *bevor* der Abbruchabfall angefallen ist, sich damit in summarischer Form beschäftigt hat,

welcher Abfall und in welcher Menge anfällt und wohin entsorgt werden kann. Dafür bedarf es auch keines Sachverständigen, es genügt eine einfache Sachkunde etwa als Bauunternehmer. Beispielsweise muss jeder Bauherr – wenn er sich damit befasst – damit rechnen, dass er bei einem Abbruchvorhaben in einem Bauwerk aus den 60er- bis in die 90er-Jahre hinein mit asbesthaltigen Bauteilen rechnen muss, was nach wie vor in der Praxis häufig nicht bedacht wird und auch für alle Beteiligten gesundheitliche Risiken bedeuten kann.

Ein Abfallverwertungskonzept verhindert, wie von der Bauwirtschaft immer wieder beklagt, „plötzlich“ fehlende Entsorgungsmöglichkeiten, wenn der Abfall schon angefallen ist, was den Preis für die im Bau befindliche Maßnahmen erheblich nach oben treiben kann. Aufgrund des breiten Wunsches der Einwender wurde aber nunmehr die Möglichkeit einer Verwaltungsvorschrift als „Kann-Bestimmung“ neu in § 3 Absatz 4 Satz 2 aufgenommen. Bevor eine neue Verwaltungsvorschrift hierzu erlassen wird, soll jedoch in der Praxis erprobt werden, ob eine summarische, nicht formalisierte Darstellung in der Praxis ausreicht. Sicherlich wird die Befassung mit Menge und Art der zu erwartenden Bauabfälle, die Darstellung möglicher Gefährdungen (Schadstoffe) und die Darstellung möglicher Entsorgungswege dabei als plausible Bestandteile eines Abfallverwertungskonzeptes naheliegen, was in der Gesetzesbegründung nunmehr aufgeführt ist. Wenn die Praxis den Bedarf zeigt, wird eine Verwaltungsvorschrift sicherlich eine sinnvolle Option sein.

Der Gemeindetag und der Beamtenbund haben die Frage der Schnittstelle und Zuständigkeit von Baurechtsbehörde und Abfallrechtsbehörde thematisiert. Dem berechtigten Einwand wurde nunmehr durch eine Klarstellung des beabsichtigten Verfahrensablaufs Rechnung getragen. Danach übermittelt die Baurechtsbehörde das Abfallverwertungskonzept an die zuständige Abfallrechtsbehörde zur Prüfung. Der Einwand des Beamtenbunds, dass die Belastung für die Landeshauptstadt überproportional groß sei, kann allerdings nicht gefolgt werden. Falls dies zutrifft, träfe das auch andere Großstädte im Land und zudem ist die Wirtschafts- und Verwaltungskraft einer Großstadt oder eines Ballungsraums auch entsprechend größer.

Dem (alten bundesweiten) Wunsch der Bauwirtschaft – ISTE, Bauwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (BBW), Deutscher Abbruchverband e. V. (DA) und Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V. (BWHT), den Bauherrn generell als Abfallerzeuger und damit als Verantwortlichen für alle Pflichten (zu Entlastung der Bau- und Entsorgungsbranche) zu benennen, kann nicht gefolgt werden. Dies bleibt dem jeweiligen Einzelfall je nach Auftragsverhältnis vorbehalten (Generalauftrag/Einzelauftrag usw.) Außerdem ist der Begriff Abfallerzeuger im KrWG definiert, eine allgemeine Definition auf Landesebene würde eine Kollision mit materiellem Bundesrecht bedeuten.

Die Arbeitsgemeinschaft Haus & Grund Baden-Württemberg (ARGE Haus & Grund) sowie die KLV wollen die Schwelle von 500 m³ Bodenaushub deutlich erhöhen, bis auf 1.000 m³, mit dem Argument befürchteter Mehrkosten durch ein Abfallverwertungskonzept. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Schwelle entspricht der Regelung in der seit über 15 Jahre geltenden VwV-Boden. Die Grenzen wurden so gewählt, dass der Aushub für ein Ein- bis Zwei-Familienhaus hiervon noch nicht betroffen ist. Die Frage der Entsorgung von Bodenaushub stellt sich in jedem Fall bei allen größeren Baumaßnahmen. Eine Abfuhr auf eine Deponie ist grundsätzlich nur noch möglich, wenn der Abfallerzeuger nachgewiesen hat, dass eine Verwertung nicht möglich ist. Mit der frühzeitigen Befassung mit der Entsorgung, auch den Möglichkeiten eines Erdmassenausgleichs und des nicht zu vermeidenden Bodenaushubs können Kosten durch Verzögerungen im Bauablauf durch auftretende Fragen nach Entsorgungsmöglichkeiten vermieden werden. Gleiches gilt für Abbruchabfälle, wobei hier die Grenzziehung sich auf nach Baurecht verfahrenspflichtige Abbrüche beschränkt. Auch die Ersatzbaustoffverordnung setzt die Schwelle der Bagatelle unter 500 m³.

Die Argumente der VCI und LVI, die auch beim Abfallverwertungskonzept auf einen erhöhten Bürokratieaufwand hinweisen, verkennen die Chancen, die z. B. durch ein Abfallverwertungskonzept entstehen, das die Bauplanungen vor überraschenden Baueinstellungen aufgrund von neu entdeckten Schadstoffen oder nicht vorhandener Entsorgungsmöglichkeiten absichert.

Erfolgen diese Abbrüche im Zusammenhang mit einem Um- oder Neubau, kann als Bagatellschwelle zur einfachen Abgrenzung nur auf die Verfahrenspflicht für den Neu- oder Umbau abgestellt werden.

Zu § 2 Abs. 3 und 4 LKreiWiG

Alle privatwirtschaftlichen Einwander aus der Wirtschaft und auch die Umweltverbände anerkennen die Bemühungen um eine Verschärfung zur besseren Implementierung von umweltfreundlicheren Materialien und Recyclingbaustoffen. Sie wollen aber deutlich schärfere Bestimmungen für die vorbildhafte Beschaffung der öffentlichen Hand. Sie sind getragen von der Überzeugung, dass die öffentliche Hand mit ihrer Marktmacht im Beschaffungswesen maßgeblicher Treiber für die Umgestaltung zu nachhaltigen Produkten und einer zirkulären Wirtschaft sein kann und gerade im Rahmen der Zukunftsgestaltung Vorbildfunktion haben sollte.

Es werden – zusammenfassend – gefordert

- die Streichung der Ausschlüsse von Rechtsansprüchen Dritter bei Verstößen gegen § 2
- eine Verschärfung durch Umwandlung der „Soll-“ in eine „Muss-“Bestimmung in § 2 Absatz 3. Nachdem die durchaus bereits vorhandenen beachtlichen Regeln des alten LAbfG weitgehend ignoriert worden seien, müsse eine rechtsverbindliche Verpflichtung eingeführt werden,
- an Stelle des Nutzungsvorrangs für Recyclingbaustoffe eine rechtsverbindliche Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, diese Baustoffe gleichberechtigt zuzulassen,
- die Beschränkung auf „nicht unerhebliche Baumaßnahmen“ bei der umweltgerechten Beschaffung und Ausschreibung ganz zu streichen und
- eine detailliertere und umfangreiche Dokumentationspflicht für das Vergabeverfahren für den Fall, dass Recyclingbaustoffe nicht ausgeschrieben werden.

Demgegenüber äußern die KLV, insbesondere der Gemeindetag, Bedenken und sehen die Bestimmungen als zu weitgehend. Der Gemeindetag sieht in der Verbindlichkeit der Ausschreibungsvorgaben einen Verstoß gegen das bestehende Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers. Es fehle auch an der Rechtssicherheit zur Beurteilung von Materialien mit Blick auf die Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit oder Wiederverwendbarkeit. Es wird auf bestehende (untergesetzliche) Vergabebestimmungen für die umweltfreundliche Vergabe verwiesen, welche ausreichend wären.

Die Begrenzung auf „nicht unerhebliche Baumaßnahmen“ sollte nach Auffassung des Landes nicht gestrichen werden. Sie dient der Sinnhaftigkeit einer vereinfachten Regelung für Kleinbauvorhaben und des abgestimmten Kompromisses zur Formulierung im Rahmen der Ressortanhörung. Die vom DA und den KLV kritisierte Unbestimmtheit des Begriffs und gleichzeitige Forderung nach einer Erläuterung im Gesetzestext werden mit Blick auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung nicht übernommen. Sie bieten für die Baupraxis eine hinreichende Klarstellung des Gewollten. Durch eine weiterreichende Konkretisierung würden die zusätzlichen bürokratischen Hürden die Bedeutung dieser „unerheblichen Baumaßnahmen“ übertreffen.

Der Vorschlag von BWHT, BBW und ISTE, an Stelle des Begriffs „Recyclingbaustoffe“ die Formulierungen „mineralische Ersatzbaustoffe“ sowie „Gemische“ entsprechend der Begriffsdefinitionen des § 2 Nr. 1 und 2 des Entwurfs zur Ersatzbaustoffverordnung des Bundes (EBV) zu verwenden, ist an dieser Stelle nicht sinnvoll, da Schlacken, Aschen, Gleisschotter und Baggergut inkludiert wären. Um dem Wunsch nach Klarheit bestmöglich zu folgen, wurde dennoch in die Begründung die entsprechende Definition aus § 2 Nr. 29 E-EBV für Ersatzbaustoffe übernommen (Mineralische Baustoffe, die durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen hergestellt werden, die bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung oder bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte angefallen sind).

Vonseiten der KLV wurde die Forderung erhoben, den gesamten Absatz 4, zumindest aber die Dokumentationspflicht des Satzes 2, zu streichen und den Absatz

in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln. Diese Forderungen wurden aufgrund der politisch gewollten und abgestimmten Zielsetzung, die die hohe Bedeutung der Nutzung mineralischer Ersatzbaustoffe berücksichtigt, nicht aufgegriffen. Dies beinhaltet auch die Pflicht zur Dokumentation bei Abweichen von der Regelung.

Zu § 2 Absatz 5 LKreiWiG

Durch BBW und ISTE wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Begrifflichkeit „unzumutbare Mehrkosten“ einen anderen Maßstab bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit anlegt als die Regelungen in § 3 Abs. 1 und 2, in denen von „wirtschaftlicher Zumutbarkeit“ gesprochen wird. Dieser Vorschlag wurde durch eine einheitliche Wortwahl in § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 1 und 2 aufgegriffen.

BUND und Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. (BDE) weisen darauf hin, dass die zwingende Voraussetzung eines „ausreichenden Wettbewerbs“ dazu führt, dass alle singulären oder innovativen Produkte mangels Wettbewerb schon von vorneherein ausgeschlossen wären.

Die Bauabteilungen der verschiedenen Landesministerien (Liegenschaften, Wasserbau) wollen mit dieser Regelung verständlicherweise ausschließen, dass ein Wettbewerb zu Lasten der öffentlichen Hand aufgrund der Nachhaltigkeitsanforderungen entfallen und zu unerwünschten Mehrkosten führen könnte.

Zu § 2 Absatz 6 LKreiWiG

Verschiedene Hinweise gab es auf die Schwierigkeit der öffentlichen Hand, nachhaltige Produkte zu identifizieren. Zunächst kann hier – verhältnismäßig einfach – auf Gütesiegel wie den „Blauen Engel“ hingewiesen werden, welche deutliche Hinweise auf nachhaltige Produkte geben. Um aber der Unsicherheit Rechnung zu tragen, wurde der Inhalt der in Abs. 6 vorgesehenen gemeinsamen Verwaltungsvorschriften konkretisiert und damit der Forderung des BDE entgegengekommen.

Die vorgeschlagene weitergehende Forderung nach einer *gesetzlichen* Konkretisierung zur näheren Definition der nachhaltigen Erzeugnisse wurde nicht berücksichtigt, da eine gesetzliche Festlegung eines variierenden Marktes nicht sinnvoll und aufgrund fehlender Überwachbarkeit des Anteils an Rezyklatmaterial nicht vollzugstauglich ist.

Zu § 3 Absätze 1 und 2 LKreiWiG

Verschiedene redaktionelle Hinweise auf die sprachliche Einheitlichkeit (z. B. technisch möglich, statt technisch machbar) konnten aufgenommen werden.

Die vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und BUND kritisierte „Soll-Vorschrift“ statt einer „Muss-Vorschrift“ kann nicht umgesetzt werden, auch wenn die Verwendung der Worte „geachtet werden“ vergleichsweise weich ist. Dies ist das Ergebnis der Abstimmung innerhalb der Landesregierung.

Eine vom LNV vorgeschlagene Implementierung der EU-Bauprodukte-VO 350/2011 wirft die Frage der landesrechtlichen (Abfall-) Gesetzgebungskompetenz auf.

Der Hinweis des BUND, auch die Frage des CO₂-armen Transports zu thematisieren, wurde nicht aufgegriffen, auch deshalb, weil bauliche Massenprodukte aufgrund ihres Gewichts in der Regel ohnehin nicht über weite Strecken transportiert werden. Hier könnte auch ein Wertungswiderspruch zwischen möglicher Verwertung und örtlicher Nähe entstehen, falls eine Verwertung in weiterer Entfernung möglich wäre.

Die Begrifflichkeit „ökologisch hochwertig“ wurde vom LNV und BUND mit Blick auf seine Bedeutung (Wechselbeziehung zwischen Lebewesen und Umwelt) als nicht sinnhaft kritisiert. Dies ist zutreffend, weswegen nun durchgängig der Begriff „möglichst hochwertig“ verwendet wurde.

Der DA will die „möglichst“ hochwertige Verwertung streichen, weil das KrWG nur von „Verwertung“ spreche. Dies trifft so aber nicht zu, da es in §§ 6, 7 KrWG

um eine möglichst hochwertige Verwertung entlang der Abfallhierarchie, aber auch innerhalb einer Verwertungsstufe geht.

Zu § 3 Absatz 3 LKreiWiG

Das Regierungspräsidium Stuttgart schlägt vor, eine dynamische Querverweisung in die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) aufzunehmen, weil diese von den Architekten standardmäßig genutzt werde. Dieser Hinweis wird bei einer Novelle der LBO-VVO in die Prüfung gebracht.

Diese neue Bestimmung wurde einhellig begrüßt. Von BUND und DA wurde die zu geringe Verbindlichkeit (z. B. nur eine „Soll-Vorschrift“) kritisiert, der Beamtentbund hält einen Erdmassenausgleich in dicht bebauten Stadtgebieten nicht für umsetzbar und der Gemeindetag weist darauf hin, dass es nicht zu weiteren rechtlichen und tatsächlichen Hindernissen für Planungs- und Vorhabenträger führen darf.

Wie bereits oben ausgeführt, erhöht die Auseinandersetzung mit der bislang kaum bekannten und kaum genutzten Möglichkeit des Erdmassenausgleichs die Rechtssicherheit einer Abwägung, wenn wesentliches und kostensparendes Abwägungsmaterial wie der Erdmassenausgleich überhaupt in die Abwägung kommt. Angesichts der allgemeinen „Win-Win“-Situation für alle ist eine Soll-Vorschrift (welche eine Mussvorschrift mit möglichen Ausnahmen bedeutet) ausreichend.

Die KLV regelt eine Änderung der baurechtlichen Vorschriften an, um auch die Bauherren und Vorhabenträger in die Pflicht zu nehmen, weil speziell bei Bauvorhaben die öRE in der Planungsphase vorab keine Kenntnis über das Bauvorhaben erlangen und nur im Rahmen der Abfallberatung nach § 46 KrWG tätig werden können. Auch sei der Begriff „große Bauvorhaben“ unbestimmt und die notwendige oder ausreichende Qualität des umzulagernden Materials möge genauer geregelt werden.

Nach § 10 Landesbauordnung (LBO) kann ein Erdmassenausgleich für den Geltungsbereich der LBO von den zuständigen Baurechtsbehörden bereits nach der geltenden Rechtslage rechtlich verlangt werden, d. h. die Abfallrechtsbehörden und öRE können bei den zuständigen Baurechtsbehörden generell und konkret auf den Erdmassenausgleich hinwirken. Zwar ist die Kritik der KLV auf die Unbestimmtheit des Begriffs „große Bauvorhaben“ nicht nachvollziehbar, weil mit dem Verweis auf Absatz 4 (mehr als 500 m²) eine klare Begrenzung definiert ist. Um jedoch Missverständnisse an dieser Stelle zu vermeiden, wurde die Bezeichnung „groß“ bei Bauvorhaben gestrichen. Es steht im Übrigen den Abfallrechtsbehörden und öRE frei, jederzeit – im eigenen Interesse – den Belang des Erdmassenausgleichs einzubringen, unabhängig von der Größe der Baumaßnahme. Eine Definition der Qualitäten im Rahmen des LKreiWiG ist nicht möglich, weil diese als materiell-rechtliche Grenzen dem Bundesrecht insbesondere im KrWG, WHG und BBodSchG samt erlassenen Verordnungen vorbehalten ist.

Zu § 3 Abs. 5 LKreiWiG

Der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e. V. (ITVA) wünscht eine generelle Streichung des Absatzes 5 (wie auch in § 2 Absatz 3 Satz 3 LBodSchAG). Er versteht in der Vorschrift eine eigene, bußgeldbewehrte Prüfungsaufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung, welche die bodenkundliche Baubegleitung angesichts der Komplexität des Abfallrechts nicht leisten könne.

Mit der Vorschrift ist keine eigene Kontroll- und Überwachungspflicht verbunden. Vielmehr soll der bodenkundlichen Baubegleitung nur auferlegt werden, offensichtlich zu erkennende Hinweise auf Abfallrechtsverstöße der zuständigen Behörde zu melden. Es wäre widersinnig, wenn solche Erkenntnisse nicht bei der zuständigen Behörde ankämen, sie vielmehr durch vermehrte Inspektionen nach solchen Erkenntnissen mit großem Bürokratieaufwand suchen müsste. Um Klarheit zu schaffen, wurde der Text insofern angepasst, dass nicht „bekannte“, sondern „von ihr erkannte“ Verstöße gemeldet werden müssen. Damit wird auch den Bedenken einzelner Verbände Rechnung getragen, die bodenkundliche Baubegleitung würde über ihre Kompetenzen hinaus eingesetzt werden.

Die Regelung ist § 45 Absatz 1 Satz 3 LBO nachgebildet, die sich am Bau bewährt hat. Die bodenkundliche Baubegleitung wird durch die klare Mitteilungspflicht von Interessenkonflikten gegenüber Bauherrn/Auftraggeber befreit und auch dem Bauherrn ist von vornherein klar, dass im Fall der Mitteilung von Verstößen die zuständige Behörde tätig wird. Zugleich bewirkt die Regelung eine Entlastung der Behörden im Bereich der allgemeinen Baustellenüberwachung.

Zu § 4 LKreiWiG

LNV und BUND möchten den – bereits bestehenden – § 4 konkretisieren. Die Ergänzungswünsche zielen darauf ab, übliche Vorschriften und Vorgehensweisen aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht teilweise zu wiederholen, etwa Fristsetzung oder Verursacherprinzip. § 4 ist schon immer mit Absicht kurzgehalten, weil hier die materiellen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch des Bundesrechts, einschließlich der Verwaltungszwangsvollstreckung in vollem Umfang greifen und lediglich eine – partielle – Wiederholung wären. Es wird der Wunsch von LNV und BUND vermutet, diese Vorschriften im Verwaltungsvollzug strikter durchgesetzt sehen zu wollen.

Der Vorschlag von LNV und BUND zur Einführung einer Hafterhaltung für Fälle, in denen aus einem Fahrzeug heraus Abfall „entsorgt“ wird und der Verantwortliche bzw. der Fahrer am Ende nicht festgestellt werden kann, ist nachvollziehbar. Dieser weitreichende, aber durchaus erwägenswerte Vorschlag muss zunächst vertieft geprüft werden, insbesondere im Kontext mit der generellen Halterhaftung nach Verkehrsrecht und kann deshalb, wenn überhaupt, kurzfristig nicht im LKreiWiG verankert werden.

Zu § 5 LKreiWiG

Der BUND macht geltend, dass etwa nach BImSchG mittlerweile auch die globalen Auswirkungen auf das Klima zu thematisieren sind. Entsprechend greife die Formulierung „die mit Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden sind“ zu kurz.

Es ist naheliegend, dass Fragen der Luftbelastung und Verbrennung unmittelbar mit Fragen des Klimawandels und der CO₂-Reduktion zusammenhängen und zusammen betrachtet werden müssen. Insofern greift § 5 bereits im gewünschten Sinne. Bei den nach Abfallrecht, insbesondere Deponien, erforderlichen Planfeststellungen sind kaum Fälle denkbar, in denen mit den Vorhaben nicht gleichzeitig auch Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein könnten, selbst in Untertagedeponien wird aufgrund Fragen des Wasserhaushalts eine Beteiligung ohnehin erfolgen. Insofern ist eine Beteiligung der Verbände stets zwingend. Hinweis: Mit dem Ende der klimaschädlichen Rohmülldeponierung in 2005 konnte in der Vergangenheit anerkanntermaßen ein ganz erheblicher Beitrag zur Verbesserung der deutschen CO₂-Bilanz geleistet werden.

Zu § 6 Absatz 2 LKreiWiG

Die kommunalen Landesverbände (KLV) wollen an der Möglichkeit der Weiterübertragung der ihnen gesetzlich übertragenen örE-Eigenschaft auf Kommunen zumindest im Einzelfall festhalten.

Historisch gewachsen gibt es (nur) in der Hälfte der Kreise, dort aber über 800 örE-Delegationen auf 300 Kreiskommunen, was angesichts der Komplexität der Entsorgungsaufgaben und damit verbundenen Pflichten anzahlmäßig behutsam in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den kommunalen Verbänden zurückgedrängt werden soll. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bleibt es aber weiterhin unbenommen, private Unternehmen für einzelne Entsorgungsaufgaben wie die PPK-Sammlung (Papier, Pappe und Karton) zu beauftragen, um so kostengünstige Lösungen zu gewährleisten. Nachdem die Beauftragung erst in das LAbfG von 2008 mit der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorger verknüpft worden war, erscheint es deshalb angesichts der genannten Komplexität der Aufgaben auch richtig, künftig keine neuen Übertragungen mehr als örE zuzulassen, welche immer nur jeweils im Einzelfall möglich war.

Grundsätzlich hat der Landesgesetzgeber die Befugnis, die Zuständigkeiten festzulegen. Eine Weiterdelegation von Aufgaben im Ermessen des gesetzlich Verantwortlichen ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen zumindest ungewöhnlich, wenn nicht sogar fragwürdig. Nachdem alle großen leistungsstarken Kommunen im Land, die nicht ohnehin Stadtkreis sind, schon eine Aufgabendelegation haben, erscheint es nicht sachgerecht, auch für die Zukunft weiter an diesem Instrument festzuhalten. Die KLV machen im Wesentlichen geltend, dass bei (künftigen) Beauftragungen von Gemeinden, die heute nicht örE sind und dann – neu – nicht mehr örE werden können, für die Kreise etwa bei Sammlungen oder Deponien möglicherweise eine Ausschreibung erfolgen müsste. Abgesehen davon, dass bei Betrieb einer gemeindlichen Deponie auf Kreisebene eine sinnvolle Ausschreibung nur schwer vorstellbar ist, wäre es bei neuen, ausschreibungslosen Drittvergaben von Sammlungen an Gemeinden über den Weg der Übertragung der Zuständigkeit als örE ein klarer Umgehungstatbestand vergaberechtlicher Bestimmungen.

Aus alledem wird vom Landesgesetzgeber für die Zukunft eine Neuübertragung einer örE-Eigenschaft auf kreiseigene Kommunen nicht mehr gewünscht. Ein möglicher Kompromiss als flexible Alternative, etwaige (schwer vorstellbare) Konstellationen einer örE-Übertragung dann ausnahmsweise zuzulassen, wenn das Land als Verantwortlicher über die gesetzliche Zuständigkeit im Einzelfall zustimmt, wurde in vorgelagerten Diskussionen von den KLV abgelehnt. Aufgrund des Ergebnisses der politischen Abstimmung und des Ziels der Landesregierung, die Zahl der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keineswegs weiter zu erhöhen, sondern im Gegenteil zu vermindern, wurde die Forderung nicht berücksichtigt.

Durch den BUND wurde die Frage aufgeworfen, warum die Beauftragung der Gemeinden im Fall der Bioabfälle auf die Verwertung beschränkt wurde. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die rechtliche Zulässigkeit einer Beseitigung im Falle der häuslichen Bioabfälle („Biogut“) aufgrund der verfügbaren Verwertungstechnik praktisch ausgeschlossen ist. Bei Grüngut ist eine Beseitigung im Sonderfall einer technisch unmöglichen Sammlung (etwa an Steilhängen) oder bei der Beseitigung von Schadpflanzen bzw. mit Pflanzenkrankheiten befallenen Pflanzen zulässig. Diese Beseitigung bedarf aber der Abstimmung mit der Landwirtschaftsbehörde des Kreises. Die Beauftragung der Gemeinden wurde daher bei Bioabfällen bewusst auf den Verwertungsfall beschränkt.

Der Gemeindetag äußert die Befürchtung, dass durch den Verweis auf die in der DepV in § 2 Nr. 6 definierte Deponie für Inertabfälle (DK 0) eine Ablagerung auf den gemeindlichen, sogenannten Deponien der Klasse DK -0,5 nicht mehr möglich ist. Dies geht auf ein Missverständnis zurück. Rechtlich gibt es nur Deponien der Klasse DK 0. Soweit Deponien als -0,5-Deponie bezeichnet werden, kennzeichnet dies nur, dass deren Annahmespektrum gegenüber einer vollwertigen DK 0 eingeschränkt ist, meist auf unbelasteten Bodenaushub. Rechtlich handelt es sich aber um eine DK 0.

Zu § 6 Absatz 5 LKreiWiG

Von den KLV, insbesondere dem Gemeindetag, wird vorgeschlagen, die „Soll-Bestimmung“ in eine „Kann-Bestimmung“ umzuwandeln, weil eine Regelpflicht („soll“) in die Tagesordnungshoheit einer Gemeinde und damit ihr Selbstverwaltungsrecht eingreift.

Dazu ist auszuführen: Wenn Kommunen gesetzliche Zuständigkeiten vom Land (in diesem Fall als örE über die Weiterdelegation von den Kreisen) ermöglicht bekommen, müssen auch Veränderungen des Landesgesetzgebers möglich sein, ohne dass dies in den Kernbereich der Selbstverwaltung eingreift, zumal wenn es um eine „Soll-Vorschrift“ einer einmaligen Befassung in drei Jahren im Gemeinderat geht. Es ist der landespolitische Wunsch, dass sich die Kommunen mit der örE-Eigenschaft wenigstens einmal in den kommenden drei Jahren auseinandersetzen haben. Viele örE-Delegationsgemeinden waren sich in der Vergangenheit ihrer damit verbundenen erheblichen Pflichten nachgewiesenermaßen nicht bewusst. Das Umweltministerium hat mittlerweile in einem mehrseitigen Katalog die Pflichten bis hin zu eigenen Abfallwirtschaftskonzepten zusammengestellt. Dennoch favorisiert das Land die weiche Lösung, dass jede der Gemeinden auch

weiterhin örE bleiben kann, wenn sie sich mit den daraus folgenden abfallrechtlichen Pflichten und der eingeräumten Möglichkeit der einseitigen Rückgabe dieser Aufgabe an die gesetzlich eigentlich zuständigen Kreise beschäftigt hat. Deshalb hält das Land an der „Soll-Vorschrift“ fest.

Von den KLV wird vorgeschlagen, eine Regelung in Absatz 1 Satz 2 zu schaffen, die regelt, dass alles beim Alten bleibt, wenn eine entsprechende Erklärung gegen eine Rückübertragung erging.

Dies wird als überflüssig angesehen, weil es keinen Bedarf für eine ausdrückliche Regelung gibt. Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass Rechte und Pflichten ohne Änderung auch unverändert bestehen bleiben.

Zu § 6 Absatz 7 LKreiWiG

Nach Auffassung des Landkreistags und Städtetags ist diese Regelung rechtswidrig und überflüssig und rüttle am bisherigen System von Rechtsaufsicht und Fachaufsicht. Die KLV sehen ihrerseits bislang einen guten und gewachsenen Dialog bei einem etwaigen Dissens beeinträchtigt.

Im Kern geht es darum, ob öffentlich-rechtliche Körperschaften gegenüber Fachanordnungen polizeipflichtig sind oder ob – entsprechend der früheren herrschenden Meinung – lediglich der Weg über Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde möglich ist. Unstrittig ist, dass Maßnahmen der Verwaltungszwangsvollstreckung nur über die Rechtsaufsicht erfolgen können.

Es geht aber um die fachtechnische Anordnung der Pflichten, in diesem Fall etwa des KrWG. Zugespißt geht es um die Frage, ob etwa der Polizeivollzugsdienst ein kommunales Müllfahrzeug, dessen Bremsen nicht funktionieren, ohne Rechtsaufsicht an der Weiterfahrt hindern darf. Das BVerwG hat die tradierte Rechtsauffassung längst aufgegeben und etwa bei Lärmanordnungen gegenüber kommunalen Einrichtungen die entsprechende Anordnung der Fachbehörde nach BImSchG für rechtmäßig erklärt.

Die nun vorgeschlagene Bestimmung stellt durch seinen Feststellungscharakter sogar ein „Minus“ gegenüber der Möglichkeit einer verpflichtenden Anordnung dar und findet sich so auch im hessischen Landesrecht. Die Landesregierung hält eine rechts- oder bestandskräftige Feststellung einer Fachbehörde für ausreichend, um die Selbstverwaltungskörperschaft zur Wahrnehmung der entsprechenden Pflichten zu veranlassen. Falls nein, verfügt die Rechtsaufsichtsbehörde zur Durchsetzung bereits über einen entsprechenden Grundverwaltungsakt.

Es ist auch verwaltungsökonomisch, dass ein bestehender Dissens über bestehende oder nicht bestehende Pflichten, ohne Umweg über die jeweilige Rechtsaufsicht, direkt zwischen der zuständigen Fachbehörde und der Selbstverwaltungskörperschaft notfalls gerichtlich geklärt werden kann, weil die Rechtsaufsicht über den spezialfachlichen Hintergrund nicht verfügt und im Hintergrund wiederum die entsprechende Fachbehörde tätig sein müsste.

Zu § 9 LKreiWiG

Von BUND und LNV wurde der Vorschlag wie zu § 2 LKreiWiG übernommen, statt von „ökologisch hochwertig“ nunmehr „möglichst hochwertig“ auszuführen.

Des Weiteren wurde von ihnen ein neuer Absatz 4 vorgeschlagen, wonach den örE als zusätzliche Aufgabe die Konzeption und Umsetzung von Umweltbildungsmaßnahmen zur Reduktion des Abfallaufkommens und zur Verbesserung der Trennungquoten obliegen soll.

Der Vorschlag ist bereits in den bislang auch wahrgenommenen Aufgaben des Absatzes 1 und insbesondere in § 46 KrWG enthalten. Der Vorschlag wurde aber – klarstellend und die Aufgaben der örE darstellend – in § 9 Absatz 1 aufgegriffen.

Ein weiterer Vorschlag des BUND, wonach in § 6 oder § 9 LKreiWiG definiert werden solle, wie Bioabfälle behandelt werden dürfen und die die Verbrennung als auch die Kompostierung ohne energetische Nutzung untersagt werden solle, ist rechtlich nicht zulässig, weil dies materiell bundesrechtlich nur in der Bioabfallverordnung geregelt werden kann.

Städte- und Landkreistag wünschen die Streichung des Absatz 2. Er sei auch deshalb entbehrlich, weil mittlerweile in allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg für die getrennte Sammlung der Bioabfälle zusätzliche Sammelsysteme eingerichtet werden.

Das Land wird dieser Forderung nicht folgen. Zunächst trifft die Aussage für „alle“ Kreise nicht zu, weil die im Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg organisierten Kreise Emmendingen und Ortenau mit fachlicher Zustimmung des Landes ausnahmsweise von der Getrenntsammlung aus technischen Gründen absehen dürfen und als Ausgleich hierfür eine aufwendige Phosphorrückgewinnung betreiben. Eine Feststellung aufgrund dieser Bestimmung gibt ihnen die erforderliche dauerhafte Rechtssicherheit. Dies gälte auch für solche Kreise, welche zwar formal die getrennte Getrenntsammlung eingeführt haben, aber etwa mit Sammelformen experimentieren wollen, welche die Frage, ob eine ausreichende Getrenntsammlung im Rechtssinne vorliegt, aufwerfen. Auch hier kann im Zweifel Rechtssicherheit vor aufwendigen Investitionen erzielt werden.

Zu § 11 LKreiWiG

Der BUND schlägt vor, die „Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen“ auf die „Wegnahme von Gegenständen durch Privatpersonen“ auszuweiten. Demgegenüber wollen der Landkreis- und Städtetag diese Privilegierung streichen, weil sie schwer nachzuprüfen sei.

Die vom BUND tendierte Ausweitung der zulässigen Entnahme von Gegenständen aus dem Sperrmüll greift in die Überlassungspflicht des öRE ein und verschiebt die Möglichkeit des heutzutage gängigen bandenmäßigen Sperrmüllraubs in andere europäische Länder mit anschließender illegaler Entsorgung der nicht nutzbaren Abfälle. In der Praxis finden durch nachbarschaftliche Flohmärkte oder Gegenstände, welche als Geschenk deklariert auf die Straße gestellt werden, viele Initiativen statt, sodass die gewünschte Ausweitung – auch zum Schutz vor Abfallkriminalität – nicht erforderlich ist.

Die Landesregierung hält an dieser bewährten Regelung in einer Abwägung vom grundsätzlichen Verbot der Sperrmüllberaubung mit einer abfallvermeidenden einzelnen Aneignung von Privatpersonen im Einzelfall fest. Sie ermöglicht – im Gegensatz zur Einschätzung der KLV – auch nach Aussagen des abfallrechtlichen Vollzugs durchaus die Differenzierung einerseits zwischen den gewerbsmäßigen bandenmäßigen Händlern, die aus ganz Europa mit Lieferwagen systematisch Sperrmüllsammungen illegal durchwühlen, Gegenstände an sich nehmen und nicht brauchbare Abfälle „irgendwie und irgendwo“ entsorgen und andererseits Privatpersonen, die – wie wohl vom BUND intendiert – im Sinne einer Weiternutzung von Gegenständen eine Abfallvermeidung bewirken. Eine Ausweitung auf „alle“ Gegenstände“ würde es Privatpersonen erlauben, mit beliebigen Lieferwagen Gegenstände aus dem Sperrmüll zu sammeln und wären damit von den zahlreichen „gewerblichen“ illegalen Sammlern kaum noch zu unterscheiden.

Aus dem Beteiligungsportal kommt dazu die aktuelle Frage, ob damit das Containern erlaubt sei. Nach wie vor gilt das Containern von Lebensmitteln als Diebstahl und ist damit strafbar. Es ist nicht von § 11 umfasst.

Lebensmittel aus dem Supermarkt sind als gewerbliche Abfälle nicht überlassungspflichtig und unterfallen schon deshalb nicht dem § 11 Abs. 1. Im Übrigen ist das Containern aus vielerlei Gründen fragwürdig, insbesondere, weil gesundheitliche Haftungsfragen, aber auch Eigentumsfragen wegen der Verwertung von nicht mehr als Lebensmittel genutzten Bioabfällen schwer lösbar sind. Im Gegensatz zur weiter verbreiteten Darstellung werden nicht mehr genutzte Lebensmittel in aller Regel nicht einfach nur „vernichtet“ (was als Beseitigung abfallrechtlich aufgrund der Abfallhierarchie gar nicht zulässig wäre). Stattdessen wird zumindest ihre Energie, wie bei extra dafür angebauten Energiepflanzen, zur Energieerzeugung im Zuge der Verwertung genutzt.

Zu § 14 Absatz 1 LKreiWiG

Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V. (BDSV), VCI, LVI und BWIHK sowie teilweise der BDE halten die Andienungspflicht wie bereits im Jahr 2008 bei Verabschiedung des LAbfG für falsch und bleiben bei ihrer Forderung der Abschaffung.

Das zentrale und nach wie vor gültige Argument ist der wirtschaftliche Betrieb der Deponie in Billigheim sowie verbesserte Überwachungsmöglichkeiten. Die Argumente wurden in den letzten 13 Jahren wiederholt ausgetauscht und bedürfen keiner vertieften Erörterung, weil sich prinzipiell an den Voraussetzungen nichts geändert hat. Das Land hält an der Andienungspflicht in den nächsten Jahren fest.

Die vom BDE gewünschte Flexibilisierung findet in der Praxis auch durch die Möglichkeit der Befreiung und einer unbürokratischen und schnellen Handhabung durch die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) anerkanntermaßen statt. Seit Jahren gibt es dazu keine konkreten Beschwerden, auch wenn die Regelung von den Industrieverbänden immer wieder kritisiert wird.

Der BUND gibt zu bedenken, ob die SAA nicht auch verstärkt die Aufgabe der Beratung zur Reduktion der Menge gefährlicher Abfälle im Sinne einer Kreislauf-führung wahrnehmen kann.

Hierzu ist auszuführen, dass die SAA dies ohnehin soweit möglich macht. Die SAA ist aber nicht für die Abfallerzeuger bzw. für die Abfallentstehung zuständige Behörde; das sind die jeweiligen Genehmigungs- bzw. Abfallrechtsbehörden sowie beratend auch im Einzelfall die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Mit der Verfassungswidrigkeit der Sonderabfallabgabe wurde ein großangelegtes Landesprogramm zur Abfallvermeidung eingestellt. Damit hat die Industrie abfallmindernde und meist kostensparende Maßnahmen und Beratungen prinzipiell selbst zu tragen. Allerdings ist zu beobachten, dass die Industrie allein schon aus Kostengründen, aber auch aufgrund des gewachsenen Nachhaltigkeitsbewusstseins erhebliche Anstrengungen unternimmt, sodass trotz eines fast stetigen Wirtschaftswachstums in den letzten Jahrzehnten die Mengen gefährlicher Abfälle nicht signifikant gestiegen sind.

Die KLV fordern wie bereits in der Vergangenheit eine Regelung, wonach der örtlich zuständige öRE von der Sonderabfallagentur verlangen kann, dass der betreffende Abfall ihm zugewiesen wird, wenn er nicht auf der Sonderabfalldeponie des Landes in Billigheim entsorgt werden kann. Dieses Zugriffsrecht würde auf kommunaler Ebene zu einer Erleichterung für die Deponiebetreiber führen, die ihre Deponievorhaltekosten so zumindest ansatzweise abfedern könnten.

Die Landesregierung kann dieser Forderung nicht entsprechen. Zunächst verwundert sie, weil die Deponiekapazitäten in vielen Fällen heute schon an Grenzen gestoßen sind. Es erscheint wenig plausibel, dass die relativ geringen Mengen an – nach dem Vorschlag – potenziell zuzuweisenden gefährlichen Abfällen die Wirtschaftlichkeit einer neuen Deponie signifikant erhöhen könnte. Außerdem würde es sich quasi um ein Herausgreifen „lukrativer Abfallströme“ handeln, was der Privatwirtschaft oft von kommunaler Seite als „Rosinenpicken“ ausgelegt wird. Es verwundert aber auch deshalb, weil die meisten Kreise – in eigener Verantwortung – in großem Umfang Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, ausgeschlossen haben. Sie haben aktuell auch große Schwierigkeiten, selbst unproblematische freigegebene Abfälle im Rahmen ihrer Aufgaben zu entsorgen. Der Vorschlag scheidet aber schon deshalb, weil die SAA dann 300 derzeit bestehenden öRE „auf einzelnen Zuruf“ bestimmte Abfälle (differenziert auf den Kreis und nach Art und Menge) zuweisen müsste, was angesichts der großen Fallzahlen de facto nicht möglich ist und einen nicht vertretbaren Bürokratieaufwand verursachen würde. Mit der vorgeschlagenen Regelung müsste die SAA, sobald Abfälle nicht der zentralen Einrichtung zugewiesen werden (können), vor jeder endgültigen Zuweisung zunächst die 300 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger anfragen, ob sie die Zuweisung der Abfälle zu ihrer eigenen Anlage beantragen wollen, da die öRE nicht in das Andienungs- bzw. Zuweisungsverfahren per se eingebunden sind. Dies gilt neben den „Einzel-“ Entsorgungsnachweisen insbesondere für Sammelentsorgungsnachweise, bei denen die konkrete Abfall-Anfallstelle für die SAA im Andienungsprozess nicht erkennbar ist. Eine Zuordnung zu einem konkreten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist in diesen Fällen nicht möglich, da das

Sammelgebiet immer mehrere Kreise aus Baden-Württemberg (evtl. noch weiterer Bundesländer) umfasst. Darüber hinaus ergeben sich rechtliche Bedenken aus der fehlenden Legitimation der SAA, Abfälle, die nicht der zentralen Einrichtung des Landes zugewiesen werden können, einer anderen als der vom Andienenden vorgeschlagenen Abfallentsorgungsanlage zuzuweisen.

Nachdem die Andienungspflicht ohnehin von der Industrie seit Jahren kritisch gesehen wird, würde – selbst wenn es verwaltungstechnisch bei der SAA machbar wäre – eine solche Veränderung am Ende die erforderliche Andienungspflicht noch stärker in die Kritik bringen.

Zu § 15 Absatz 3 LKreiWiG

Im Zusammenhang mit der Regelung, einzelne Ausweisungen der Abfallwirtschaftspläne als verbindlich erklären zu können, haben VCI, LVI, BDE und DGAV gefordert, die baden-württembergische Autarkieregelung „als alten Zopf“ aufzugeben bzw. nur noch in jenen Fällen aufrecht zu erhalten, wo durch die Autarkie eine umfangreichere Verwertung sichergestellt werden kann (BDE). Hierzu ist festzuhalten, dass Einzelheiten zur Autarkie im Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Siedlungsabfälle – geregelt werden und nicht im § 15 Absatz 3 LKreiWiG. Kritik an der Autarkie müsste daher bei der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Abfallwirtschaftsplan vorgebracht werden. Eine Berücksichtigung der Forderung im LKreiWiG kann daher nicht erfolgen.

Die Argumente wurden in der Sache im Übrigen wiederholt ausgetauscht. Es ist zum Schutz der vorhandenen Infrastruktur nach wie vor politisch gewollt, dass die kommunalen Siedlungsabfälle zur Beseitigung und Verwertung einer Autarkie und damit ortsnahe Entsorgung unterworfen sind. Auch die EU hat in ihrer Abfallverbringungsrichtlinie diese Möglichkeit auch nach der letzten Novelle aufrechterhalten.

Zu § 16 Absatz 2 LKreiWiG

Vereinzelt wird die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit kritisiert, weil befürchtet wird, dass dies dazu führt, dass Baumassenabfälle vermehrt „quer durchs Land gefahren werden müssten“, d. h. entsprechende unerwünschte und auch für den Bauherrn teure Verkehrsflüsse entstehen. Auch über das Beteiligungsportal wurde kritisiert, dass „ausgerechnet die Lobby-Vereine Landkreistag und Städtetag“ hoheitliche Aufgaben übernehmen sollen, was der Transparenz und Kontrollierbarkeit schadet.

Hierzu ist auszuführen: Die Vorhaltung von Deponien aller Deponieklassen in allen Stadt- und Landkreisen ist weder wirtschaftlich sinnvoll noch abfallwirtschaftlich notwendig. Insbesondere in den Ballungsräumen ist es aufgrund der dichten Bebauung nur sehr schwierig möglich, geeignete Standorte für die Errichtung und den Betrieb von Deponien aller Deponieklassen zu finden. Daher muss die Zusammenarbeit der Kreise weiterhin möglich sein. Um die Regionalität der Entsorgung zu sichern, ist in der Deponiekonzeption vorgesehen, „Raumschaften“ zu bilden.

Anfallender Bodenaushub kann oftmals durch einen Erdmassenausgleich am Entstehungsort verwertet werden, sodass dieser nicht deponiert werden muss und eine hochwertige Verwertung gewährleistet ist.

Diese Regelung ist ein Angebot an die Kreise zur Selbstorganisation der Entsorgung und verleiht keine hoheitlichen Aufgaben, sondern verankert eine – zunächst – Freiwilligkeitsleistung im Gesetz. Es spricht angesichts der Kooperationsbereitschaft der Verbände viel dafür, die Selbstverantwortlichkeit zuzulassen und zu stärken. Auch das Vorgehen der Datensammlung und -aufbereitung zu den Deponiedaten hat sich als sinnvoll erwiesen; die Überwachung verbleibt beim Ministerium. Entscheidend ist: Wenn freiwillige Lösungen nicht funktionieren, tritt automatisch die gesetzliche Verpflichtung für jeden Kreis ein.

Vom BUND kommt die Frage, warum sich die Anforderung an eine 10-jährige Entsorgungssicherheit nur auf mineralische Abfälle bezieht.

Der Markt im Bereich anderer Entsorgungswege ist sehr volatil, z. B. bei thermischen Verwertungsanlagen über solche langen Zeiträume kaum vorhersehbar und damit regelbar. Insbesondere würden 10-jährige Vertragslaufzeiten dem sich rasch ändernden Marktgeschehen – wie es in den letzten Jahren zu beobachten war – nicht Rechnung tragen. Bei Deponien, welche extrem langfristig zu planen und zu betreiben sind und auch nicht „abbaubar“ oder „örtlich veränderbar“ sind, ist deshalb die 10-jährige Betrachtung richtig, aber ausreichend.

§ 19 Absatz 3 LKreiWiG

Die LUBW hat darauf hingewiesen, dass diese Regelung weitgehend entbehrlich ist, da in der in 2020 überarbeiteten DepV die behördliche Abnahme des Oberflächenabdichtungssystems nach dessen Errichtung vorgeschrieben wird. Insofern sind Teile der bislang vorgesehenen Regelungen entbehrlich.

Da die Stilllegung ein Prozess ist, der sich über mehrere Jahre hinzieht, erleichtert allerdings eine zeitnahe Abnahme von fertiggestellten Teilen oder Elementen des Oberflächenabdichtungssystems dem Deponiebetreiber die Nachweisführung über die ordnungsgemäße Ausführung. Es wird deshalb mit der neu gefassten Formulierung dem Deponiebetreiber – nur noch in Ergänzung der Regelung der DepV – ermöglicht, auch Systemteile des Oberflächenabdichtungssystems von der zuständigen Behörde abnehmen zu lassen.

Der VCI lehnt bei Abfalltransporten und sonstigen Überwachungsfällen eine Kostentragungspflicht ab, wenn zwar das Verhalten Anlass zur Überwachung gegeben hat, aber am Ende ein rechtskonformes Verhalten vorliegt. Der BWIHT wünscht einen Hinweis, dass es nur um einen „begründeten“ Anlass gehen dürfe.

Hierzu ist auszuführen: Da ein Anlass aus Rechtsgründen stets „begründet“ sein muss, ist eine Ergänzung nicht erforderlich. Die formulierte Kostentragungspflicht resultiert aus Umsetzung der EU-Vorgaben zu Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen. Wenn rechtskonformes Verhalten vorliegt, entstehen keine Kosten; wenn hingegen beispielsweise die Dokumentation nicht stimmt oder der Verdacht einer illegalen Verbringung im Raum steht, muss dieser (von der Kontrollbehörde ggf. zu begründende) Verdacht überprüft werden; diese Fallkonstellationen, die der Sicherstellung rechtskonformer Abfallverbringungen dienen, müssen demjenigen angelastet werden, der die Überprüfung veranlasst hat.

Zu § 22 LKreiWiG

Datenschutzrechtliche Detailfragen wurden mit dem Landes-Datenschutzbeauftragten geklärt und soweit erforderlich und möglich berücksichtigt.

Zu § 23 LKreiWiG

Der BDE verlangt für Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG eine Regelung aufzunehmen, dass die Zuständigkeit der unteren Abfallrechtsbehörde auf die Regierungspräsidien hochverlagert werden, weil es bei diesen Entscheidungen eine Interessenskollision zwischen unteren Abfallrechtsbehörde und öRE „innerhalb eines Landratsamts oder Stadtkreises“ geben könne.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Frage, inwieweit eine Kollision vorliegen könnte, ist durch die Rechtsprechung geklärt. Es müssen klare organisatorische Abgrenzungen vorliegen, um nicht zur Rechtswidrigkeit einer Entscheidung zu führen. Andererseits wäre angesichts der Masse der Fälle eine Verlagerung an die Regierungspräsidien schwierig und von den örtlichen Verhältnissen der angezeigten Sammlungen zu weit entfernt.

Ein redaktioneller Hinweis der KLV zur Zuständigkeit der obersten Abfallrechtsbehörde zum VerpackG war berechtigt und konnte aufgenommen werden.

Zu Artikel 2 Sonderabfallverordnung (SAbfVO)

Ein berechtigter redaktioneller Hinweis (Verweis) wurde aufgenommen.

Wie auch zu den entsprechenden Paragrafen im Gesetz wurde auch in Artikel 2 die Andienungspflicht von Industrieverbänden kritisiert und ihre Abschaffung gefordert, sowie von den KLV die gewünschte Zuweisung von gefährlichen Abfällen auf Wunsch von der SAA. Auf die entsprechende Kommentierung zu Artikel 1 § 14 LKreiWiG wird verwiesen.

Zu § 4 Absatz 4 befürchtet die HIM GmbH eine unnötige Bürokratie und VCI und LVI lehnen eine „grundlegende Charakterisierung“ grundsätzlich ab. Sie fürchten einen unnötigen Mehraufwand. Die Vorschrift adressiert zunächst nicht alle gefährlichen Abfälle, sondern nur die Beseitigungsabfälle. Darüber hinaus ist es nur eine Option für die SAA, im Einzelfall eine solche Charakterisierung verlangen zu können, wenn ein begründeter Anlass etwa aufgrund von negativen Erfahrungen oder Verdachtsmomenten mit bestimmten Andienungspflichtigen besteht. Deshalb wird an der Bestimmung festgehalten. Sie wird in der Praxis allenfalls eine Einzelfallbedeutung gewinnen.

Zu Artikel 3 Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)

Hier gab es eine erhebliche Anzahl von konträren Einwendungen, die von völliger Streichung bis Modifikation und Verschärfung reichen.

So wurde vom Regierungspräsidium Tübingen darauf aufmerksam gemacht, dass mit der seit September 2019 in Kraft getretenen DIN 19639, die zwischenzeitlich die fachliche Grundlage der bodenkundlichen Baubegleitung bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Sinne der guten fachlichen Praxis darstellt, eine Regelungslücke entsteht, weil dort ab einer Flächengröße von 0,5 ha eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen ist, im vorliegenden Gesetzentwurf dagegen erst ab 1,0 ha. Im Verwaltungsvollzug werde dies erfahrungsgemäß zu vermeidbaren Unklarheiten und Diskussionen führen.

Die Industrieverbände lehnen die bodenkundliche Baubegleitung insgesamt eher ab. Sie befürchten Mehrkosten und bürokratische Hindernisse.

Auch wenn viele Gründe beispielsweise für eine Grenze von 0,5 ha sprechen, stellt die Einführung der bodenkundlichen Baubegleitung in dieser Form einschließlich der Grenze von 1,0 ha einen politischen Kompromiss der Landesregierung dar und bleibt deshalb gegenüber dem Entwurf unverändert.

Zu Artikel 6 Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Aus dem Beteiligungsportal kam die Forderung, das Verbot zum Verbrennen von Pflanzenabfällen unbedingt konsequent zu verfolgen und auch die Verordnung von 1974 bald an die moderne Gesetzgebung anzupassen.

Das Land weist darauf hin, dass die Verordnung vermutlich gänzlich aufgrund neuer Regelungen in der Novelle der Bioabfallverordnung aufgehoben werden, alternativ spätestens dann aber angepasst werden wird.

Zu Artikel 7 Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

ARGE Haus & Grund BW lehnt die Möglichkeit der Einführung einer sog. „Einheitsgebühr“ (Nummer 3) genauso entschieden ab, wie die Ausweitung der Tatbestände bei der Gebührenbemessung (Nummer 4 d). Sie verweist auf gestiegene Abfallgebühren im Zeitraum von 2019 auf 2020 um 5,7 % und bezweifelt, dass dadurch das Ziel einer besseren Nutzung von Bioabfall-Tonnen erreicht wird.

Hierzu ist auszuführen: Die Vorschrift ermöglicht die Erhebung einer Einheitsgebühr für Rest- und Bioabfälle; die getrennte Erhebung von Rest- und Biomüllgebühren ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Es ist grundsätzlich anerkannt, dass die Erhebung einheitlicher Abfallgebühren gerechtfertigt ist, wenn davon ausgegangen werden kann, dass in allen Haushalten, in denen Restmüll entsteht, typischer-

weise auch andere Müllfraktionen, wie Biomüll, anfallen. Ob und inwieweit der jeweilige Entsorgungsträger von einer Einheitsgebühr Gebrauch macht oder eine Sondergebühr für den Biomüll erhebt, liegt in seinem Ermessen. Dabei kann er auch in der Abfallsatzung – ggfs. unter Berücksichtigung der Vorhalteleistungen – eine angemessene Regelung (z. B. einen Gebührenabschlag) zum Umgang mit Eigenkompostierern treffen. Zuführungen zu den Rücklagen und Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge, auch für stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, soweit dafür keine Rücklagen oder Rückstellungen gebildet wurden, sind bereits bisher möglich. Neu ist nur die Sicherstellung, dass dies auch im Fall der – anzahlmäßig noch gar nicht wirklich vorhersehbaren – Rückübertragung von der Gemeinde auf den Landkreis möglich ist.

Im Übrigen ist das Argument, dass die von 2019 auf 2020 seit langem einmal wieder gestiegenen Müllgebühren nicht tauglich, weil die Müllgebühren im Vergleich zu allen wirtschaftlichen Kennzahlen wie Preissteigerungsindex in vielen Jahren und Jahrzehnten stets und in der Summe erheblich gesunken waren. Die Bemühungen angefangen von der EU-Ebene bis auf Kreisebene, stärker Abfallströme ressourceneffizient steuern zu können und insbesondere die Nutzung der Bioabfälle voranzubringen, mögen ihren – moderaten – Preis haben, sind aber unverzichtbar. Das Land hält deshalb an der geplanten Änderung des KAG fest. Die Begründung wurde noch ergänzt um die aufgeworfenen Fragen zur Einheitsgebühr.

Zu Artikel 8 Änderung des Naturschutzgesetzes

Hierzu fand keine Anhörung statt, da es sich lediglich um eine formale Berichterung handelt, wie in der Begründung ausgeführt.

Zu Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Inkrafttreten des Artikelgesetzes wurde auf den Tag nach Verkündung verkürzt, auch um die Bestimmungen der SABfVO in Artikel 2 (deren Verordnungsermächtigung in Artikel 1 ist) möglichst rasch anschließend in Kraft treten lassen zu können.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz)

Für unverändert übernommene Regelungen aus dem bisherigen LABfG wird auf die Einzelbegründung verzichtet, da und soweit diese aus dem LABfG hervorgeht.

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft ist Zweck des Gesetzes und war bereits das Ziel des LABfG. Dem Ressourcenschutz kommt in Rechtsetzung und Behördenvollzug eine immer größere Bedeutung zu. Der zusätzliche Hinweis in Absatz 1 auf die Grundsätze des § 6 KrWG trägt dem zentralen Anliegen der erweiterten Abfallhierarchie des KrWG Rechnung, die der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung von Erzeugnissen und damit auch der Vorbereitung dieser Wiederverwendung den Vorrang vor der stofflichen Verwertung (Recycling) sowie der stofflichen Verwertung wiederum den Vorrang vor der sonstigen Verwertung (energetische Verwertung und Verfüllung) einräumt. Die Streichung des bisherigen letzten Teils des Satzes 2 in Absatz 1 („und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe“) trägt ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass nach der Philosophie der erweiterten Abfallhierarchie des KrWG der Wiederverwendung von Produkten und Stoffen sowie der stofflichen Abfallverwertung Vorrang eingeräumt wird vor Verwertungsmaßnahmen, die nicht die spezifischen stofflichen und technischen Eigenschaften des Abfalls oder von Rohstoffen nutzen, sondern lediglich deren energetischen Gehalt oder ihr Volumen. Darüber hinaus werden

damit auch die möglichen ökobilanziellen Nachteile des Anbaus nachwachsender Rohstoffe berücksichtigt.

In Absatz 2 wurde die Jedermann-Verhaltenspflicht aufgrund der gestiegenen Relevanz des Ressourcenschutzes verstärkt.

Zu § 2 (Pflichten der öffentlichen Hand)

Die Vorschrift entspricht dem Grundgedanken der bisherigen Regelung, wird jedoch um wesentliche Bestimmungen ergänzt.

Absatz 1 entspricht 1:1 dem Wortlaut des alten Absatzes 1 im LAbfG und zählt den Kreis der in die Pflicht genommenen Stellen auf, die in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Verwirklichung des Zwecks des § 1 in besonderem Maße beitragen. Der Wirkungskreis der genannten Stellen und die daraus folgenden Pflichten gelten nicht im Bereich der Wohnraumförderung des Landes.

Im neuen Absatz 2 wird eine Informationspflicht der Baurechtsbehörden gegenüber den Abfallrechtsbehörden ihnen angezeigte oder sonst bekannt gewordenen Abbruchmaßnahmen eingeführt. Ohne bürokratischen Aufwand und Wartefristen für das Baurechtsverfahren sollen die Abfallbehörden Kenntnis von den für sie vollzugsrelevanten Sachverhalten erhalten. Sie werden damit in den Stand gesetzt, im Falle unsachgemäßer Entsorgung von Bauabbruchmaterial rechtzeitig einzuschreiten und auf diese Weise Umweltschäden und Missstände zu vermeiden. Der Verwaltungsaufwand bei solchen Sachverhalten, die erst ex post bekannt werden, ist erfahrungsgemäß wesentlich höher und zudem in der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln. Die essentiell wichtige Überwachung der hochwertigen Verwertung dieser Abfallströme und die Verhinderung illegaler Ablagerungen wird durch die so vermittelte Kenntnis überhaupt erst ermöglicht. Letztlich entlastet diese Information auch die Baurechtsbehörden, weil die dadurch herbeigeführte abfallrechtliche Fachkenntnis von ihnen „exkulierend“ genutzt werden kann. Die neue Regelung geht auf Vorschläge der Abfallrechtsbehörden zurück, da eine nachträgliche Bearbeitung von Schadensfällen um ein Vielfaches aufwendiger ist. Sie erscheint künftig umso wichtiger, nachdem sich die Asbestproblematik – 90 % der verbauten Asbestfasern sind noch im heutigen Gebäudebestand und werden bei Sanierungen und Abrissen erneut freigesetzt – in nicht absehbarer Weise neu zu entwickeln droht.

Die Herabstufung der bisherigen Nummer 3 im bisherigen Absatz 2 zur Nummer 6 im neuen Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass es ein zentrales Anliegen der erweiterten Abfallhierarchie des KrWG ist, der Wiederverwendung von Produkten und Stoffen den Vorrang einzuräumen, und dass der gezielte Anbau nachwachsender Rohstoffe zum Zwecke der stofflichen oder energetischen Nutzung in der Ökobilanz bei der Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt negative Ergebnisse erzielen kann.

Neu aufgenommen wird im neuen Absatz 4 eine konkretisierende Spezialregelung zum verstärkten Einsatz von Recyclingbaustoffen bei nicht unerheblichen Baumaßnahmen der öffentlichen Hand. Während Absatz 3 die schon im LAbfG geltende Pflicht zur vorzugsweisen Verwendung von Recyclingmaterialien allgemein regelt, enthält der neue Absatz 4 eine Grundsatzregelung mit Vorbildcharakter für den Bereich des Bauens. Danach soll Ressourcenschonung durch eine besondere Berücksichtigung von Recyclingbaustoffen bei Planung und Ausschreibung sowie bei der Ausführung erreicht werden. Recyclingbaustoffe sind dabei mineralischer Baustoffe, die durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen hergestellt werden, die bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung oder bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte angefallen sind. Die Gütesicherung stellt die Konformität der hergestellten Recyclingbaustoffe mit den geltenden Regelwerken sicher und ermöglicht so eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von gütegesicherten Recyclingbaustoffen. Damit soll die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen durch mangelhafte Recyclingbaustoffe, insbesondere durch unzulässig hohe Schadstoffgehalte, geschützt werden. Die Gütesicherung besteht aus Erstprüfung, Eigenüberwachung, Fremdüberwachung und behördlicher Überwachung. Selbstverständlich dürfen durch die Verwendung von Recyclingbaustoffen im Hochbau keine Gesundheitsgefahren für Bewohne-

rinnen und Bewohner (beispielsweise durch gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe wie Asbest oder PCB) entstehen, was bei Beachtung der einschlägigen Vorgaben und Begrenzungen, wie sie auch für natürliche Roh- bzw. Baustoffe gelten, gewährleistet ist. Der Begriff der nicht unerheblichen Baumaßnahme wird verwendet, um Bagatellmaßnahmen vom Anwendungsbereich auszuschließen. Mit Bagatellmaßnahmen sind ganz untergeordnete und vom Volumen bedeutungslose Baumaßnahmen wie beispielsweise Teilreparaturen an Gebäudeteilen, kleinere Anbaumaßnahmen oder Kanalausbesserungen gemeint. Durch diese Einschränkung sowie die eingeräumten Abweichungsmöglichkeiten mit gleichzeitiger Dokumentationspflicht sollen Befürchtungen entgegengewirkt werden, wonach Bauvorhaben durch die neuen Vorgaben bürokratisch aufwendiger und teurer werden.

Nach Absatz 5 gelten die Pflichten der öffentlichen Hand aus den Absätzen 3 und 4 nur unter den darin genannten Voraussetzungen. Bei innovativen Erzeugnissen oder deren Verpackungseigenschaften gelten die einschlägigen Regelungen des Vergaberechts. Beispielsweise für Produkte aus Unverpackt-Läden oder Putzmittel mit einem besonders hohen Rezyklatanteil in Produkt oder Verpackung.

In Absatz 6 wurde mit einem neuen Satz 2 der Inhalt der vorgesehenen gemeinsamen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 konkretisiert.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen und Begrifflichkeiten des KrWG.

Zu § 3 (Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen)

Im Gegensatz zur Regelung in § 2 richtet sich § 3 an alle am Bau Beteiligten und nicht nur im Sinne einer Vorbildwirkung an die öffentliche Hand. Es erfolgt eine inhaltliche Ergänzung und redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Vorgaben und Begrifflichkeiten des KrWG (möglichst hochwertige Verwertung) sowie eine Konkretisierung der Verwertungsstandards für den speziellen Fall der Errichtung baulicher Anlagen (Absatz 1 und 2).

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 sind unmittelbar vollzugsfähig und sollen bei den am Bau Beteiligten das abfallwirtschaftliche Problembewusstsein schärfen. Dadurch können schon in diesem frühen Stadium diejenigen Kosten planerisch minimiert werden, die am Ende der Nutzungsphase anfallen würden. Es ist auf den aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Planung abzustellen. Hierbei handelt es sich um eine Planungsvorgabe, nicht um eine baurechtliche Genehmigungsvoraussetzung. Absatz 2 entspricht der bisherigen Gesetzesfassung und wurde lediglich entsprechend der KrWG-Nomenklatur aktualisiert.

Der neue Absatz 3 bezieht sich auf die Ausweisung neuer Baugebiete und die Durchführung neuer größerer Bauvorhaben; er stellt im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eine nur unwesentliche Erweiterung der bisherigen Aufgabenstellung dar. Die Entsorgung von Aushubmassen stellt zwischenzeitlich einen nicht zu vernachlässigenden Kosten- und Zeitfaktor dar. Insofern sollte soweit möglich bei der Konzeption von Baugebieten der Vermeidung von zu entsorgendem Bodenaushub dadurch Rechnung getragen werden, dass der zu entsorgende Aushub in Lärmschutzwänden innerhalb des Gebiets, zur Geländemodellierung und zur Rückverfüllung von Baugruben verwendet wird. Insbesondere kann durch die planerische Festsetzung des Straßen- und Gebäudeniveaus die Durchführung eines Ausgleichs der bei der Bebauung anfallenden Erdmassen ermöglicht werden. In Gebieten mit erhöhten Belastungen im Sinne der Regelung des § 12 Absatz 10 BBodSchV kommt diesen Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Soweit sie öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sind, haben sie darüber hinaus aufgrund der abfallrechtlichen Überlassungspflicht gleichzeitig die Aufgabe, auch die damit verbundenen Lasten in Form von Deponien für nicht verwertbaren Bodenaushub und mineralische Bauabfälle zu tragen und entsprechende Entsorgungskapazitäten zu schaffen. Durch die Verfahrensbeteiligung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden diese in die Lage versetzt, entsprechende Informationen ins Planungsverfahren einzubringen, die anfallende Menge an zu entsorgendem Bodenaushub abzuschätzen und in die eigenen Pla-

nungen mit einzubeziehen. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Bauvorhaben in Absatz 4 wird der Anwendungsbereich der Norm eingeschränkt.

Darüber hinaus sind im Zuge des baurechtlichen Verfahrens den Abfallrechtsbehörden nach der Regelung des neuen Absatzes 4 im Falle von Bauvorhaben ab einem bestimmten Umfang (mehr als 500 Kubikmeter Bodenaushub) und bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen oder Baumaßnahmen, die auch einen Abbruch umfassen, konkretisierende Abbruch- und Entsorgungskonzepte (Abfallverwertungskonzept) vorzulegen, in dem – jeweils abhängig vom Umfang des Vorhabens – in summarischer Form die voraussichtlichen Abfallmengen und Abfallarten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege darzustellen sind. Bevor eine neue Verwaltungsvorschrift hierzu erlassen wird, soll in der Praxis erprobt werden, ob eine summarische Darstellung ausreicht. Sicherlich werden die Art und Menge der zu erwartenden Bauabfälle, die Darstellung möglicher Gefährdungen (Schadstoffe) und die Darstellung möglicher Entsorgungswege dabei naheliegen. Wenn die Praxis es erfordert, wird eine Verwaltungsvorschrift sicherlich eine sinnvolle Option sein. Mit Hilfe dieses Instruments soll die Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft – Abfallvermeidung und -verwertung – gefördert und erleichtert werden. Diese Neuregelung eines vorlagepflichtigen Abfallverwertungskonzepts bei baurechtlich verfahrenspflichtigen Bauvorhaben wird von den Kommunalen Landesverbänden begrüßt und gefordert, auch wenn sie nach ihrer Auffassung zu einem ausgleichspflichtigen administrativen Mehraufwand auf der unteren Verwaltungsebene (Abfallrechts- und Bodenschutzbehörden) führt. Dieser Aufwand ist aufgrund des summarischen Charakters des Konzepts begrenzt. Die neue Vorlagepflicht rechtfertigt sich auch im Blick auf die seit August 2017 geltenden neuen Dokumentationspflichten gemäß § 8 Absatz 3 GewAbfV in Bezug auf Bau- und Abbruchabfälle. In der aktuellen zweiten Fortschreibung des Eckpunktepapiers zur Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle sprechen sich Landkreistag und Städtetag für eine zwingende Pflicht zur Vorlage eines Abfallverwertungskonzepts bei allen gewerblichen Bauvorhaben ab einer Mengenschwelle von 3 000 t aus. Die Vorlagepflicht des Absatzes 4 ist zwar auf verfahrenspflichtige Abbrüche begrenzt. Dennoch sollte bei sonstigen Abbrüchen ein Verwertungskonzept erstellt werden. Gleiches gilt für Maßnahmen am Bestand wie beispielsweise Kernsanierungen, mit denen naturgemäß kein Bodenaushub einhergeht. Stattdessen ist es vielmehr im Interesse aller, auch der Bauherren, stets, wenn auch auf freiwilliger Basis, ein entsprechendes Konzept zu erstellen – dies nicht zuletzt auch zur Vermeidung unvorhergesehener Kosten bzw. ungeklärter Probleme bei der Entsorgung des Abbruchmaterials, was sich zuletzt auch verfahrensverzögernd auswirken kann. Um Konkurrenzen mit den Bestimmungen der GefStoffV und des Arbeitsschutzes zu vermeiden, bleiben diese vom Absatz 4 unberührt.

Der neue Absatz 5 soll Synergieeffekte aufgrund der Tätigkeit der bodenkundlichen Baubegleitung schaffen, die aufgrund des ebenfalls neuen § 2 Absatz 3 Satz 2 LBodSchAG bestellt werden kann (vgl. Artikel 3 Nummer 1). Die bodenkundliche Baubegleitung entspricht dem in anderen Rechtsnormen noch so bezeichnetem bodenkundlichen Baubegleiter; durch die geschlechtsneutrale Sprache soll jedoch die Gleichberechtigung in der Rechtsprache zum Ausdruck kommen. Da Baumaßnahmen abfallseitig häufig bodenbelastenden Charakter haben (Probleme der unzulässigen Abfälle im Waldwegebau oder unnötiger Deponiebedarf), soll, soweit eine bodenkundliche Baubegleitung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 LBodSchAG bestellt ist, diese auch erkannte Verstöße gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 4 der zuständigen Abfallrechtsbehörde melden, damit diese im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Maßnahmen ergreifen kann, die auf Erfüllung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Pflichten gerichtet sind. Die Übermittlungspflicht beschränkt sich auf solche Verstöße, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, für das sie bestellt wurde. Zudem besteht keine gesonderte Kontroll- und Überwachungspflicht; die bodenkundliche Baubegleitung hat ferner keine Befugnis, Verstöße von sich aus zu ermitteln. Erkannte Verstöße gegen die abfallrechtlichen Pflichten aus Absatz 2 und Absatz 4 sind lediglich zu melden, da die bodenkundliche Baubegleitung nicht für den Vollzug des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes zuständig ist. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird beispielsweise im Zuge ihrer Arbeit bei einem Großvorhaben vermutlich feststellen und erkennen, dass kein Abfallverwertungskonzept vorliegt. Dann wäre dies zu melden.

Zu § 5 (Mitwirkung von Vereinigungen)

Es erfolgt eine formelle und redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen des KrWG.

Zu § 6 (Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger)

Mit der neuen Verordnungsermächtigung in Absatz 1 Satz 2 besteht für die oberste Abfallrechtsbehörde die Möglichkeit, in besonderen Bedarfsfällen im Land aufgrund übergeordneter Planung bestimmte Teile von Entsorgungsaufgaben inklusive der Pflicht zu deren Erfüllung als öRE auf andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften als die in Satz 1 genannten zu übertragen.

Nach Absatz 2 ist eine Aufgabenübertragung von den Landkreisen auf die Gemeinden auf deren Antrag künftig nur noch zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung der Aufgaben möglich. Die nach dem LAbfG bisher vorgesehene Pflichten- und Aufgabenübertragung einschließlich der öRE-Funktion und -Eigenschaft durch die Landkreise auf Gemeinden ist nicht mehr möglich.

Absatz 5 führt darüber hinaus eine Regelung zur Rückübertragung von gemeindlichen öRE-Funktionen auf den Landkreis ein. Hierdurch soll die unübersichtliche Vielzahl der Gemeinde-öRE reduziert werden, die durch die im Landesabfallgesetz vom 14. Oktober 2008 (Landtagsdrucksache 14/2998 S. 28) verankerte Übertragungsbefugnis der Landkreise entstanden ist. Damals wurde erstmalig die Regelung aufgenommen, dass die Gemeinden im Falle der Aufgabenübertragung den Status von öRE erlangen und als solche handeln. Die Herbeiführung eines solchen Zustands war ursprünglich im aktuellen Umfang nicht beabsichtigt gewesen. Den Städten und Gemeinden ist vielfach nicht bewusst, welche umfangreichen Pflichten mit dieser Aufgabenübertragung und -stellung verbunden sind. Daher bedarf es einer Regelung, die eine Rückübertragung der Aufgaben ermöglicht. Den Gemeinden wird mit der neuen Obliegenheit in Absatz 5 in Form einer Sollvorschrift die Möglichkeit eröffnet, zu erklären, ob sie die ihnen als öRE übertragenen Aufgaben weiterhin wahrnehmen möchten. Damit erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, sich in der Kreislaufwirtschaft wieder auf ihre örtlichen Aufgaben konzentrieren zu können; sie laufen dann nicht mehr Gefahr, sich für zunehmend überörtlich zu organisierende Aufgaben unmittelbar verantworten zu müssen. Eine bloße Kannvorschrift mit einer tendenziellen Appell- und Informationsfunktion in Bezug auf die Abgabe der gemeindlichen Erklärung erscheint zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht ausreichend. Diese Neuregelungen zur öRE-Reduzierung stellen einen der konzeptionellen Schwerpunkte der Gesetzesnovelle dar. Eine Aufgabenübertragung durch die gesetzlich oder durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 benannten öRE ist künftig nur noch für die verwaltungsmäßige und technische Aufgabenerledigung nach Absatz 2 möglich. Der Gesetzestext stellt klar, dass diese Übertragung für die Landkreise keine pflichtbefreiende Wirkung entfaltet. Die Regelung der möglichen Rückübertragung der öRE-Aufgaben in Absatz 5 bezieht sich ausdrücklich nicht auf diese Beauftragung mit der Aufgabenerledigung gemäß Absatz 2.

Sämtliche Regelungen über die Aufgabenübertragungen basieren weiterhin generell auf der Vereinbarungs-Lösung. Sie berücksichtigen in Absatz 4 zudem den notwendigen speziellen Bestandsschutz für Pflichtübertragungen aufgrund bestehender Vereinbarungen.

Im Zusammenhang mit der Rückdelegation nach Absatz 5 sind gesetzliche Ergänzungen und Klarstellungen vorzunehmen. Bei der Rückübertragung der Abfallentsorgung von einer Gemeinde auf einen Landkreis wird die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung bei der übertragenden Gemeinde aufgelöst und beim Landkreis neu eingerichtet. Der Ausgleich eventuell bei der Gemeinde entstandener Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen muss bei Kostenüberdeckungen bzw. kann im Falle von Kostenunterdeckungen grundsätzlich nur innerhalb der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Das heißt, dass die Ausgleichspflicht nach § 14 Absatz 2 Satz 2 KAG die übertragende Gemeinde und nicht den übernehmenden Landkreis trifft. Ebenso hat der übernehmende Landkreis auch nicht die Möglichkeit, eine bei der übertragenden Gemeinde entstandene Kostenunterdeckung auszugleichen. Ein auf gemeindlicher Ebene möglicherweise nicht durchgeführter

Ausgleich wirkt sich daher nicht auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation des Landkreises aus.

In Satz 4 geht es um die Weitergabe der für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten vor der Beendigung der Aufgabenübertragung. Ohne diese gesetzliche Regelung bräuchte der Landkreis zur Erhebung der Daten die Zustimmung eines jeden Gebührenschuldners. Um diesen erheblichen Aufwand zu vermeiden, wird dem Landkreis die Satzungsbefugnis zu einem passenden Zeitpunkt eingeräumt, an dem einerseits feststeht, dass die Aufgabenübertragung kommen wird, aber andererseits noch ausreichend Zeit für deren Vorbereitung verbleibt.

Die neue Befugnis der höheren Abfallrechtsbehörde gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Absatz 7 ist darauf gerichtet, als verbindliche Grundlage für Maßnahmen der Kommunalaufsicht die Pflichtverletzung durch einen öRE in seiner Eigenschaft als solcher, d. h. innerhalb des ihm zugewiesenen hoheitlichen Aufgabenbereichs, festzustellen. Die Abfallrechtsbehörde trifft eine reine Feststellung über die bestehende Pflichtenlage, die für eventuell zu ergreifende weitere Vollstreckungsmaßnahmen der Kommunalaufsicht zur Durchsetzung bzw. Schaffung rechtmäßiger Zustände – Beanstandung, Anweisung, Ersatzvornahme – rechtlich verbindlich ist. Damit erfolgt auch eine Entlastung der Kommunalaufsicht von bestehenden Prüfungsobliegenheiten, deren Übernahme andernfalls zwingende Voraussetzung für kommunalaufsichtsrechtliches Handeln wäre. Die Entscheidung über die bisher im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens von der zuständigen Abfallrechtsbehörde zu prüfende Vorfrage wird damit unmittelbar einer gerichtlichen Prüfung zugänglich. Dieser selbstständig anfechtbare Feststellungsakt stellt im Vergleich zu der zulässigen fachaufsichtsrechtlichen Anordnung nach § 62 KrWG gegenüber dem öRE (Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern) das mildere Mittel dar. Im Anschluss an den fachrechtlichen Feststellungsakt können bzw. müssen eventuelle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch die Kommunalaufsicht folgen. Die eingespielten und bewährten Regeln der Rechtsaufsicht im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf der Dualität zwischen Kommunalaufsicht (IM) und Fachaufsicht (Fachressorts) beruhen, werden mit diesem Kernpunkt der Gesetzesnovelle berücksichtigt.

Zu § 7 (Abfallentsorgung durch den Verband Region Stuttgart)

Absatz 1 enthält eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen. Hintergrund für die Änderung in Absatz 1 ist die Tatsache, dass die Deponieverordnung die bisher verwendete Begriffskategorie „verunreinigter Bodenaushub“ nicht kennt. § 2 DepV enthält Begriffsbestimmungen und definiert die Deponieklassen. Dessen Nummer 7 betrifft DK I und Nummer 8 DK II. Auf diesen Deponien dürfen Abfälle abgelagert werden, die die jeweiligen Zuordnungskriterien einhalten. Für diese Abfälle ist der Verband Region Stuttgart für sein Gebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Auf die Systematik der Verordnung transformiert kann dem Verband Region Stuttgart demnach nur Material in Qualitäten schlechter als Deponieklasse 0 (DK 0) und besser als Deponieklasse III (DK III) zur Entsorgung auferlegt werden, d. h. Bodenaushub, der Deponien der Klassen I oder II zuzuordnen ist. Bodenaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung erfüllt, ist nicht als verunreinigter Bodenaushub einzustufen.

Zu § 8 (Abfallverbände)

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht an Stelle der früheren vollständigen Pflichtenübertragung lediglich noch die Zuordnung der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung von Entsorgungsaufgaben. Diese Änderung folgt dem Grundgedanken und Regelungsgehalt von § 6 Absatz 2 sowie des § 22 KrWG.

Zu § 9 (Weitere Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

Es ist ein zentrales Anliegen der erweiterten Abfallhierarchie des KrWG, der abfallvermeidenden Wiederverwendung von Erzeugnissen und damit auch der Vorbereitung dieser Wiederverwendung vor der stofflichen Verwertung (Recy-

cling) und der sonstigen Verwertung (energetische Verwertung und Verfüllung) den Vorrang einzuräumen. Dies kommt in der Ergänzung des Absatzes 1 Satz 3 um die Verwertungsart „Vorbereitung der Wiederverwendung“ und um die Anforderung der möglichen Hochwertigkeit der Abfallverwertung zum Ausdruck. Der neue Satz 2 des Absatzes 1 macht – auch – im LKreiWiG nochmals auf diese wichtige Aufgabe klarstellend aufmerksam, nämlich, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend § 46 KrWG auch die Pflicht zur Abfallberatung haben.

Absatz 2 trägt der in § 11 KrWG geregelten grundsätzlichen Pflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Getrennsammlung von Bioabfällen Rechnung. § 11 KrWG setzt Artikel 22 der Abfallrahmenrichtlinie der EU in nationales Recht um. Die Vorschrift des Absatzes 2 verdeutlicht das bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 11 KrWG und setzt es in eine konkrete verfahrensrechtliche Regelung für die zuständigen Vollzugsbehörden um. Deren neue Zuständigkeit ist in § 23 Absatz 5 festgelegt. Die Getrennsammlungspflichten in Bezug auf andere Abfallströme gemäß § 14 Absatz 1 bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Zu § 10 (Satzung)

Die Absätze 1 und 2 enthalten formalrechtliche redaktionelle Aktualisierungen in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen des KrWG.

Zu § 13 (Zentrale Einrichtungen)

Gegenüber der bisherigen, nach dem Wortlaut zwingenden Verpflichtung des Landes zur Schaffung zentraler Entsorgungseinrichtungen für gefährliche Abfälle trifft Absatz 1 jetzt eine sachgerechte bedarfsabhängige Regelung. Zudem wird dem Land als alternative Option auferlegt, sich für die Möglichkeit einer Mitbenutzung entsprechender Einrichtungen in anderen Ländern einzusetzen.

Darüber hinaus erfolgt eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen des KrWG.

Zu § 14 (Andienung und Zuweisung)

Die Regelung in Absatz 1 vollzieht für das Landesrecht die Änderung durch das KrWG, d. h. die ersatzlose Streichung der §§ 16 bis 18 KrW-/AbfG und die Beschränkung auf den neuen § 22 KrWG (bisher § 16 Absatz 1 KrW-/AbfG) nach. Durch § 22 KrWG ist die frühere Möglichkeit der vollen Übertragung von Pflichten (d. h. von Aufgaben einschließlich der Verantwortlichkeit für die Pflichterfüllung) der öRE auf andere Entsorgungsträger entfallen. Aufgrund des Auslaufens des Entsorgungsvertrags des Landes mit der AVG Hamburg Ende 2011 war in Absatz 2 Satz 1 die Variante der „bestehenden Lieferverpflichtung“ zu streichen.

Der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Dezember 2012 fortgeschriebene Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle hält an der Andienungspflicht fest; es sind keine Gründe ersichtlich, im LKreiWiG an dieser Rechtslage etwas zu ändern. Für die Beibehaltung einer umfassenden Andienungspflicht sprechen stattdessen nach wie vor insbesondere folgende Gesichtspunkte:

Die Sonderabfalldeponie Billigheim (zentrale Landeseinrichtung zur Beseitigung von Sonderabfällen) kann nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn die Sonderabfallagentur Abfälle dorthin lenkt. Hierzu benötigt sie das Instrument der Andienungspflicht.

Gefährliche Abfälle werden vielfach über mehrere Zwischenlagerungs- und Behandlungsschritte in unterschiedlichen Ländern entsorgt. Im Rahmen der Umsetzung der bundesrechtlichen Nachweisverordnung haben die zuständigen Behörden nur denjenigen Teilschritt zu prüfen, der in der in ihrer Zuständigkeit liegenden Entsorgungsanlage stattfindet. Mit Hilfe des erhaltungswürdigen Andienungsregimes ist es demgegenüber möglich, den gesamten Entsorgungsweg im Voraus zu klären und im Rahmen der Zuweisungsentscheidung zu fixieren. Vor

diesem Hintergrund ist es der Sonderabfallagentur nur auf der Grundlage der geltenden Andienungspflicht möglich, gegen Entsorgungswege, die im Bereich von abfallwirtschaftlichen Grauzonen liegen, effektiv vorgehen.

Zu § 15 (Abfallwirtschaftspläne)

Es erfolgt eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen im KrWG. Die Änderungen in Absatz 3 vollziehen zudem die inhaltliche Anpassung an § 30 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 KrWG. Gemäß § 3 Absatz 22 KrWG umfasst der Vorgang und Begriff der Abfallentsorgung außer der Abfallbeseitigung auch die Abfallverwertung einschließlich der Vorbereitung dazu. Damit wird die Ermächtigung für Autarkieregelungen auch auf die Verwertungsautarkie erstreckt. Das Ministerium hat auf dieser Grundlage auch die neue, erweiterte Autarkieregelung im Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle gemäß Absatz 3 für verbindlich erklärt (Autarkieverordnung vom 22. August 2015, GBl. S. 799).

Zu § 16 (Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen)

Neu aufgenommen wurde, dass die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabe zu erfolgen hat. Damit wird verdeutlicht, dass bei der Erstellung insoweit Verhältnismäßigkeitsabwägungen anzustellen sind, als die Tiefe des Konzepts von der Größe der jeweiligen Aufgabe oder Abfallanlage abhängig ist. Absatz 1 sieht in Nummer 4 eine ergänzte und präzisierende Regelung vor. Sie bezieht sich ausdrücklicher und klarer als bisher auf die notwendige Vorhaltung von Deponiekapazitäten. Zudem umfasst sie zusätzliche Pflichtinhalte der Abfallwirtschaftskonzepte zu Laufzeitbeschränkungen sonstiger Abfallentsorgungsanlagen. Auch in Nummer 5 erfolgt eine Präzisierung und Ergänzung des notwendigen Konzeptinhalts, insbesondere um das Gebot einer vorausschauenden Einbeziehung von Inhalten der existierenden oder eingeleiteten Raumordnungs- und Bauleitplanung in die Anlagenkonzeptionen.

Die generell bestehende Pflicht zur Vorhaltung von Entsorgungskapazitäten für zu beseitigende Abfälle wird in dem neuen Absatz 2 konkretisiert. Die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung von Abfällen ist nach dem KrWG eine Pflichtaufgabe der öRE. Beseitigungsabfälle sind den öRE zu überlassen. Die Errichtung, der Betrieb und die Nachsorge von Deponien sind Teil der Daseinsvorsorge und damit ein Erfordernis für das Gemeinwesen und die industrielle Entwicklung. Deponien sind die einzige Möglichkeit, Abfälle zu beseitigen (abgesehen von der Verbrennung, soweit sie keine Verwertung darstellt). Einmal verbrauchter Deponieraum lässt sich nicht mehr erneuern. Schon von daher sollte die Nutzung von Deponien möglichst nicht privat- oder marktwirtschaftlichen Zwängen unterworfen werden. Sie sollten unter diesem Gesichtspunkt grundsätzlich in öffentlicher Hand und Obhut verbleiben, zumal Deponien auf sehr lange Dauer erhalten bleiben. Gleichwohl können Deponiekapazitäten anderer genutzt werden, sofern sie zur Verfügung stehen. Weiterhin wird die alternative, pflichtbefreiende Möglichkeit eingeräumt, dass ein Kreis die Anlagen eines anderen Kreises mitbenutzen kann, wenn ihm im Rahmen der vereinbarten und bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit ein entsprechendes Benutzungsrecht zusteht. Zu dieser Zusammenarbeit haben sich die kommunalen Landesverbände untereinander und gegenüber der Landesregierung bekannt.

Der zusätzliche Hinweis in Absatz 3 Satz 1 auf die Grundsätze des § 6 KrWG richtet das Augenmerk auf das zentrale Anliegen der erweiterten Abfallhierarchie des KrWG. Dieses besteht darin, der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung von Erzeugnissen, und auch der Vorbereitung dieser Wiederverwendung den Vorrang vor der stofflichen Verwertung (Recycling) und der stofflichen Verwertung wiederum den Vorrang vor der sonstigen Verwertung (energetische Verwertung und Verfüllung) einzuräumen. Die neuen Sätze 2 bis 4 tragen der jahrelang geübten und von Anfang an beabsichtigten Verwaltungspraxis einer landesweiten Abfallbilanz (abfallwirtschaftliche „Landesliga“) Rechnung, die vom Ministerium erstellt wird. Sie verpflichten nunmehr zusätzlich auch die Besitzer von Abfällen, die diese in eigenen Anlagen beseitigen, zur Weitergabe der für die Abfallbilanz notwendigen Daten.

Zu § 17 (Veränderungssperre)

Die in Absatz 1 neu eingefügte Bezugsnorm zum abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 18 (Duldungspflichten)

In Absatz 1 erfolgt eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an die geänderte Bezugsnorm im KrWG.

Zu § 19 (Überwachung, Anordnungen)

Absatz 1 Satz 2 übernimmt in deklaratorischer Form die in § 47 Absatz 6 KrWG normierten zusätzlichen Überwachungs- und Prüfungsbefugnisse in Bezug auf die bundesrechtlichen Regelungen über Nebenprodukte und das Ende der Abfalleigenschaft. Absatz 1 Satz 3 erstreckt diese Befugnisse der Behörde zusätzlich auf die Abgrenzung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, um einen insofern einheitlichen Vollzug innerhalb der Landesverwaltung zu gewährleisten. Die Aufgabe der Einstufung eines Abfalls als gefährlich oder nicht gefährlich erfordert es, der Behörde in einzelnen kontrovers bewerteten Fällen die Letztentscheidungsbefugnis zu übertragen.

Die neue Regelung in § 19 Absatz 3 wurde in Ergänzung des § 10 Absatz 3 DepV aufgenommen, sodass auch Teile einer Maßnahme, die zur Stilllegung führen, auf Antrag des Deponiebetreibers von der Abfallrechtsbehörde abgenommen werden können. Da die Stilllegung ein Prozess ist, der sich über mehrere Jahre hinzieht, erleichtert eine zeitnahe Abnahme von fertiggestellten Abschnitten, Teilen oder Elementen am Ende des Prozesses die Nachweisführung über die ordnungsgemäße Ausführung der einzelnen Baumaßnahmen und in der Folge dann die Feststellung des Abschlusses der Stilllegung.

Die neuen Überwachungsbefugnisse für die Wasserschutzpolizei, deren Aufgaben gemäß § 18 DVO PolG das Polizeipräsidium Einsatz (§ 70 Absatz 1 Nummer 2 PolG) wahrnimmt, in Absatz 4 haben ihre Grundlage in der Zuständigkeit des Umweltressorts für den Vollzug des internationalen Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme der Abfälle in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (sogenanntes CDNI-Übereinkommen) und des entsprechenden Ausführungsgesetzes des Bundes zu dem CDNI-Übereinkommen (BinSchAbfÜbkAG) innerhalb des Landes Baden-Württemberg – vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 23 Absatz 4 und Absatz 6 Nummer 3.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde in Absatz 5 die Überwachungsbefugnis der Abfallrechtsbehörde für das BinSchAbfÜbkAG. Beim Vollzug dieser speziellen Rechtsmaterie beteiligt die Abfallrechtsbehörde die untere Wasserbehörde und die untere Hafenbehörde. Diese Verpflichtung zur Beteiligung besteht insoweit nicht, als eigene Zuständigkeiten der Hafen- oder Wasserbehörde gegeben sind. Solche originären Zuständigkeiten können sich etwa ergeben aus der Hafenverordnung des Verkehrsministeriums und aus wasserrechtlichen Vorschriften im Falle direkter Gefahren für die Gewässer (Freiwerden von Ladung oder Abfällen von Schiffen auf dem Wasser). Als spezielle Überwachungsaufgabe wurde in § 19 Absatz 5 Satz 3 die Beprobung von Bordkläranlagen durch die untere Verwaltungsbehörde in ihrer fachrechtlichen Funktion als untere Wasserbehörde geregelt. Nach Anhang V der Anwendungsbestimmung zum CDNI-Übereinkommen sind von den zuständigen Behörden in unregelmäßigen Abständen Stichproben im Ablauf von Bordkläranlagen von Fahrgastbinnenschiffen über 50 Personen zu entnehmen und zu untersuchen (Probenahme und Analytik). Dabei werden die Wasserbehörden private Untersuchungslabors einbinden und einheitliche Verfahrensstandards entwickeln, da für die effektive Überwachung von Bordkläranlagen entsprechendes Know-how erforderlich ist, das nicht in allen unteren Verwaltungsbehörden vorgehalten werden kann.

Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahme bei Abfalltransporten wurde in Absatz 6 (bisher Absatz 3) ausgedehnt auf diejenigen Fälle, in denen der Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Regelungen besteht. In den sonstigen Überwachungsfällen, die weder Abfalltransporte noch Deponien betreffen,

wurde die Kostentragungspflicht zusätzlich auf solche Fälle erweitert, in denen der Überwachte durch sein Verhalten Anlass für eine Kontrolle gegeben hat.

Die Sätze 4 und 5 des Absatzes 6 beziehen sich auf spezielle abfallrechtliche Rechtsvorschriften zur Kostentragung, deren Geltung von den Regelungen des Absatzes 6 unberührt bleibt. Die auf die Bestimmung von Abfalleigenschaften bezogene Ergänzung zur Kostentragung in Satz 5 trägt den Erfordernissen Rechnung, die sich insbesondere aus § 23 Absatz 3 ElektroG und aus der Novelle der Abfallverbringungsverordnung (VO 660/2014) bzw. § 7 Absatz 2 AbfVerbrG ergeben.

Im Übrigen erfolgen formalrechtliche redaktionelle Aktualisierungen in Form der Anpassung an die geänderten Bezugsnormen im KrWG.

Zu § 20 (Auswertung von Nachweisen)

Der neu eingefügte Satz 2 nimmt eine zusätzliche Aufgabenzuweisung an die baden-württembergische Sonderabfallagentur (SAA) vor. Die Stadt- und Landkreise sowie die Regierungspräsidien sind seit Ende Februar 2015 an das bundesweite, auf einem Länderstaatsvertrag beruhende abfalltechnische Datensystem ASYS angeschlossen. Die SAA fungierte bereits bisher für Baden-Württemberg als Knotenstelle dieses EDV-Systems. Sie soll künftig in dieser Funktion die Abfallrechtsbehörden im Land beim Betrieb des ASYS unterstützen und beraten sowie als Multiplikatorin neue Schulungsinhalte an die nachgeordneten Behörden weitervermitteln.

Zu § 21 (Überwachung durch Sachverständige)

Die formalrechtlichen redaktionellen Anpassungen berücksichtigen die Aktualisierungen bei den Bezugsnormen des KrWG und in der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom November 2009, durch die die Vorgängerverordnung aufgehoben wurde.

Zu § 22 (Datenverarbeitung)

Datenschutzrechtliche Regelungen in einem Fachgesetz wie dem Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz sind Ausdruck des verfassungsrechtlich motivierten Bemühens, den Bürgerinnen und Bürgern durch bereichsspezifische Regelungen aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen sie Datenverarbeitung und damit Eingriffe in ihr grundrechtlich verbürgtes Recht auf informationelle Selbstbestimmung dulden müssen. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in den entsprechenden Gesetzen anderer Länder.

Die Streichungen der alten Nummern 5 und 6 in Satz 1 des Absatzes 1 LAbfG und der zusätzliche Satz 2 in Absatz 1 stellen eine Anpassung an den Wegfall dementsprechender Vorschriften durch das KrWG dar (Vorschriften über Dritte im bisherigen § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG und Entsorgungsträger in den bisherigen §§ 17 und 18 KrW-/AbfG).

Die Aufnahme der neuen Nummer 5 ist erforderlich, da nach § 19 Absatz 1 der Polizeivollzugsdienst im Rahmen von Verkehrskontrollen auch für Abfallkontrollen zuständig ist. Nummer 5 enthält nun eine eigene Befugnisnorm, dass die Polizei Daten aus den Kontrollen an die Abfallbehörden übermitteln darf.

Nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt die Übermittlung von Amts wegen. Soll die Übermittlung an öffentliche Stellen mit Forschungsaufgaben erfolgen, so ist jedoch nach Satz 2 eine ausdrückliche Anforderung Voraussetzung für die Übermittlung. Die Regelung bewegt sich im Rechtsrahmen von § 6 des Landesdatenschutzgesetzes vom 12. Juni 2018, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551).

Absatz 3 erfordert im Regelfall nicht die Veröffentlichung personenbezogener Daten und bezweckt dies auch nicht. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass in Ausnahmefällen mittelbar personenbezogene Daten betroffen sind. Sollte dies ausnahmsweise der Fall sein, so reichen die veröffentlichten Daten nicht tief in

den Persönlichkeitsbereich hinein. Deponien sind unverzichtbare Infrastrukturelemente, die der Daseinsvorsorge und dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Die Vorschrift will unter ausdrücklichem Hinweis auf das erforderliche allgemeine Interesse sicherstellen, dass die Kenntnis über bestehende und stillgelegte Deponien unter allen Umständen erhalten bleibt und der Öffentlichkeit bekannt ist, auch nach Abschluss der Nachsorgephase. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass zum Schutz der Allgemeinheit kein schädlicher Eingriff in den Deponiekörper erfolgt; das etwaige Recht auf informationelle Selbstbestimmung muss in diesen eng begrenzten Ausnahmefällen dahinter zurücktreten.

Auf die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes vom 12. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551), und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.05.2018, S. 2) wird hingewiesen.

Zu § 23 (Abfallrechtsbehörden)

Die formalrechtlichen redaktionellen Anpassungen in dieser Vorschrift berücksichtigen die Aktualisierungen bei den Bezugsnormen des KrWG und in der Richtlinie 2010/75/EU.

Die in Absatz 3 Satz 2 neu eingefügte Ergänzung, wonach neben der Anordnung und der sonstigen Maßnahme auch eine Zulassungsentscheidung den Devolutiv-effekt auslöst, dient der Klarstellung des Anwendungsbereichs der Regelung.

Die ersatzlose Streichung der bisherigen Nummer 2 im bisherigen Absatz 4 LAbfG (jetzt Absatz 5) erfolgt in Anpassung an den Wegfall dementsprechender Vorschriften durch das KrWG; Dritte im Sinne des bisherigen § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG und Entsorgungsträger im Sinne der bisherigen §§ 17 und 18 KrW-/AbfG gibt es nicht mehr, sodass auf diese Träger auch keine Pflichten mehr übertragen werden können.

Die Änderung der bisherigen Nummer 3 im bisherigen Absatz 4 LAbfG (jetzt Nummer 2 in Absatz 5) in Form der weggefallenen Zuständigkeit für auf nicht gefährliche Abfälle bezogene Anzeigen nach § 25 Absatz 2 KrW-/AbfG erfolgt im Hinblick auf die einschlägige Rechtsänderung in § 26 Absatz 2 KrWG, der die Anzeigepflicht auf die freiwillige Rücknahme gefährlicher Abfälle beschränkt. Für Anzeigen dieser Art ist nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 allein die SAA zuständig. Die Zuständigkeit der höheren Abfallrechtsbehörden betrifft die beantragte Feststellung der Produktverantwortlichkeit solcher Rücknahme-Anzeigen nach § 26 Absatz 6 KrWG, die ausschließlich auf nicht gefährliche Abfälle bezogen sind – vgl. dazu auch die Begründung zu § 24 Absatz 1 Nummer 3.

Zu Absatz 4 und Absatz 6 Nummer 3: Das internationale Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) wurde im September 1996 für den Rhein ausgehandelt und dann auf weitere schiffbare Gewässer in Deutschland und den angrenzenden Staaten übertragen. In Deutschland sind damit jetzt alle Länder bis auf Thüringen betroffen. Das deutsche Ausführungsgesetz zum CDNI vom 13. Dezember 2003 (BinSchAbfÜbkAG) wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes vom 18. September 2013 grundlegend novelliert und zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2016 geändert. Innerhalb der Landesregierung hat das Umweltressort insoweit die Federführung übernommen; entsprechende Zuständigkeitsregelungen werden sinnvollerweise im LKreiWiG getroffen.

Das CDNI schreibt insbesondere vor, Annahmestellen für häusliches Abwasser für bestimmte Fahrgastschiffe sowie Annahmestellen für Ladungsabfälle (Hausmüll, Slops und übrige Sonderabfälle) einzurichten. Weitere Aufgaben sind die Genehmigung des Bedarfsplans, der von Betreibern von Häfen und Umschlagstellen aufgestellt werden kann, um ein ausreichend dichtes Netz von Annahmestellen anbieten zu können, die Überwachung gesetzlicher Verpflichtungen von Schiffsführern und Schiffsbetreibern sowie die Überwachung gesetzlicher Ver-

pflichtungen von Betreibern von Bunkerstellen, Befrachtern, Ladungsempfängern und Betreibern von Umschlagstellen und Annahmestellen. Verstöße gegen einige dieser Verpflichtungen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, vgl. dazu auch die Begründung zu § 19 Absatz 4. Neu aufgenommen wurde daher in Absatz 4 die Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei, deren Aufgaben gemäß § 18 DVO PolG das Präsidium Einsatz wahrnimmt, und in Absatz 6 Nummer 3 die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg für die Genehmigung des Bedarfsplans gemäß § 1 Absatz 8 BinSchAbfÜbkAG.

Der Vollzug des BinSchAbfÜbkAG obliegt grundsätzlich den unteren Verwaltungsbehörden als untere Abfallrechtsbehörden (Absatz 1 bis 3). Für den Vollzug auf den nach Anlage 1 des CDNI-Übereinkommens genannten Wasserstraßen ist die Wasserschutzpolizei zuständig (Absatz 4). Lediglich für die Aufgabe, einen oder mehrere Bedarfspläne hinsichtlich des Netzes von Annahmestellen für Hausmüll, Slops und übrigen Sonderabfall zu genehmigen (§ 1 Absatz 8 BinSchAbfÜbkAG), wird die Konzentration bei einer Behörde als notwendig und sinnvoll angesehen. Es ist davon auszugehen, dass nur wenige genehmigungsbedürftige Bedarfspläne notwendig werden und Änderungen nach der Genehmigung kaum zu erwarten sind. Die Pläne können von ihrer räumlichen Ausdehnung kreis- oder bezirks- oder länderübergreifend sein. Eine Verteilung der Aufgabe auf alle Präsidien erscheint im Hinblick auf den begrenzten Aufgabenumfang nicht sinnvoll. Vielmehr erscheint es sinnvoll, diese Aufgabe als Vor-Ort-Zuständigkeit bei einem Regierungspräsidium anzugliedern

In Absatz 5 Nummer 4 am Ende wird bezüglich der Deponien nach Anhang I der IE-Richtlinie (Deponien der Klassen I und II – DK I und DK II) eine Regelung aufgenommen, wonach die abfallrechtliche Zuständigkeit der Regierungspräsidien erst mit dem Ende der Nachsorgephase endet. Nach der Zuständigkeitsregelung wird die Zuständigkeit für Deponien von deren IE-Eigenschaft abhängig gemacht. Deponien der DK I und II sind als IE-Anlagen in der Zuständigkeit der Regierungspräsidien. Die IE-Eigenschaft endet allerdings bereits mit der förmlichen Feststellung der Stilllegung und der Entlassung in die Nachsorgephase. Dies könnte also in diesem speziellen Fall zur Folge haben, dass mit Beginn der Nachsorgephase die Zuständigkeit für die weitere Überwachung der Deponien DK I und DK II auf die unteren Verwaltungsbehörden übergehen würde. Dies ist jedoch aus Gründen der Verwaltungskontinuität und -effektivität im Blick auf die vorangegangenen Überwachungsaktionen der höheren Abfallrechtsbehörde nicht sachgerecht. Die höheren Abfallrechtsbehörden sollen daher bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase zuständig bleiben.

Durch die Aufnahme von inhaltsgleichen und harmonisierten Regelungen im LKreiWiG (§ 23 Absatz 5 Nummer 5), im Wassergesetz für Baden-Württemberg (Artikel 4 dieses Gesetzes) und in der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Artikel 5 dieses Gesetzes) werden Zuständigkeitszuordnung und -abgrenzung auf Betriebsgeländen zwischen den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden (sogenannte Zaunzuständigkeiten) nicht mehr an EU-Recht, sondern am nationalen Recht, nämlich an der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), ausgerichtet. Damit wird ein effizienter behördlicher Vollzug unter Nutzung von Synergieeffekten gewährleistet. Die bisherige Zuständigkeitsverteilung wird im Wesentlichen beibehalten. Die neuen Zuständigkeitszuweisungen in Absatz 5 Nummer 8 und 9 erfolgen aufgrund der bereits bisher bestehenden Aufgabenzuweisung in § 8 Absatz 2 und der neuen Aufgabenzuweisung in § 9 Absatz 2 Satz 2.

Die Anpassung und Ergänzung des bisherigen § 23 Absatz 6 Nummer 5 LAbfG durch Absatz 7 Nummer 5 ist aus dem folgenden Grund sachlich notwendig: Das Regierungspräsidium Tübingen (RPT) ist bisher als Vor-Ort-Behörde zuständig für die Anerkennung von Lehrgängen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) und der Transportgenehmigungsverordnung (TgV). Diese Zuständigkeitsregelung ist einerseits zu aktualisieren, andererseits zu erweitern. Die Aktualisierung betrifft Lehrgänge nach der am 1. Juni 2014 in Kraft getretenen Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), die die Transportgenehmigungsverordnung (TgV) bzw. die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) aufhob. Die Erweiterung betrifft Lehrgänge nach § 4 der Deponieverordnung in Verbindung mit deren Anhang 5 Nummer 9. Umweltministerium und Regierungs-

präsidium Tübingen hatten sich darauf geeinigt, dass in Fortführung der bisherigen Vollzugspraxis die Vorschrift des § 23 Absatz 6 Nummer 5 LAbfG für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des LKreiWiG korrigierend im Sinne der künftigen Gesetzesregelung auszulegen ist. Mit Inkrafttreten des LKreiWiG wird gemäß Absatz 7 Nummer 5 das Regierungspräsidium Tübingen zuständig auch für die Anerkennung von Lehrgängen nach §§ 4 und 5 AbfAEV (inkl. des Verfahrens gem. § 16 Absatz 5 AbfAEV), nach § 4 DepV, § 9 Absatz 2 AbfBeauftrV und die Bekanntgabe nach § 11 Absatz 4 GewAbfV, sodass insofern die Auffangregelung des Absatzes 3 Satz 1 LKreiWiG keine Anwendung findet. Die Zuständigkeitszuweisungen der Nummern 6 und 7 des Absatzes 7 sind bisher in § 1 a und § 1 c der Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten enthalten. Da die Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit Auswirkungen auf die formelle Rechtmäßigkeit von Behördenentscheidungen haben, war es notwendig und unerlässlich, die Anpassung der gesetzlichen Regelungen möglichst rasch und im Vorgriff auf die anstehende umfassende Neufassung des Gesetzes im Rahmen des LKreiWiG durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Diese Rechtsverordnung wird aufgehoben und in das neue LKreiWiG integriert. Dabei werden die Normzitate angepasst und in der Zuständigkeitsregelung nachvollzogen, dass sich nach der zwischenzeitlichen Neufassung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) die früher in § 7 enthaltenen Kennzeichnungsregelungen sich nunmehr in § 9 ElektroG finden.

Die neue Nummer 8 in Absatz 7 vollzieht die in § 20 AbfKlärV kompetenziell konkretisierte Vollzugsaufgabe der Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung, die in § 12 Absatz 5 Satz 2 KrWG geregelt ist.

In Absatz 8 neu eingefügt wird die Zuständigkeitsregelung für die oberste Landesbehörde aus § 1 d der Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten übernommen. Die Regelung erfolgt auf der Grundlage des neuen Verpackungsgesetzes. Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde war bisher in § 6 Verpackungsverordnung geregelt. Da diese Bestimmung mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft trat, wurde für deren Nachfolgeregelung im Verpackungsgesetz die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde durch die Änderung der Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten zunächst festgelegt. Im Übrigen bleibt es bei der grundsätzlichen Zuständigkeit nach Absatz 1 bis 3.

In Absatz 9 erfolgt eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen und Regelungen des KrWG.

Die neue Regelung im zusätzlich angefügten Absatz 10 zielt auf Vereinfachung und Effektivierung der Verwaltungsvorgänge ab. So soll es die Vorschrift der obersten Abfallrechtsbehörde bei Bedarf im Einzelfall ermöglichen, bei speziellen Aufgabenstellungen ausnahmsweise die Zuständigkeit nachgeordneter Behörden der unteren oder mittleren Ebene an sich zu ziehen, ohne dass unter dem Aspekt der konkreten Aufgabenart im Normalfall des Verwaltungsvollzugs ein landesweit einheitliches Tätigwerden des Ministeriums notwendig wäre. Die Vorschrift ermöglicht damit insbesondere den Erlass einer Allgemeinverfügung des Ministeriums für umstrittene Einzelfälle, in denen eine von der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) abweichende Einstufung von Abfällen vorgenommen wird. Entsprechende Befugnisse zu abweichenden Zuständigkeitsregelungen und Aufgabenübertragungen bei nachgeordneten Abfallrechtsbehörden haben auch die höheren Abfallrechtsbehörden.

Zu § 24 (Weitere Zuständigkeiten der Sonderabfallagentur)

Es erfolgt eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen, Begrifflichkeiten und Regelungen des KrWG.

Die Unterrichtungspflicht der SAA gegenüber allen höheren Abfallrechtsbehörden über eine Anzeige, sofern davon auch nicht gefährliche Abfälle betroffen sind, kann gemäß Absatz 1 Nummer 3, zweiter Halbsatz, nicht entfallen. Zwar beschränkt der neue § 26 Absatz 2 KrWG die Anzeigepflicht der Hersteller und Vertreiber und damit auch die behördliche Freistellung nach § 26 Absatz 3 KrWG im Gegensatz zur Vorgängerregelung ausdrücklich auf die freiwillige Rücknahme

gefährlicher Abfälle. Jedoch kann die angezeigte freiwillige Rücknahme als Gegenstand des Feststellungsantrags nach § 26 Absatz 6 KrWG neben gefährlichen auch nicht gefährliche Abfälle betreffen. Insoweit verbleibt ein reduzierter Anwendungsbereich für die Unterrichtungspflicht der SAA gegenüber den höheren Abfallrechtsbehörden, deren primäre eigene Zuständigkeit nach § 23 Absatz 5 Nummer 2 sich auf Feststellungen von solchen Rücknahmeanzeigen beschränkt, von denen ausschließlich nicht gefährliche Abfälle betroffen sind.

Die Ergänzung in Form der neuen Nummer 4 c in Absatz 1 ist notwendig, damit die SAA innerhalb Baden-Württembergs Kontrollen anordnen und durchführen kann. Außerdem wird dadurch im Zusammenspiel mit der Änderung des § 28 Absatz 3 die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallverbringungsgesetz bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen einheitlich durch die SAA als sachlich zuständige Behörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG sichergestellt.

In Absatz 2 wurde neu aufgenommen, dass die SAA auf der Grundlage entsprechender Regelungen in anderen Rechtsvorschriften auch die Aufgaben der Nachweis- und Registerführung für nicht gefährliche Abfälle übernimmt. Dies gilt insbesondere in den Anwendungsfällen der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung).

In Absatz 3 Satz 2 wurde eine neue Regelung geschaffen, durch die aus Gründen einer effektiven orts- und zeitnahen Überwachung neben der SAA auch der Polizeivollzugsdienst abfallrechtliche Überwachungsbefugnisse im Bereich des öffentlichen Straßen- und Schiffsverkehrs erhält. Aus dem gleichen Grund erhält die SAA in Absatz 3 Satz 5 künftig Amtshilfe durch die für die genannten abfallwirtschaftlichen Akteure zuständigen Behörden.

Zu § 26 (Beteiligung der Träger der Regionalplanung)

Es wird ohne inhaltliche Änderung einheitlich im LKreiWiG der umfassende Begriff Träger der Regionalplanung verwendet.

Zu § 28 (Ordnungswidrigkeiten)

Die SAA ist gemäß §§ 11, 14 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) i. V. m. § 24 Absatz 1 Nummer 4 dieses Gesetzes zuständige Behörde für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen nach oder aus Baden-Württemberg. Verstöße gegen bußgeldrechtliche Tatbestände im Zusammenhang mit illegaler Verbringung von Abfällen wurden nach § 28 LAbfG bisher durch die zuständigen Abfallrechtsbehörden verfolgt.

Aufgrund der Änderung der europäischen Verordnung über die Verbringung von Abfällen (Verordnung [EG] Nr. 1013/2006 – VVA) besteht für Baden-Württemberg die Verpflichtung, Kontrollen von Abfallverbringungen durchzuführen und hierfür einen Kontrollplan zu erstellen. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde die SAA betraut. Über die Kontrollmaßnahmen hat die SAA gegenüber dem Bund zu berichten.

Die ersatzlose Streichung des Satzes 2 in § 28 Absatz 3 LAbfG („Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Aufgabenbereich der Sonderabfallagentur obliegt den unteren Abfallrechtsbehörden“) und die damit verbundene Übertragung der Bußgeldzuständigkeit auf die SAA hat eine sachgerechte, Synergieeffekte auslösende komplette Aufgabenerledigung aus einer Hand zur Folge. Dies entspricht auch dem allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsatz, wonach diejenige Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist, auch die Funktion der Ordnungswidrigkeitsbehörde innehat.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Absatz 1 Nummern 4, 5, 6, 12, 13, 18, 19 und 20 VerpackG erfolgt gemäß der neuen Regelung in Absatz 3 Satz 2 aufgrund der landesweiten Relevanz dieser Bußgeldtatbestände notwendigerweise durch die oberste Landesbehörde.

Im Übrigen erfolgt eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen im KrWG.

Zu Artikel 2 (Sonderabfallverordnung – SAbfVO)

Zu § 1 (Zentrale Einrichtung und Trägerschaft)

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 hat sich in der Verordnung des Umweltministeriums über die Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung (Sonderabfallverordnung – SAbfVO) vom 23. Oktober 2008 (GBl. S. 404) eine Änderung ergeben: In Baden-Württemberg ist seit diesem Zeitpunkt die Zentrale Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 2 SAbfVO für die thermische Beseitigung gefährlicher Abfälle aufgrund des sog. Hamburg-Vertrags entfallen. Als Folge der Regelung in § 8 Absatz 2 der SAbfVO trat daher am 31. Dezember 2011 Absatz 2 automatisch außer Kraft. Die Sonderabfalldeponie Billigheim im Neckar-Odenwald-Kreis ist und bleibt die Zentrale Einrichtung für die Ablagerung gefährlicher Beseitigungsabfälle. Das bewährte Andienungs- und Zuweisungsverfahren der SAbfVO wird aufrechterhalten (vgl. dazu im Einzelnen die Begründung zu § 2).

Zu § 2 (Andienungspflicht)

Die neue Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der SAbfVO und die durch sie begründete Andienungspflicht bildet § 17 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 2 und 14 LKreiWiG. Die Verordnung beruht auf der grundsätzlichen Motivation des Gesetzgebers, gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen durch ein für gefährliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie geltendes Sonderrecht einer speziellen Überwachung zu unterwerfen.

Die bestehende Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung an die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) mit Sitz in Fellbach sowie die Zuweisung dieser Abfälle gemäß § 14 LKreiWiG in Verbindung mit §§ 5 und 6 dieser Verordnung wird seit geraumer Zeit, insbesondere mit Blick auf den Ende 2011 ausgelaufenen Entsorgungsvertrag des Landes mit der AVG Hamburg, von LVI und anderen Wirtschaftsverbänden als überflüssig kritisiert. Sämtliche Argumente sind auf Fachebene mehrfach ausgetauscht worden.

Der VCI und der LVI kritisieren die Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Deponierung nach Billigheim mit dem Argument, dass die Andienungspflicht der Industrie keinen Mehrwert bringe. Es fände eine „Überwachung der Überwachung“ statt. Zwar betrachte das Nachweisverfahren jeweils nur einen Teilentsorgungsschritt, doch auch über Ländergrenzen hinweg könne von Behörde zu Behörde im Wege der Amtshilfe nachverfolgt werden, wo der gefährliche Abfall letztlich verblieben sei. Sollte es Kommunikationsprobleme geben, seien diese zu verbessern. Dies sei jedoch nicht das Problem der Industrie. Somit sei aus ihrer Sicht das Andienungs- und Zuweisungsregime verzichtbar.

Diese Auffassung wird vom UM aus folgenden Gründen weiterhin nicht geteilt.

- 1) Nach wie vor besteht unbestritten die Notwendigkeit und ein Bedarf für die Zentrale Einrichtung der Sonderabfalldeponie Billigheim. Daher ist die Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Deponierung weiterhin unverzichtbar. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig und notwendig, die komplette Andienungspflicht für Deponieabfälle und für brennbare Abfälle beizubehalten. Dies liegt daran, dass die Andienungspflicht und deren Überwachung nur schwer teilbar in brennbare und nicht brennbare Abfälle sind.
- 2) Die SAA hat ihr Gebührensystem erheblich verschlankt und gerade die Gebühren für das Zuweisungsverfahren erheblich gesenkt. Die für das Verfahren anfallenden Gebühren werden selbst von der Industrie nicht als schwergewichtiges Argument ins Feld geführt.
- 3) In Baden-Württemberg ist – anders als in manchen anderen Bundesländern – statt der unteren Abfallrechtsbehörden ausschließlich die SAA für den Vollzug der abfallrechtlichen Verfahren für gefährliche Abfälle zuständig. Daran wird deutlich, dass Baden-Württemberg insofern schon heute eine „schlanke“ und effiziente Verwaltung zur Verfügung stellt.
- 4) Die Andienungspflicht ermöglicht die weitergehende Kontrolle einer ordnungsgemäßen Entsorgung, als dies allein mit der Nachweisverordnung (NachwV) möglich ist. Der SAA wird mit den Instrumenten der Andienung und Zuwei-

sung das Recht eingeräumt, über Ländergrenzen hinweg zu prüfen, ob alle vom Abfallerzeuger geplanten Schritte der Entsorgung ordnungsgemäß sind. Geprüft werden darf, ob der angezeigte Entsorgungsweg – Verwertung oder Beseitigung – jeweils überhaupt zulässig ist. Nach den Vorschriften der NachwV ist eine solche Prüfung untersagt. Die NachwV gilt zudem immer nur von Station zu Station. Oft sind Zwischenlagerungen und Vorbehandlungen für den gefährlichen Abfall vorgesehen, und an jeder dieser Stationen beginnt das Nachweisverfahren von Neuem. Da in der modernen Abfallwirtschaft der Abfall häufig vielfältig fraktioniert wird, wird der Weg des ursprünglichen Abfalls schnell unübersichtlich. Demgegenüber bietet das Andienungsverfahren die Chance, den gesamten Weg des Abfalls bis zur endgültigen Entsorgung schon vom Abfallerzeuger an aufgezeigt zu bekommen.

- 5) Die Deponie Billigheim wurde zu einer Zeit als Zentrale Entsorgungseinrichtung des Landes geschaffen, als ein Entsorgungsnotstand die Wirtschaft belastete. Damals war die Entsorgung eine lästige und teure Pflicht, die baden-württembergische Wirtschaft brauchte daher Entsorgungssicherheit zu vernünftigen Preisen. Die Deponie ihrerseits ist auf eine bestimmte Abfallmenge ausgelegt, die es mindestens zu erreichen gilt, um die Stabilität des Deponiebetriebs sicherzustellen. Ohne das Andienungs- und Zuweisungsverfahren lässt sich Billigheim definitiv nicht mehr wirtschaftlich betreiben. Für den Fall, dass es zu einer vorzeitigen Schließung der Deponie kommen sollte, hätte das Land zudem erhebliche Kosten für die Rekultivierung 15 Jahre früher als geplant zu tragen.
- 6) Mit dem bestehenden Gesamtkonzept – Abfallwirtschaftsplan inkl. Entsorgungssicherheitsverträge auf der geltenden Rechtsgrundlage – gelingt es der Landesregierung, auch längerfristig einem denkbaren neuen Sonderabfall-Entsorgungsnotstand vorzubeugen und der Wirtschaft diesbezüglich eine langfristige Sicherheit zu bieten.

Die Verbände wurden darüber informiert, dass das Land nicht zuletzt wegen der bestehenden Sonderabfalldeponie Billigheim, aber auch aus anderen überzeugenden Sachgründen unverändert an der Andienungspflicht festhalten wird. Der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Dezember 2012 fortgeschriebene Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle behält die Andienungspflicht bei. Es sind keine neuen Gründe ersichtlich, daran etwas zu ändern.

Die Ergänzung um Satz 2 in Absatz 2 ist aus dem folgenden Grund notwendig: Soweit Abfälle vor ihrer Verwertung noch einer Behandlung bedürften, ist nicht sichergestellt, dass die Abfälle verwertet werden können und auch tatsächlich verwertet werden. Sie könnten also zu Abfällen zur Beseitigung werden, für die dann wiederum die Andienungspflicht gelten würde.

Die ersatzlose Streichung des bisherigen Absatzes 2 in § 2 erfolgt im Hinblick auf § 22 KrWG, durch den die frühere Möglichkeit der Übertragung von Pflichten (d. h. von Aufgaben einschließlich der Verantwortlichkeit für die Pflichterfüllung) der öRE auf sach- und fachkundige Dritte (§ 16 Absatz 2 bis 4 KrW-/AbfG) genauso entfallen ist wie die Befugnisse nach §§ 17 und 18 KrW-/AbfG (Übertragung auf Erzeugerverbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft).

Die Einfügung des Begriffes der Wiederverwendung in Absatz 2 trägt den Grundsätzen des § 6 KrWG und dem zentralen Anliegen der erweiterten Abfallhierarchie des KrWG Rechnung, die der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung von Erzeugnissen und damit auch der Vorbereitung dieser Wiederverwendung den Vorrang vor der stofflichen Verwertung (Recycling) einräumt.

Zu § 4 (Verfahren der Andienung)

Absatz 1 wurde insofern ergänzt, als die Angaben bei der Andienung künftig außer der Schriftform auch in elektronischer Form erfolgen können. Der Abbau nicht erforderlicher Formerfordernisse soll rechtliche Hürden für elektronische Verwaltungsdienste verringern. Es liegt im Interesse des E-Government-Gesetzes vom Dezember 2015, einfache und benutzerfreundliche elektronische Verfahren zuzulassen.

Die neue Bestimmung im neu eingefügten Absatz 2 hat zur Folge, dass im Rahmen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens mit der Vorlage eines Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises für einen gefährlichen Abfall zur Beseitigung auch gleichzeitig die inhaltsgleiche Zuweisung des Abfalls beantragt wird. Dies dient der Vereinfachung des Andienungsverfahrens. Private Abfälle aus Haushaltungen werden – auch wenn sie gefährlich sind – nicht aus der Zuständigkeit und Entsorgungspflicht der öRE entlassen.

Auf Verlangen der SAA sind die Abfallerzeuger durch die neue Regelung in Absatz 4 verpflichtet, die angedienten Abfälle zum Zwecke ihrer Beurteilung grundlegend zu charakterisieren, wenn und soweit dies bei physikalisch-chemisch zu behandelnden Abfällen für notwendig erachtet wird. Bei zu deponierenden Abfällen ist dies unter Einhaltung der Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) in jedem Fall erforderlich. Dazu können auch notwendige Analysen erstellt werden. Diese sollen von qualifizierten Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Daher verweist die neue Regelung auch für die sonstigen, nicht zu deponierenden Abfälle zusätzlich auf die bewährten Vorschriften und Standards der DepV und schreibt deren Beachtung vor. Im Übrigen erfolgt in Absatz 4 eine redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Begrifflichkeiten und Bezugsnormen des LKreiWiG und des KrWG.

Zu § 5 (Zuweisung)

Die Streichung von Satz 2 und 3 in Absatz 1 – „Eine Zuweisung zur Beseitigung in der zentralen Einrichtung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 darf ohne Zustimmung des Andienenden nur erfolgen, soweit die vertragliche Lieferverpflichtung von 20 000 Tonnen je Kalenderjahr zu erfüllen ist. Ist die Beseitigung des angedienten Abfalls in mehr als einer zentralen Einrichtung technisch möglich und rechtlich zulässig, entscheidet die Sonderabfallagentur nach pflichtgemäßem Ermessen, welcher zentralen Einrichtung sie den angedienten Abfall zuweist.“ – ist Regelfolge der Tatsache, dass in Baden-Württemberg die Zentrale Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 2 für die thermische Beseitigung gefährlicher Abfälle (sog. Hamburg-Vertrag) entfallen ist (vgl. Begründung zu § 1) und es insofern im Land mit der Sonderabfalldeponie Billigheim nur eine zentrale Einrichtung gibt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes)

Zu Nummer 1:

Tätigkeiten im Rahmen von Bauvorhaben, insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen, sind regelmäßig mit Einwirkungen auf den Boden verbunden. Der neue § 2 Absatz 3 Satz 1 sieht bei solchen Vorhaben ab einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von 0,5 Hektar die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes vor. Dieses soll bei der Planung und Ausführung solcher Vorhaben einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem wichtigen, verschiedene Funktionen erfüllenden Schutzgut Boden (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleisten. Die Flächengröße von 0,5 ha bezieht sich auf die Gesamtfläche, die durch das Vorhaben beansprucht wird. Von der Verpflichtung werden nicht nur nach der Landesbauordnung oder anderen Fachgesetzen zulassungspflichtige Vorhaben erfasst, sondern bei Überschreiten der Größenschwelle auch zulassungsfreie Vorhaben. Die Größenschwelle bezieht sich räumlich auf das eigentliche Vorhaben und umfasst nicht etwaige, mit diesem zusammenhängende Folgemaßnahmen, wie Bodenverbesserungen auf anderen Flächen.

Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens und auch der anfallende Bodenaushub (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird, entstandene Einwirkungen beseitigt werden und überschüssiger Boden einer zulässigen und möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt wird. Das Bodenschutzkonzept soll die jeweiligen vom Standort und Vorhaben abhängigen Erfordernisse zum Schutz des Bodens auf der Grundlage des jeweils geltenden Bodenschutzrechts des Bundes und des Landes, der jeweils bestehenden bodenbezoge-

nen Normen (derzeit insbesondere der DIN 19639, 18915 und 19731) und der von den Fachkreisen erarbeiteten oder anerkannten Arbeitshilfen zum Umgang mit Boden (unter anderen „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz [LABO] oder BVB-Merkblatt „Leitfaden Bodenkundliche Baubegleitung“) festlegen. Die Erstellung eines sachgerechten Bodenschutzkonzeptes setzt naturgemäß bodenkundlichen Sachverstand voraus. Das Konzept kann vom Vorhabenträger oder durch von ihm beauftragte Personen erstellt werden, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen. Soweit das Bodenschutzkonzept zu dem Vorhaben bereits konkrete Maßnahmen vorsieht, die auf weiteren Flächen durchgeführt werden sollen, wie etwa Bodenauffüllungen zur Bodenverbesserung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, hat es auch eine fachgerechte Durchführung dieser Folgemaßnahmen sicherzustellen.

Absatz 3 Satz 2 räumt der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde die Befugnis ein, für die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes während der Ausführung des Vorhabens die Überwachung durch eine von der ausführenden Baufirma unabhängige, fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu verlangen. Damit wird für die bereits bestehende behördliche Entscheidungspraxis im Land zur Klarstellung und Vereinheitlichung eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen. Die bodenkundliche Baubegleitung entspricht dem in anderen Rechtsnormen noch so bezeichnetem bodenkundlichen Baubegleiter; durch die geschlechtsneutrale Sprache soll die Gleichberechtigung in der Rechtsprache zum Ausdruck kommen. Die langjährigen Erfahrungen der Bodenschutz- und Altlastenbehörden aus Zulassungsverfahren und der Überwachung zeigen, dass in vielen Fällen, insbesondere bei großen und komplexen Vorhaben, schon bei der Planung, aber auch bei der Ausführung des Vorhabens, dem Belang des Bodenschutzes durch den Vorhabenträger nicht ausreichend Rechnung getragen wird oder gar gegen Vorgaben des Bodenschutzrechts verstoßen wird. Dem soll durch die Regelung des Artikel 3 entgegen gewirkt werden. Bei zulassungspflichtigen Vorhaben kann dies bei Bedarf über die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Zulassungsentscheidung geregelt werden. Bei zulassungsfreien Vorhaben kann die Bodenschutz- und Altlastenbehörde die bodenkundliche Baubegleitung anordnen. § 4 FStrG sowie die §§ 9 und 59 StrG bleiben unberührt. Der Vorhabenträger kann, vorbehaltlich des Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen, auch den Ersteller des Bodenschutzkonzeptes mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragen. Die Fachkunde ist in der Regel vorhanden, wenn die bodenkundliche Baubegleitung über eine bodenkundliche Ausbildung oder entsprechende bodenkundliche Praxiserfahrungen verfügt. Soweit für Vorhaben eine naturschutzrechtliche ökologische Baubegleitung oder eine Umweltbaubegleitung oder eine agrarfachliche Begleitung besteht, kann sich diese auch auf die bodenkundliche Baubegleitung erstrecken, wenn und soweit der bodenkundliche Sachverstand vorhanden ist. Für den Fall, dass von den am Bau Beteiligten gegen Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes verstoßen wird und der Vorhabenträger diesen Verstößen nicht abhilft, hat die bodenkundliche Baubegleitung dies nach Absatz 3 Satz 3 unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen. Die Regelung ist dem bewährten § 45 Absatz 1 Satz 3 LBO nachgebildet.

Das Bodenschutzkonzept ist Bestandteil der Planungs- und Ausführungsunterlagen für das Vorhaben. Bei zulassungspflichtigen Vorhaben gehört es nach Absatz 3 Satz 4 zu den bei der Zulassungsbehörde vorzulegenden Antragsunterlagen, die insbesondere einem Baugesuch oder einem Planfeststellungsantrag beizufügen sind. Im Rahmen der Antragsbearbeitung ist die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde von der Zulassungsbehörde zu beteiligen. Die Zulassungsentscheidung bedarf nach Absatz 3 Satz 5 des Einvernehmens der Bodenschutz- und Altlastenbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht; ausgenommen hiervon sind aufgrund ihrer Konzentrationswirkung die Planfeststellungsverfahren (vgl. § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Im Planfeststellungsbeschluss wird eine umfassende Regelung aller von ihm berührten öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen getroffen. Die Planfeststellungsbehörde hört die Bodenschutz- und Altlastenbehörde förmlich an und berücksichtigt deren Stellungnahme bei ihrer Entscheidung. Bei nicht zulassungspflichtigen Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept nach Absatz 3 Satz 6 sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Die Behörde kann, soweit erforderlich, insbesondere nach dem Bodenschutzrecht bezüglich des Bodenschutzkonzeptes und seiner Umsetzung Vorgaben zur Erfüllung der Anforderungen zum Schutz des Bodens machen.

Die Regelung des § 2 Absatz 3 zum Bodenschutzkonzept und zur bodenkundlichen Baubegleitung werden zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in einem Evaluationsbericht in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz evaluiert. Der Evaluationsbericht wird im Ministerrat behandelt und der Landtag von Baden-Württemberg über die Ergebnisse der Evaluation informiert.

Die Überschrift des § 2 ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2:

Verstöße gegen eine vollziehbare Auflage oder Anordnung nach § 2 Absatz 3 Satz 2, eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung für die in § 2 Absatz 3 Satz 1 bestimmten Vorhaben zu bestellen, sind nach § 17 Absatz 1 Nummer 6 bußgeldbewehrt. Ebenfalls bußgeldbewehrt ist nach § 17 Absatz 1 Nummer 7, wenn entgegen § 2 Absatz 3 Satz 6 bei zulassungsfreien Vorhaben das Bodenschutzkonzept nicht sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens vorgelegt wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg)
und Artikel 5 (Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)

Durch die Aufnahme von inhaltsgleichen und harmonisierten Regelungen im LKreiWiG (Artikel 1, § 23 Absatz 5 Nummer 5), im Wassergesetz für Baden-Württemberg (Artikel 4) und in der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Artikel 5) werden Zuständigkeitszuordnung und -abgrenzung auf Betriebsgeländen zwischen den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden (sogenannte Zaunzuständigkeiten) nicht mehr an EU-Recht, sondern am nationalen Recht, nämlich an der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) ausgerichtet. Damit wird ein effizienter behördlicher Vollzug unter Nutzung von Synergieeffekten gewährleistet. Die bisherige Zuständigkeitsverteilung wird mit einer Ausnahme im Wesentlichen beibehalten.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart gibt es eine Sondersituation, die bei den drei anderen Regierungspräsidien nicht besteht. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat sich bei der Zuständigkeit bisher immer an dem Anhang der IE-Richtlinie orientiert. Die anderen Präsidien haben bereits in der Vergangenheit die Zuständigkeitsverteilung entsprechend der „E“-Kennzeichnung in der 4. BImSchV vorgenommen, sodass dort jetzt keine Zuständigkeitsverschiebungen aufgrund von Artikel 5 auftreten.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen)

In § 1 Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte bzw. weggefallene Bezugsnormen des KrWG.

Die Änderung der Rechtsgrundverweisung des § 5 ist erforderlich, um Verstöße gegen die Verordnung wieder bußgeldbewehrt zu machen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Zu Nummer 1 a – § 18 Absatz 1

Die neue Regelung in Nummer 3 ermöglicht eine sogenannte Einheitsgebühr, die neben den Kosten für die Entsorgung des Restabfalls ganz oder teilweise auch die Kosten für die Entsorgung von Bioabfällen in der Biomülltonne beziehungsweise im Biobeutel umfasst. Dabei kann die Einheitsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Entsorgungsmöglichkeit durch den Gebührenschuldner erhoben werden. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass der Entsorgungsträger diese Leistungen auch anbietet. Ziel der Regelung ist nicht nur

der damit einhergehende geringere Verwaltungsaufwand, sondern auch positive Auswirkungen im Sinne des Umweltschutzes. Die Getrenntsammlung des Bioabfalls kann einen wichtigen ökologischen Beitrag leisten. Gerade für diejenigen Haushalte, die keine Möglichkeit zur Eigenkompostierung haben, und für jene Abfallbestandteile, die hierfür ungeeignet sind, kann die Bereitstellung einer Biomülltonne oder von Biobeuteln den Anreiz zur Getrenntsammlung signifikant erhöhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für ein solches Erfassungssystem keine Sondergebühr erhoben wird. Zudem kann die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr verhindern, dass die Gebühr aufgrund eines niedrigen Anschlussgrades unangemessen hoch ausfällt. Die Berücksichtigung der Kosten von Abfallsorgungsteilleistungen wie zum Beispiel Sperrmüll-, Schadstoff- und Wertstoffsammlungen bei der Restabfallgebühr bleibt unberührt.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung zur Beendigung von Aufgabenübertragungen der Landkreise auf die Gemeinden nach § 6 Absatz 5 LKreiWiG (Rückübertragung) entsteht zudem gebührenrechtlicher Regelungsbedarf in Bezug auf potenzielle Nachsorgekosten. Insbesondere stellt sich die Frage, wie Landkreise im Rahmen der Rückübertragung von Aufgaben mit der Übernahme von Deponien umgehen können, wenn für diese bei den Gemeinden keine hinreichenden Nachsorgerückstellungen gebildet wurden. Daher erfolgt für die Fälle des § 6 Absatz 5 LKreiWiG durch die neue Nummer 4 Buchstabe d eine Regelung, die den Landkreisen eine Umlegung fehlender Zuführungen zu Rücklagen oder Rückstellungen für Stilllegungs- und Nachsorgekosten beziehungsweise der Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbehandlungsanlagen auf die Gebühren ermöglicht.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art und betreffen die Reihenfolge der Bestimmungen.

Zu Nummer 1 b - § 18 Absatz 3

Mit Inkrafttreten des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) tritt das Landesabfallgesetz außer Kraft. Die Ergänzung erfolgt mit Blick auf den in § 6 Absatz 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Absatz 1 KrWG geregelten Bestandsschutz. Die Regelung in § 18 Absatz 3 wird daher noch für den Istzustand und diejenigen Gemeinden, welche nicht rückübertragen wollen, benötigt.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung infolge der Änderung des § 43 KAG durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593).

Zu Artikel 8 (Änderung des Naturschutzgesetzes)

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) notwendige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 1:

Die Regelung zur Nicht-Anwendbarkeit der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in § 15 Absatz 5 Satz 3 wird um eine positive Klarstellung ergänzt, welche Regelungen stattdessen auf die betreffenden Sachverhalte Anwendung finden. Es wird präzisiert, dass die BKompV in Gänze keine Anwendung findet und sowohl für die Bewertung der Kompensation von Eingriffen als auch für die Bevorratung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die landesrechtlichen Regelungen und anerkannten Instrumente und Methoden Anwendung finden. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Ergänzung, mit der keine Änderung der bestehenden Rechtslage verbunden ist.

Zu Nummer 2:

Im Zuge der letzten Änderung sind durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651) dem § 21 Absatz 1 alter Fassung insgesamt drei Ab-

sätze vorangestellt worden, sodass der ursprüngliche Absatz 1 nunmehr dem Absatz 4 entspricht. Die Bezugsnorm des § 69 Absatz 2 Nr. 1 sollte hierdurch allerdings nicht verändert werden. Auch war die Einführung einer die neuen Regelungen nach § 21 Absatz 1, 2 und 3 flankierenden Sanktionsnorm nicht beabsichtigt. Vielmehr ist infolge eines redaktionellen Versehens die entsprechende Anpassung der Bezugsnorm in § 69 Absatz 2 Nr. 1 NatSchG versäumt worden. Bußgeldnormen werden akzessorisch zu der verwaltungsrechtlichen Vorschrift gefasst. Dies bedeutet, dass die verwaltungsrechtlichen Normen, erst dadurch zum Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift werden, wenn in der Sanktionsnorm an sie angeknüpft wird. Insbesondere zur Gewährleistung der hinreichenden Bestimmtheit muss die Verweisung in der Ausgangsnorm des § 69 Absatz 2 Nr. 1 NatSchG klar und eindeutig erkennen lassen, welche Vorschriften in welchem Umfang als Verweisungsobjekte in Bezug genommen werden. Richtige Bezugsnorm des § 69 Absatz 2 Nr. 1 NatSchG ist der § 21 Absatz 4 NatSchG und nicht der § 21 Absatz 1 NatSchG.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten das bisherige Landesabfallgesetz und die Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten und die bisherige Sonderabfallverordnung außer Kraft. Da sie die neue Ermächtigungsgrundlage des LKreiWiG voraussetzt, tritt die Novelle der SAbfVO erst einen Tag später in Kraft.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

27. August 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Abfallrechts, Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

NKR-Nummer 96/2020, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

- Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

| Bürgerinnen und Bürger | |
|-----------------------------------|--------------------|
| Jährlicher Erfüllungsaufwand | |
| Sachkosten | - 1,23 Mio. Euro |
| Wirtschaft | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand | - 9,7 Mio. Euro |
| Verwaltung (Land/Kommunen) | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand | - 12,77 Mio. Euro |
| <i>Davon Personalaufwand</i> | - 14,056 Mio. Euro |
| <i>Davon Sachaufwand</i> | + 1,286 Mio. Euro |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand | + 0,25 Mio. Euro |

II. Im Einzelnen

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben wird das Abfallrecht für Baden-Württemberg angepasst. Schwerpunkt ist dabei der Erlass des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das das Landesabfallgesetz ablöst. Außerdem sollen die einschlägigen Regelungen an EU- und Bundesrecht angepasst werden.

Im Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz werden vor allen Dingen folgende Neuregelungen aufgenommen:

- Vorbildregelung zur Förderung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen durch die öffentliche Hand
- Regelung zur stärkeren Nutzung des Erdmassenausgleichs
- Regelung zur Rückübertragung von kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger-Funktionen auf die Landkreise

Seite 1 von 4

- Ausdehnung der Autarkieregelungen auf bestimmte Abfallverwertungsmaßnahmen
- Regelung, die die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten in Einklang mit der Pflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur langfristigen Entsorgungssicherung bringt
- Regelungen zum Vollzug des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommens-Ausführungsgesetzes
- Zuweisung einer neuen Funktion an die Sonderabfallagentur (Unterstützung der Behörden beim Betrieb des Systems ASYS)
- Zuständigkeitszuordnungen und -abgrenzungen
- Zuständigkeitszuweisung an das RP Tübingen (Anerkennung von Lehrgängen)
- Erteilung der Befugnis zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an die Sonderabfallagentur

In das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz werden Regelungen zu einem Bodenschutzkonzept und zur bodenkundlichen Begleitung aufgenommen.

Durch die Änderung der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen werden Verstöße gegen selbige wieder bußgeldbewehrt gemacht.

Das Kommunalabgabengesetz wird vor allem vor dem Hintergrund der Neuregelung zur Rückübertragung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger-Funktionen angepasst.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht eine jährliche Entlastung von 9,7 Millionen Euro.

Diese Entlastung setzt sich wie folgt zusammen:

- **Die Entsorgung von Erdaushub vermeiden**
Durch die Regelung des § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) werden die Unternehmen in ihrer Bauherrenfunktion dadurch entlastet, dass die Kosten für die Entsorgung von Erdaushub durch Erdmassenausgleich entfallen bzw. reduziert werden können. Bei Entsorgungskosten von 8 Euro pro Kubikmeter Erdaushub ergibt sich bei 2,55 Millionen Kubikmetern Erdaushub, die jährlich nicht von der Wirtschaft entsorgt werden müssen, eine jährliche Entlastung von 20,4 Millionen Euro.
- **Abfallverwertungskonzept**
§ 3 Abs. 4 LKreiWiG schreibt für Bauvorhaben, bei denen ein Aushub von mehr als 500 Kubikmetern entsteht und für verfahrenspflichtige Abbruch- oder Baumaßnahmen die Vorlage eines Abbruch- und Entsorgungskonzeptes vor. Dadurch entsteht bei der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Konzeption. Dieser lässt sich ausgehend von 4.212 vorzulegenden Abfallverwertungskonzepten im Jahr und bei Einzelkosten von 2.500 Euro auf 10,53 Millionen Euro beziffern.
- **Bodenschutzkonzept erstellen**
Für die Erstellung der in § 2 Abs. 3 Satz 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz neu eingeführten Bodenschutzkonzepte entsteht bei der Wirtschaft ein jährlicher Aufwand von 300.000 Euro jährlich (je 5.000 Euro bei 60 Konzepten jährlich).
- **Bestellung eines bodenkundlichen Baubegleiters**

Die auf Anordnung der zuständigen Behörde durchzuführende bodenkundliche Begleitung der Umsetzung des Bodenschutzkonzepts kostet die Wirtschaft jährlich 66.000 Euro (je 3.000 Euro bei 22 Fällen).

II.1.2. Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich im Ergebnis eine jährliche Entlastung in Höhe von 1,23 Millionen Euro.

Diese Entlastung setzt sich wie folgt zusammen:

- **Die Entsorgung von Erdaushub vermeiden**
Die Regelung zum Erdmassenausgleich führt auch bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einer Entlastung. Durch den Wegfall der Entsorgungskosten für den Erdaushub können Bürgerinnen und Bürgern als Bauherren jährlich Kosten in Höhe von 12 Millionen Euro erspart werden (8 Euro pro Kubikmeter, 1,5 Millionen Kubikmeter Erdmassenausgleich).
- **Abfallverwertungskonzept erstellen**
Die Pflicht, bei bestimmten Bauvorhaben Abfallverwertungskonzepte zu erstellen, löst bei den privaten Bauherren einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 10,77 Millionen Euro aus (2.500 Euro pro Konzept, 4308 Konzepte jährlich).

II.1.3. Verwaltung

Bei der Verwaltung entsteht eine jährliche Entlastung in Höhe von 12,77 Millionen Euro.

Diese setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Durch die Informationspflicht der Baurechtsbehörden gegenüber den Abfallbehörden über Abrissvorhaben entsteht bei 1700 Abbrüchen jährlich ein jährlicher Aufwand von 44.880 Euro.
- Im Zusammenhang mit dieser Informationspflicht steigt die Effizienz der Überwachung der Abrisse durch die Abfallbehörden, wodurch eine Entlastung von jährlich 89.337,60 Euro entsteht.
- Durch die Dokumentationspflicht in Verbindung mit der Pflicht, Recyclingbaustoffe in Ausschreibungen und Planungen zu berücksichtigen, entsteht ein jährlicher Aufwand von 21.361,50 Euro.
- Durch den Erdmassenausgleich entsteht für die Verwaltung eine jährliche Entlastung von 14,35 Millionen Euro. Davon folgen 12,75 Millionen Euro aus der Entlastung der öffentlichen Hand als öffentlicher Entsorgungsträger und 1,6 Millionen Euro aus der Entlastung der öffentlichen Hand als Bauherr.
- Durch die ab einer Fläche von 0,5 Hektar zu erstellenden Abfallverwertungskonzepte entsteht eine jährliche Belastung von 1.580.637 Euro für die Verwaltung. Davon entstehen 330.637 Euro durch den aus der Bearbeitung der Konzepte resultierenden Personalaufwand und 1,25 Millionen Euro an Sachkosten durch die Kosten für im Rahmen der eigenen Eigentümer-/Bauherrenfunktion vorzulegende Konzepte.
- Durch die Möglichkeit der Rückdelegation von öRE-Funktionen an die Landkreise entsteht bei den Kreisen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 200.000 Euro und bei den Gemeinden ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 50.000 Euro. Dabei wurde von einmalig 5 Rückdelegationen ausgegangen.
- Durch die neue Unterstützungsfunktion fällt bei der SAA ein Personalaufwand von 2.904 Euro jährlich für die Beratung an.
- Durch das Bodenschutzkonzept wird bei der Verwaltung ein Zeitaufwand von 3 Stunden pro Fall eingespart. Dadurch entsteht bei jährlich 66 Fällen eine jährliche Entlastung von 11.979 Euro.

- Für die von der Verwaltung in ihrer Bauherrenfunktion in Auftrag zu gebenden Bodenschutzkonzepte fällt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 30.000 Euro bei 6 Konzepten an.
- Durch die bodenkundliche Baubegleitung auf Anordnung wird das Verwaltungshandeln effizienter, es entsteht eine jährliche Entlastung beim Personalaufwand in Höhe von 8.712 Euro. Im Gegenzug entsteht für die bodenkundliche Baubegleitung, die die Verwaltung als Bauherr zu tragen hat, ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 6.000 Euro (2 Fälle).

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Das Regelungsvorhaben soll für eine verantwortungsbewusste und geordnete Abfallwirtschaft sorgen, die sowohl im ökologischen als auch im ökonomischen Sinne nachhaltig ist.

Belastende Regelungen werden durch entlastende Regelungen ausgeglichen, sodass das Vorhaben im Saldo ökonomisch entlastend ist.

Die in Art. 1 des Gesetzes (LKreiWiG) vorgesehenen Regelungen tragen indirekt und direkt zum Klimaschutz und zum Schutz der natürlichen Ressourcen bei.

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Das Ressort hat die Regelungsfolgen plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Wir begrüßen sehr, dass eine Lösung gefunden wurde, wie die Kosten für die Entsorgung von Erdaushub bei der Durchführung von Bauvorhaben künftig vermieden bzw. zumindest gesenkt werden können.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Bernhard Bauer
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg